

Vortr. näher auf die Gestaltung, jetzige Beschaffenheit und Verbreitung der Steinkohlenlager in allen Ländern und in Deutschland im besonderen ein.

In besonders anschaulicher und fesselnder Weise wußte Vortr. aber die eigenartige Gewinnung unserer Steinkohlenschätze zu schildern, indem er an Hand von sehr zahlreichen, vom Vortr. zum Teil eigens angefertigten Lichtbildern nicht nur die Aufschlußarbeiten durch Bohrungen, Schachtabteufen, Sohlenbildung, untertägiger Streckenauffahrung und Baueinteilung im allgemeinen beschrieb, sondern auch die einzelnen interessanten technischen Hilfsmittel vorführte.

Dabei streifte Vortr. insbesondere auch die Gefahrenquellen des Steinkohlenbergbaus, vor allem auch die Schlagwetter- und Kohlenstaubgefahr, sowie die diesbezüglichen Sicherheitsmaßnahmen. Zum Schluß gab der Vortr. einen hoch-

interessanten Überblick über die große volkswirtschaftliche Bedeutung unserer Steinkohlenschätze durch statistische Vergleiche der Förderziffern, der Wertbemessung der Steinkohle und der aus ihr gewonnenen Produkte, sowie der bis jetzt aufgeschlossenen Vorräte und deren Nachhaltigkeit für die Zukunft.

Daß der Vortr. es wohl verstanden hat, mit seinem 1½stündigen Vortrag das Interesse der Versammlung zu fesseln, bewies der lebhafte Beifall, der Bergrat Prof. Dr. Tübben gezollt wurde. Der Vorsitzende gab dem Dank auch in Worten Ausdruck.

Da weitere Mitteilungen nicht mehr vorlagen, so schloß der Vorsitzende um 10 Uhr die Sitzung, und es wurde zu Punkt 3 der Tagesordnung übergegangen: Gemütliches Beisammensein.

Dr. A. Buß.

Referate.

I. 5. Chemie der Nahrungs- u. Genußmittel, Wasserversorgung u. Hygiene.

Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei, Berlin. **Verf. zur Entbitterung von Bierhefe.** Vgl. Ref. Pat.-Anm. V. 9675; diese Z. 24, 2411 (1911). Im Patentanspruch 4. Zeile ist zu setzen statt „dann“ „und nach dem Entfernen der festen Hopfenbestandteile“. (D. R. P. 248 561. Kl. 53i. Vom 10.11. 1910 ab. Ausgeg. 22.6. 1912.)

Gustav Zitelmann, Berlin. **Verf. zur Herstellung eines Ersatzes für Fleischextrakt aus Leguminosensamen, insbesondere aus Erbsen, Bohnen und Linsen,** dadurch gekennzeichnet, daß die rohen zerkleinerten Samen nach Zusatz von Wasser durch Stehenlassen bei einer Temperatur von 20—24° einer Gärung überlassen werden, nach deren Beendigung die durch Abpressen, Aufkochen und Filtrieren erhaltene stark saure Flüssigkeit zunächst mit Natronlauge bis zur schwach sauren Reaktion und dann mit Ammoniak bis zur neutralen oder alkalischen Reaktion versetzt und die nach nochmaliger Filtration entstandene, klare Lösung bis zur Extraktdicke eingedampft wird. —

Die Behandlung der Leguminosensamen geht hier (im Gegensatz zu bereits bekannten Verfahren) im Rohzustand ohne Anwendung von Schimmelpilzen vor sich, und das Erzeugnis ist bereits in 2—3 Tagen fertig. Läßt man die zerkleinerten Samen mit Wasser bei 20—24° stehen, so tritt nach einigen Stunden eine stürmische Gärung ein, die nach 24—36 Stunden beendet ist. Wird hierauf abgepreßt, so erhält man eine stark saure Flüssigkeit, die keinen fleischextraktähnlichen Geschmack besitzt. Dieser Geschmack entsteht erst durch die beschriebene nachfolgende Behandlung mit Natronlauge und Ammoniak unter darauffolgendem Eindampfen. Durch Aufkochen der nach der Gärung abgepreßten Flüssigkeit wird das gerinnbare Eiweiß zum Gerinnen gebracht und abfiltriert. In der klaren Flüssigkeit entsteht bei der Neutralisation ein Niederschlag, der abfiltriert wird; darauf wird die wiederum klare Flüssigkeit zur Extraktdicke

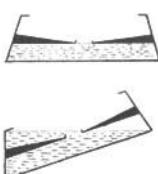
eingedampft. (D. R. P.-Anm. Z. 7300. Kl. 53i. Einger. 28.4. 1911. Ausgel. 3.10. 1912.) H.-K.

Paul Ott, Winterthur, Schweiz. **Vorrichtung zum Prüfen von Mehl mittels der Wasserprobe.** Die Prüfung der Farbe und Reinheit des Mehles geschieht gewöhnlich nach der Methode von Pekar, der sog. Wasserprobe, einem vorzüglichen Verfahren, an befeuchteten Mehlen Farbunterschiede und gewisse Verunreinigungen (Kleie, Erde usw.) wahrzunehmen, die an trockenem Mehl nicht erkennbar sind. Dieses Verfahren besteht darin, daß man von dem zu untersuchenden Mehl auf einer mit Zwischenwänden versehenen Platte durch Druck prismatische Körper von gleicher Größe und Dicke formt und diese in möglichst steiler Stellung in Wasser eintaucht und sorgfältig wieder aushebt. Hierbei ist der richtige Winkel zum Eintauchen der Platte in das Wasser nicht leicht zu treffen, was Verschwemmung und Zerstörung der Schichten zur Folge hat. Mit der Vorrichtung nach dem Gegenstande der vorliegenden Erfindung soll die Vornahme der Pekarschen Mehlprobe erleichtert und durch Anwendung optischer Hilfsmittel vervollkommen werden. Die Vorrichtung besteht darin, daß die an sich bekannte, mit gleichen Abteilungen für die zu untersuchenden Mehlsorten versehene Platte in einer Führung verschiebbar ist, die in einem bestimmten Winkel unmittelbar in einem Wasserbehälter angeordnet ist. Nach der Zurückziehung aus dem Gefäß kann die Platte einem optischen Vergrößerungsinstrument, z. B. einem Spiegel, gegenübergestellt werden zur Betrachtung der genährten Mehlproben. Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 251 732. Kl. 42i. Vom 22.12. 1911 ab. Ausgeg. 8.10. 1912.) aj.

Desgl. Gegenstand vorliegender Erfindung ist eine Verbesserung an der Vorrichtung nach Patent 251 732, welche die Herstellung mehrerer prismatischer Mehlkörper nebeneinander und deren Verhindung zu einem einheitlichen ununterbrochenen Körper ermöglichen soll. Zu diesem Zweck sind Führungsrahmen für einen Glättspachtel angeordnet, welche um beliebig viele Abteilungen der

Probetafel herumlegbar sind und Einschnitte zum Befestigen der Querstege besitzen, während der Spachtel der Anzahl der Querstege entsprechend viele Schlitze besitzt. Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 802. Kl. 42l. Vom 26./3. 1912 ab. Ausgeg. 28./10. 1912. Zus. zu 251 732 vom 22./12. 1911; vgl. vorst. Ref.) aj. [R. 4547.]

Bruno Heiner, Bernburg, Anhalt. Schale zur



Befeuchtung von Probekörpern aus pulverförmigen Substanzen, gekennzeichnet durch einen in der Mitte offenen Zwischenboden mit zweckmäßig gewellter Auflagefläche und Erhöhungen an seinen freien Kanten. — (D. R. P. 252 804. Kl. 42l. Vom 2./6. 1912 ab. Ausgeg. 26./10. 1912.) aj. [R. 4545.]

Dr. Wilhelm Koenig, Berlin-Lichterfelde. Verf. zur Verbesserung von Tabak und Tabakrippen, dadurch gekennzeichnet, daß der Tabak oder die Tabakrippen mit den eiweißlösenden Enzymen Pepsin, Trypsin oder Papain behandelt werden. —

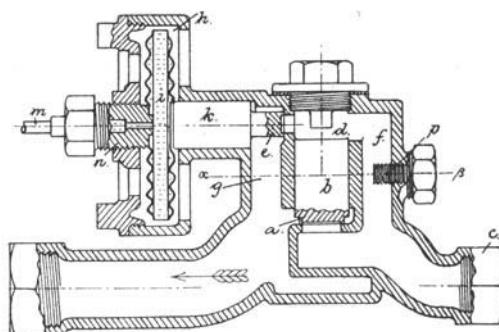
Durch Einwirkung der eiweißlösenden Fermente Pepsin, Trypsin, Papain auf solche Tabake und Tabakrippen gelingt es nun, den Gehalt an Proteinstoffen herabzusetzen. Hierdurch steigt die Verbrennlichkeit, und Verbrennungsprodukte von schlechtem Geruch und Geschmack treten nicht mehr auf. Tabake mit hohem Proteingehalt werden so zur Fabrikation von Zigarren und Rauchtabaken recht gut brauchbar. (D. R. P. 252 121. Kl. 79c. Vom 2./7. 1911 ab. Ausgeg. 14./10. 1912.)

rf. [R. 4296.]

Louis Maier, Karlsruhe. Verf. zur Herstellung künstlicher Tabakblätter. Abänderung des Verfahrens zur Herstellung künstlicher Tabakblätter nach Patent 234 895, dadurch gekennzeichnet, daß zur Herstellung von Zigarettentabaken Abfälle von Zigarettentabaken, denen fermentierte Tabakrippen beigemischt sind, ohne fremde Zusätze in bekannter Weise aufgeweicht, zermalmt und in Flächen gepreßt werden. — (D. R. P. 253 544. Kl. 79c. Vom 14./11. 1911 ab. Ausgeg. 12./11. 1912. Zus. zu 234 895 vom 15./2. 1910. Diese Z. 24, 1188 [1911].) rf. [R. 4644.]

Aktieselskabet Temperator, Kopenhagen.

1. Temperaturregler für Pasteurrisierapparate u. dgl., gekennzeichnet durch ein den Dampf zum Pasteurrisierapparat leitendes Ventil a, das durch einen



einen größeren Querschnitt besitzenden Kolben b geöffnet oder geschlossen wird, je nachdem ein den Dampfraum d über dem Kolben b abschließendes

Ventil e geschlossen oder geöffnet wird, dessen Schließung oder Öffnung in bekannter Weise durch eine Membran vermittelt wird, die unter dem Einfluß der wechselnden Spannung einer Druckflüssigkeit steht.

2. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß in dem den Dampf zum Dampfraum d führenden Kanal f eine den Kanal mehr oder weniger verengende und damit den Dampfzutritt regelnde Schraube p angeordnet ist. — (D. R. P. 251 534. Kl. 53e. Vom 27./11. 1910 ab. Ausgeg. 4./10. 1912)

aj. [R. 4262.]

Dr. Bruno Heine, Berlin. 1. Verf. zur Vorbehandlung von zur Ozonisierung bestimmter Luft, dadurch gekennzeichnet, daß Luft von gewöhnlichem Atmosphärendruck vor Eintritt in den Ozonapparat ausschließlich durch Expansion abgekühlt und von ihrer Feuchtigkeit befreit wird.

2. Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß eine Expansions- und eine Entwässerungsvorrichtung vor den Ozonerzeugungsapparat geschaltet sind. —

Bekanntlich wird durch Trocknen der verwendeten Luft die Wirkung von Ozonanlagen ganz erheblich gesteigert; es werden nennenswerte Mehrausbeuten erzielt. Durch die vollkommene Vermeidung von Trockensubstanzen und Kühlflüssigkeiten erzielt das vorliegende Verfahren einen großen wirtschaftlichen Fortschritt, der noch eine weitere Steigerung dadurch erfährt, daß die bei Verwendung von Kühlrohren usw. unvermeidlichen Verluste von Kühlenergie vermieden werden. Auch die nachteilige Eisbildung, die bei den früheren Verfahren stets auf den Kühlrohren auftritt und die Ausnutzung der Kühlkapazität der Kühlflüssigkeiten unwirtschaftlich machte, fällt fort. (D. R. P. 253 373. Kl. 30i. Vom 16./12. 1911 ab. Ausgeg. 6./11. 1912.)

rf. [R. 4574.]

Victor Henri, Dr. André Helbronner, Paris, und Dr. Max von Recklinghausen, Bas-Meudon, Frankr. 1. Vorrichtung zum Sterilisieren von strahlendurchlässigen Flüssigkeiten mittels ultravioletter Strahlen, dadurch gekennzeichnet, daß Vorsorge getroffen ist, die Flüssigkeit zwischen zwei aufeinander folgenden Lampen aus einer Reihe von hintereinander angeordneten Lampen, die sich auf Schwimmern befinden, heftig durcheinander zu bewegen, während unter den Lampen selbst eine glatte Oberfläche der Flüssigkeit bestehen bleibt, zum Zwecke, eine gleichmäßige Wirkung der Strahlen zu ermöglichen.

2. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß jede Lampe in einer luftdicht geschlossenen Kammer in fester Lage angeordnet ist und der Wasserstand durch Luitzführung, die durch ein Schwimmerventil vermittelt wird, konstant gehalten bleibt, zum Zwecke, den Abstand jeder Lampe von der Wasseroberfläche auf selbsttätige Weise konstant zu halten.

3. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Enden der Lampe durch ein drehbar angeordnetes, mit Handgriff versehenes Dichtungsfutter nach außen geführt sind, so daß die Lampe von außen her gekippt und zur Zündung gebracht werden kann. —

Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P.

253 215. Kl. 85a. Vom 20./1. 1911 ab. Ausgeg. 2./11. 1912. Priorität [Großbritannien] vom 24./1. 1910.) *aj. [R. 4675.]*

I. 8. Elektrochemie.

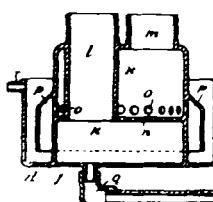
Leonhard Hornschuch, Forchheim, Bayern. SicherheitsSchalter für wassergekühlte elektrische Apparate, bei denen der Stromschluß von dem Kühlwasserdruck abhängig ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Strom durch einen unter dem Druck des Kühlwassers stehenden Kolben mittels eines Quecksilberkontaktees geschlossen wird, der nur beim Ausbleiben oder bei erheblicher Druckabnahme des Kühlwassers eine Unterbrechung des Stromkreises zuläßt, während kleinere Druckschwankungen ohne Einfluß bleiben. —

Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 253 157. Kl. 12h. Vom 7./3. 1911 ab. Ausgeg. 1./11. 1912.) *aj. [R. 4552.]*

Harry Buxton Hartman, Pittsburg, V. St. A. Stromumkehrmechanismus für einen elektrolytischen Flüssigkeitsreinigungsapparat. Der Zweck der Erfindung ist, einen Stromumkehrmechanismus zu schaffen, mittels dessen das Umschalten des Stromes in bisher unerreicht zuverlässiger Weise bewirkt wird, und die Umschaltperioden beliebig variiert werden können. Dies wird durch die Vereinigung eines mittels eines Hebels an einer die auf und ab gehenden Bewegungen des Schwimmers auf den Umschalter übertragenden Welle befestigten Schwimmers mit einem Saugheber zum Entleeren des Motorgehäuses ermöglicht. Zeichnung bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 703. Kl. 85a. Vom 30./1. 1910 ab. Ausgeg. 25./10. 1912.) *rj. [R. 4509.]*

Albert Edgar Knowles, Wolverhampton, Engl. 1. Einrichtung zum Reinigen von elektrolytisch entwickelten Gasen, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen der Gaszuführung und dem Reiniger ein Explosionsicherheitsverschluß eingeschaltet ist, dessen Abschlußmittel von dem Kondensationswasser gebildet wird, das sich in einem hinter dem Reiniger angeordneten Sicherheitsverschluß ansammelt.

2. Ausführungsform der Einrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden



Sicherheitsverschlüsse durch eine Leitung verbunden sind, durch die das Kondensationswasser von dem einen Verschlußbehälter in den anderen überfließt, um den Flüssigkeitsverschluß zu bilden.

3. Ausführungsform der Einrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der zwischen Gaszuführung und Reiniger eingeschaltete Sicherheitsverschluß d aus einem äußeren, einer Flüssigkeit aufnehmenden Behälter besteht, in den ein mit Gasein- und -auslaßstutzen und einer äußeren Glocke p versehenes Gefäß k eingesetzt ist, das um den Einlaßstutzen l eine durchbrochene Membran n und unterhalb des Auslaßstutzens m unter die Glocke mündende Löcher o aufweist. — (D. R. P. 253 225. Kl. 12e. Vom 15./10. 1911 ab. Ausgeg. 4./11. 1912.) *aj. [R. 4549.]*

Pascal Mariuo, London. Verf. zur Herstellung

von Diaphragmen aus mit Kieselzsäure imprägnierten Faserstoffen, dadurch gekennzeichnet, daß die Faserstoffe vor der Behandlung mit Silicaten durch Eintauchen in eine Formaldehydlösung versteift werden. — (D. R. P. 253 158. Kl. 12h. Vom 15./2. 1911 ab. Ausgeg. 1./11. 1912.) *aj. [R. 4553.]*

Rudolf Pörsche und Erwin Achenbach, Hamburg. Verf. zur Herstellung von Cadmiumelektroden für elektrische Sammler mit alkalischem Elektrolyt nach Patent 250 385. dadurch gekennzeichnet, daß fein verteiltes Cadmiuni durch Eintragen von Magnesium- oder Aluminiumpulver in eine Cadmiumsalzlösung hergestellt wird. —

Das hierdurch aus der Chloridlösung ausgefällte Cadmiummetall weist eine noch größere molekulare Feinheit auf als das durch Eintragen von Zink gewonnene Cadmiummetall. (D. R. P. 252 707. Kl. 21b. Vom 13./5. 1911 ab. Ausgeg. 23./10. 1912. Zus. zu 250 385 vom 13./7. 1910. Vgl. S. 2184.) *rj. [R. 4404.]*

Chemische Fabrik Buckau, Magdeburg. Verf. zur Erzeugung von Elektroden durch Behandlung von Eisen oder Eisensauerstoffverbindungen mit Wasserdampf bei höherer Temperatur, dadurch gekennzeichnet, daß man das Eisenmaterial in einem Wasserdampfstrom so lange auf etwa 1000° erhitzt, bis es in eine Eisenoxyduloxymasse mit einem Überschuß an Eisenoxydul über theoretisches Eisenoxyduloxyd übergegangen ist.

2. Verfahren zur Herstellung von Elektroden nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß man dem umzuwendenden Eisen von mehr oder weniger feiner Verteilung Substanzen zusetzt, welche die Festigkeit der Elektroden erhöhen, zweckmäßig Kieselzsäure. —

Bei Erhitzung von Eisen in einem Wasserdampfstrom auf etwa 1000° entsteht zunächst FeO, das sehr wenig Fe₂O₃ enthält, und erst allmählich ein Eisenoxyd, das sich der Zusammensetzung Fe₃O₄ nähert. Bereits vor Erreichung der dieser Formel entsprechenden Zusammensetzung ist das Produkt so zusammenhängend und einheitlich, daß man es als Elektrode (z. B. für Alkalichloridelektrolyse) verwenden kann. Etwa zugesetztes SiO₂ tritt mit den Eisenoxyden zu Silicaten zusammen und verleiht so das übrige Gebilde. Man kann dem in die Elektrode umzuwendenden Eisenmaterial von vornherein, also sehr bequem, die gewünschte Form geben und durch Wahl der Erhitzungsdauer und Temperatur Elektroden von leicht zu wiederholender Zusammensetzung, also einem bestimmten Verhältnis von FeO : Fe₃O₄, erhalten. (D. R. P. Anm. C. 20 333. Kl. 12h. Einger. 6./2. 1911. Ausgel. 23./9. 1912.) *H.-K. [R. 4253.]*

Gesellschaft für Elektroosmose m. b. H., Frankfurt a. M. I. Verf. zur elektroosmotischen Behandlung von Suspensionen, dadurch gekennzeichnet, daß man zwecks getrennter Gewinnung von Stoffen verschiedener Korngröße oder bestimmter Fraktionen aus Suspensionsgemischen das elektroosmotische Verfahren mit dem mechanischen Absetzverfahren abwechselnd zur Anwendung bringt.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Suspension im Kreislauf behandelt wird.

3. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Suspension mittels Rühr-

werkes oder dgl. durch die eine perforierte Elektrode nach der zweiten hindurchgetrieben wird.

4. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Konzentration der Suspension zwischen den Elektroden möglichst hoch gehalten wird. —

Insbesondere ist es die Reinigung und Gewinnung von Ton usw., bei der die Anwendung der Elektroosmose in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht Resultate ergibt, die durch die bisherigen Gewinnungsverfahren nicht erreicht werden konnten. (D. R. P. 253 429. Kl. 12d. Vom 29./9. 1911 ab. Ausgeg. 11./11. 1912.) *aj. [R. 4860.]*

Ges. für Elektro-Osmose m. b. H., Frankfurt a.

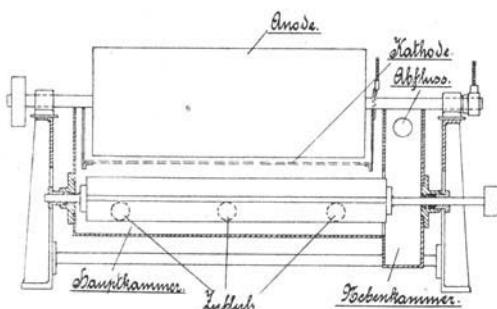
M. 1. Elektroosmosemaschine, gekennzeichnet durch Anordnungen, durch die der Suspensionsstrom den Elektroden ständig zugeführt und derart zwischen ihnen verteilt wird, daß eine einseitige Verarmung der Suspension im Anodenraum vermieden wird.

2. Elektroosmosemaschine nach Anspruch 1, bei der der abfließenden Suspension eine zur Stromrichtung zwischen den Elektroden im wesentlichen senkrechte Strömungsrichtung erteilt ist.

3. Elektroosmosemaschine nach Anspruch 1 und 2, bestehend aus einer die Elektroden und eine Quirlvorrichtung enthaltenden Hauptkammer und einer mit dieser durch die Quirlöffnung verbundenen Nebenkammer, deren Boden tiefer als derjenige der Hauptkammer liegt.

4. Elektroosmosemaschine nach Anspruch 1, 2 und 3 mit zwei in entgegengesetzter Richtung zueinander rotierenden Quirlen. —

Zweckmäßig bildet man die Osmosemaschine so aus, daß die zylindrische Anode sich innerhalb



einer ebenso gestalteten und die Anode auf einem größeren oder kleineren Winkel umfassenden Kathode drehen kann. Das sich auf der Anode absetzende Material kann dann im kontinuierlichen Verfahren z. B. durch einen Schaber oder dgl. von der Anode abgenommen werden. Bei der praktischen Ausführung des Verfahrens hat es sich nun ergeben, daß zwischen der Anode und der aus Drahtnetz, Lochblech oder dgl. bestehenden Kathode eine rapide Verarmung der feinstverteilten Körper in Suspension eintritt, wodurch das Ergebnis ungünstig beeinflußt wird. Zweck der vorliegenden Erfindung ist, diese Verarmung zu vermeiden. (D. R. P. 252 370. Kl. 12d. Vom 3./10. 1911 ab. Ausgeg. 23./10. 1912.) *aj. [R. 4372.]*

I. 9. Photochemie.

Jean Baptiste Feilner, Pöcking, O. B. Verf.
zur Herstellung photographischer Kombinations-

negative, bei welchen als Hintergrundnegativ ein in Lichtdruck ausgeführtes Hintergrundnegativ auf einem transparenten Blatt dient, dessen das Objektbild deckender Teil beseitigt wird, dadurch gekennzeichnet, daß die Hintergrundfolie mit einem mit eintönigem Hintergrund versehenen Objektnegativ losbar verbunden wird. —

Durch vorliegende Erfindung werden dem Photographen Mittel an die Hand gegeben, um in einfacher Weise ein Objektnegativ — ohne daß solches an sich irgendeine Veränderung erleidet — mit immer neuen Hintergrundmotiven auszustatten, ohne daß er von seiner gewohnten Arbeitsweise und von dem Gebrauch der üblichen Materialien wesentlich abzuweichen braucht. (D. R. P. 252 688. Kl. 57b. Vom 2./3. 1911 ab. Ausgeg. 23./10. 1912.) *rf. [R. 4402.]*

Chemische Werke vorm. Dr. Heinrich Byk, Berlin-Charlottenburg. Verf. zur Schwefeltonung von Silbergäldern, dadurch gekennzeichnet, daß die mit einer Sulfidlösung getränkten Bilder der Einwirkung von Oxydationsmitteln unterworfen werden. —

Die übliche Schwefeltonung von Silbergäldern besteht darin, daß das Bild durch oxydierende Substanzen bei Gegenwart von Halogenen in ein Halogensilberbild übergeführt und dieses sodann durch eine Sulfidlösung in ein Schwefelsilberbild verwandelt wird. Dieses Verfahren gestattet nicht, während der Tonung den Farbton zu variieren, vielmehr ist derselbe ausschließlich durch die Dauer der Entwicklung bedingt. Wie gefunden wurde, kann man dagegen die Tonung beliebig regulieren, wenn man das Silbergälder der Einwirkung von Schwefel im status nascendi unterwirft. Diese Bedingungen lagen nun zwar schon bei der alten heißen Alaunfixieratrontonung vor, jedoch hatte dieses Verfahren derartige technische Nachteile, daß es sich nicht einbürgern konnte. Das Prinzip der neuen Tonung weicht nun insofern von der heißen Alauntionung ab, als bei Zimmertemperatur gearbeitet und der Schwefel im Bilde selbst erzeugt wird. Durch Verdünnung der Lösungen oder durch längere oder kürzere Einwirkung hat man es in der Hand, das Silberkorn des Bildes nur oberflächlich zu schwefeln oder dasselbe vollständig in Schwefelsilber überzuführen, wobei die Farbe dementsprechend von einem reinen Platinton bis zum braunen Ton der gewöhnlichen Schwefeltonung übergeht. (D. R. P. 252 337. Kl. 57b. Vom 13./12. 1911 ab. Ausgeg. 18./10. 1912.) *rf. [R. 4403.]*

Kopp & Joseph, Berlin. Ultraviolett absorzierendes Lichtfilter, gekennzeichnet durch einen Gehalt an solchen nicht glykosidartigen Cumarin-derivaten, welche durch einfache bathochrome Gruppen (Hydroxyl-, Amino-, Carboxylgruppen, Benzolkern usw.) ein- oder mehrfach substituiert sind. —

Diese Substanzen sind für den vorliegenden Zweck vorzüglich geeignet, da sie (in der in Frage kommenden dünnen Schicht) praktisch farblos, in zahlreichen Lösungsmitteln (Alkohol, verdünnten Säuren und verdünnten Alkalien usw.) leicht löslich sind und außerdem an Absorptionsvermögen für ultraviolettes Licht die bisher bekannten Mittel sämtlich übertreffen, so daß sie schon in äußerst dünner Schicht einen ausreichenden Schutz gegen

die ultravioletten Strahlen gewähren. (D. R. P. 253 334. Kl. 57b. Vom 9. 2. 1911 ab. Ausgeg. 5/11. 1912.) *vf. [R. 4576.]*

Dr. Alexander Just, Budapest. Verf. zum Sensibilisieren photographisch verwendbarer Farbstoffe mit Thiosinaminderivaten, dadurch gekennzeichnet, daß als Sensibilisatorenfolge Di-, Tri- oder Tetrasubstitutionsprodukte des Thioharnstoffes, bei denen eine oder mehrere Allylgruppen neben aliphatischen oder aliphatisch-aromatischen oder aromatisch-heterocyclischen Radikalen als Substituenten vorhanden sind, entweder allein oder im Gemenge miteinander oder mit anderen Sensibilisatoren verwendet werden.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktionsprodukte von Allylsenföl mit primären oder sekundären aliphatischen Aminen oder Amidinen oder mit aromatisch-aliphatischen Aminen (Benzylaminbasen) als Sensibilisatoren verwendet werden.

3. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Reaktionsprodukte von Allylsenföl mit heterocyclischen Aminbasen — in erster Linie Piperidinbasen — als Sensibilisatoren verwendet werden.

4. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Reaktionsprodukte von Allylsenföl mit Aminoalkoholen, Aminoaldehyden oder Aminoketonen als Sensibilisatoren verwendet werden.

5. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Reaktionsprodukte von Allylsenföl mit aliphatischen Diaminen als Sensibilisatoren verwendet werden.

6. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Reaktionsprodukte von Allylsenföl mit Hydrazin oder substituierten Hydrazinen als Sensibilisatoren verwendet werden.

7. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Reaktionsprodukte von Allylsenföl mit Hydroxylamin oder substituiertem Hydroxylamin als Sensibilisatoren verwendet werden.

8. Weitere Ausbildung des Verfahrens gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Kondensationsprodukte der nach Anspruch 1 zur Verwendung gelangenden di-, tri- oder tetrasubstituierten Thioharnstoffe mit Hydrazin oder substituierten Hydrazinen als Sensibilisatoren verwendet werden. —

Daß die Allylgruppe beim Sensibilisieren eine besondere Rolle spielt, wurde schon längst vermutet, und auch beim Thiosinamin scheint die Allylgruppe das wirksame Prinzip zu bilden. Es hat sich nun gezeigt, daß die sensibilisierende Kraft in diesen Thioharnstoffderivaten mit der Zahl der eintretenden Substituenten zunimmt. Wählt man beispielsweise Methylenblau als Farbstoff und setzt die sensibilisierende Kraft des Thiosinamins, also eines Monosubstitutionsproduktes des Thioharnstoffes, gleich 1, so ist die sensibilisierende Kraft des Diallylharnstoffes ungefähr gleich 6, die des Diäthylallylharnstoffes gleich 12. Das heißt, Di-allylthioharnstoff bleicht dieselbe Menge Methylenblau sechsmal so schnell aus wie das Thiosinamin, der Diäthylallylharnstoff aber zwölfmal so schnell wie das Thiosinamin, vorausgesetzt, daß

konstantes Licht und dieselben Mengen des Sensibilisators zur Verwendung gelangen. Einzelheiten in der umfangreichen Schrift. (D. R. P. - Anm. J. 14 757. Kl. 57b. Einger. 13/6. 1912. Ausgel. 21/10. 1912.) *Sf. [R. 4580.]*

Dr. John Henry Smith, Bois Colombes, Frankr. Verf. zur Herstellung von Bildern nach dem Ausbleichverfahren unter Verwendung eines Kompressionsfilters, dadurch gekennzeichnet, daß ein die ultravioletten Teile der Lichtquelle absorbierendes Filter benutzt wird. —

Die Dämpfung der blauvioletten Strahlen geschieht mittels eines Gelbfilters, während die Ausschaltung der ultravioletten Strahlen durch ein farbloses oder nahezu farbloses, die Strahlen dieser Gattung absorbierendes, z. B. mit Chininsulfat oder Äsculin hergestelltes Filter bewirkt wird. Die gelbe Schicht und die farblose, die ultravioletten Strahlen absorbierende Schicht können auch zu einem Filter vereinigt sein. (D. R. P. 252 994. Kl. 57b. Vom 21/9. 1909 ab. Ausgeg. 30/10. 1912.)

vf. [R. 4507.]

Edmond Callie, Villeneuve, Frankr. Verf. zur Herstellung von photographischen Mehrfarbenaufnahmen nach Farbrasteraufnahmen durch registerhaltiges Aufbringen einer Kopie der Rasteraufnahme auf einen mit dem Aufnahmeraster kongruenten Farbenaufsichtsraster, gekennzeichnet durch die Verwendung eines solchen Aufsichtsrasters, dessen Farben in ihrer optischen Mischung ein den tiefsten Tönen des Bildes entsprechendes dunkles Grau ergeben, in Verbindung mit einer weißen oder in Weiß umzuwendenden Kopie. —

Dadurch wird erreicht, daß die Lichter des Bildes durch Auftragen von Weiß auf die Rasterfarben entstehen. Das auf den Raster aufzutragende weiße Raster-Negativbild wird zweckmäßig als weißes Pigmentbild hergestellt, indem der Raster mit einer ungefärbten Chromatgelatineschicht überzogen wird, auf die das Rasterpositiv registerhaltig kopiert wird. Nach dem Entwickeln des Bildes wird es mit weißer Fettfarbe eingewalzt. (D. R. P. 251 653. Kl. 57b. Vom 16. 7. 1908 ab. Ausgeg. 7/10. 1912.)

vf. [R. 4126.]

Dr. Rudolf Fischer, Berlin-Steglitz. I. Verf. zur Herstellung farbiger photographischer Bilder, dadurch gekennzeichnet, daß die Entwicklung von in Halogensilberschichten erhaltenen latenten Bildern mit solchen Entwicklern vorgenommen wird, die neben der entwickelnden Substanz einen Körper enthalten, der sich mit dem Oxydationsprodukt des Entwicklers zu einem schwer löslichen gefärbten Körper kuppelt.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Leuko-Verbindungen der nach Anspruch 1 entstehenden Farbstoffgruppen zum Entwickeln verwandt werden.

3. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die die Farbe gebende Entwicklungssubstanz oder der Entwickler und der Kupplungskörper oder nur einer von beiden in die zu entwickelnde Schicht, in den Schichtträger oder in eine besondere Schicht an die zu entwickelnde Schicht gebracht wird.

4. Ausführungsart des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das p-Phenyldiamin mit dem Naphthol und seinen Deriva-

ten benutzt wird, daß ferner als Entwickler die Seitenketten- und Kernhomologen des p-Phenyldiamins und seine oder deren im Kern oder in einer Amidogruppe substituierten Derivate verwandt werden; wobei die Amidogruppe auch in einem Ringesystem enthalten sein kann und als Kupplungskörper das Phenol, seine Seitenketten- und Kernhomologen, seine oder deren Halogen-, Amido-, Sulfosäure-, Hydroxylderivate oder deren Ester verwandt werden.

5. Ausführungsart des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß als Entwickler das p-Amidophenol, seine Seitenketten- und Kernhomologen, seine oder deren Kernsubstitutionsprodukte und das p-Phenyldiamin, seine Seitenketten- und Kernhomologen, seine und deren im Kern und in einer Amidogruppe substituierten Derivate, bei denen eine Amidogruppe auch in einem Ringsystem enthalten sein kann, verwandt werden, und daß als Kupplungskörper aliphatische oder aromatische Methylenverbindungen von saurem Charakter verwandt werden.

6. Ausführungsart des Verfahrens nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Leuko-Verbindungen der in 4. und 5. angegebenen Verbindungen zum Entwickeln verwandt werden. —

Je nach den angewandten Entwicklern oder Kupplungskörpern erhält man Vertreter verschiedener Farbstoffklassen, von denen folgende als Beispiele angeführt seien: p-Amidophenole + Phenoole = Indophenole, p-Phenyldiamine + Phenoole = Indoaniline und Oxazime, p-Phenyldiamine + Amine = Indamine, p-Phenyldiamine + Thiophenole = Indothiophenole, p-Amidophenoole oder p-Phenyldiamine + Verbindungen, die saure Methylenverbindungen enthalten = Azomethine. (D. R. P. 253 335. Kl. 57b. Vom 7./2. 1912 ab. Ausgeg. 12./11. 1912.) *rf. [R. 4645.]*

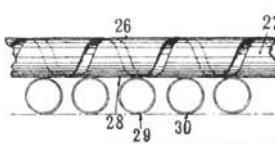
II. I. Chemische Technologie. (Apparate, Maschinen und Verfahren allgemeiner Verwendbarkeit.)

Dr. Carl Oetling, Berlin. Vorrichtung zum Zerstäuben von Flüssigkeiten durch Gase. Vgl. Ref. Pat.-Anm. O. 7272; S. 1698. (D. R. P. 253 156. Kl. 12e. Vom 5./11. 1910 ab. Ausgeg. 4./11. 1912.)

Henri Lelarge, Meudon, Frankr. Vorrichtung zur Erzielung einer Wechselwirkung zwischen einem Gase und einer im Gegenstrom geführten Flüssigkeit, gekennzeichnet durch in zweckmäßig rechtwinklig übereinander liegenden Schichten zu einem Bündel vereinigte Verteilungskörper, deren jeder

aus einem unter Belassung von Zwischenräumen zwischen den einzelnen Windungen schraubenförmig gewundenen Streifen besteht, zum Zweck,

die Flüssigkeitstropfen auf der ganzen Oberfläche der übereinander liegenden Verteilungskörper der Reihe nach zu verteilen und an deren beiden Oberflächen, der inneren wie der äußeren, eine innige Berührung des Gases und der Flüssigkeit zu erzielen. —



Jeder oben auf einen Verteilungskörper 27 auftreffende Flüssigkeitstropfen wird beispielsweise in zwei Tropfen zerlegt, die an der Außenfläche dieses Körpers nach rechts und links herablaufen, um an den untersten Stellen 28 zweier Windungen anzulangen. Infolge der Zwischenräume zwischen den einzelnen Windungen kann keiner dieser kleinen Tropfen an dem Körper 27 entlang laufen, so daß die beiden Tropfen auf die unterhalb der genannten Windungen liegenden Körper 29 bzw. 30 auftreffen. Jeder kleine Tropfen teilt sich bei dieser Berührung wieder in zwei Tropfen, ein Vorgang, der sich bis zur untersten Schicht wiederholt. (D. R. P. 253 078. Kl. 12e. Vom 2./4. 1911 ab. Ausgeg. 31./10. 1912. Priorität [Frankreich] vom 11./4. 1910.)

aj. [R. 4548.]

Kurt Wolfram, Berlin-Halensee. 1. Verf. zum Mischen und Homogenisieren flüssiger oder gasförmiger Stoffe mittels einer Umlaufleitung unter Zufuhr von Energie, dadurch gekennzeichnet, daß die den Behälter spiral- oder kreisförmig durchlaufenden Flüssigkeiten oder Gase mittels Umkehrvorrichtung wiederholt gezwungen werden, in entgegengesetzter Richtung zu fließen, so daß eine lebhafte Wirbelbildung und infolgedessen eine völlige Durchmischung der Stoffe entsteht.

2. Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß für Flüssigkeiten das eine Ein- bzw. Auslaßrohr von oben so in die Flüssigkeit taucht, daß die Strömungsrichtung umkehrbar ist. —

Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 253 125. Kl. 12e. Vom 30./12. 1910 ab. Ausgeg. 2./11. 1912.) *aj. [R. 4550.]*

Dr. Joh. Behrens, Bremen. Verf. zur Trennung von Gas-, Dampf- oder Dampfgasmischungen unter Vermittlung von Kohle (Holzkohle, Blutkohle) oder einem anderen adsorbierenden Stoff. Vgl. Ref. Pat.-Anm. B. 65 868; S. 1698. (D. R. P. 251 693. Kl. 12e. Vom 16./1. 1912 ab. Ausgeg. 10./10. 1912.)

Brunner & Co., G. m. b. H., Mannheim. Stabelement für den Einbau von Vorrichtungen zum Abscheiden von Flüssigkeiten aus Gasen und Dämpfen. Vgl. Ref. Pat.-Anm. B. 61 726; S. 324. (D. R. P. 252 992. Kl. 12e. Vom 24./1. 1911 ab. Ausgeg. 29./10. 1912.)

Ludwig Honigmann, Wülselen (Kr. Aachen). Desintegratorartige Vorrichtung zum Reinigen oder Absorbieren von Gasen, dadurch gekennzeichnet, daß an einem auf der Triebwelle sitzenden Zylinder unterhalb der am Gehäuse befestigten ringförmigen Rieselplatten Reihen radial angeordneter Schaufeln vorgesehen sind. —

Bei dieser Anordnung wird die Waschflüssigkeit beim Ablaufen von den einzelnen Rieselplatten nicht nur zerstäubt, sondern kräftig nach außen geschleudert und an der Gefäßwand in eine umlaufende Bewegung versetzt. Das Gas wird hierbei mitgerissen. Die Reinigungswirkung ist hierbei größer als bei den bekannten Anordnungen. (Zwei Figuren in der Schrift.) (D. R. P.-Anm. H. 54 493. Kl. 12e. Einger. 10./6. 1911. Ausgel. 30./9. 1912.) *H.-K. [R. 4258.]*

Dr. Hermann Püning, Münster i. W. Einrichtung zur elektrischen Abscheidung von Staub, Rauch oder Nebel aus Gasen, dadurch gekennzeichnet, daß zur Erzielung eines überall gleichen Abstandes

zwischen der sprühenden und flächenartigen Elektrode alle größeren flächenartigen und linearen Bestandteile derselben in kleinere kettenartig verbundene Teile zerlegt, und die so der inneren Steifheit beraubten Gebilde aufgehängt werden, so daß sie sich stets genau in die Richtung der Schwerkraft einstellen. —

Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 430. Kl. 12e. Vom 22.4. 1911 ab. Ausgeg. 19./10. 1912.) aj. [R. 4375.]

Walter Blasz, Essen. Ruhr. 1. Filter für Gase oder Luft mit von einem Gehäuse umschlossenen, auswechselbaren Filterflächen, dadurch gekennzeichnet, daß das entsprechende Stück der auf einer Trommel angeordneten Filterfläche beim Auswechseln in einen die Außenfult gegen das Trommelinnere völlig abschließenden Durchgangsraum einführbar ist, der zwischen einer Aussparung in der Gehäusewandung, einer dieser Aussparung gegenüber im Innern der Trommel angeordneten, jedoch nicht beweglichen Verschlußwand und gegebenenfalls einem die Aussparung nach außen verschließenden Deckel liegt, so daß die entsprechenden Stücke der Filterfläche in dem Durchgangsraum gegen Luft- und Gasdurchtritt abgedichtet ausgewechselt werden können.

2. Eine Ausführungsform des Filters nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Filterkörper durch symmetrisch einander gegenüber angeordnete Durchlässe in der Wandung des Filtergehäuses luft- bzw. gasdicht hindurchschiebbar sind.

3. Filter nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß der zur Abdichtung der Filterkörper zu erzeugende Preßdruck mittels eines außerhalb des Gehäuses befindlichen Gestänges regelbar ist. —

Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 251 933. Kl. 12e. Vom 9.2. 1911 ab. Ausgeg. 10./10. 1912.) aj. [R. 4266.]

Firma W. F. L. Beth, Lübeck. Vert. zur Verhütung feuchter Niederschläge an Staubfängern. dadurch gekennzeichnet, daß das zur Reinigung der Filter im Gegenstrom dienende Gas oder Gasgemisch (Luft), vor seinem Eintritt in die Filterkammer mindestens so weit vorgewärmt wird, daß eine wesentliche Abkühlung der Filterfläche und des Innern der Kammer dadurch nicht stattfindet. —

Durch das Niederschlagen der in der Staubauf Luft oder in den zu reinigenden Gasen enthaltenen Dämpfe (Wasser, Säure) werden bekanntlich die Filterstoffe, beispielsweise das Gewebe der Schlauchfilter, undurchlässig und unterliegen außerdem schneller Zerstörung. Man hat zwar schon, um diesem Übelstande vorzubeugen, vorgeschlagen, die zu reinigenden Gase vorher noch besonders anzuwärmen. Dennoch war es bisher kaum möglich, ein Feuchtwenden dieser Filter zu vermeiden. Diese feuchten Niederschläge entstehen fast ausschließlich nach der von Zeit zu Zeit erfolgenden Reinigung der Filter, die bekanntlich durch Schütteln unter gleichzeitiger Hindurchführung eines dem Staubaufstrom entgegengesetzten gerichteten Luft- oder Gastromes geachtet. (D. R. P. 252 431. Kl. 12e. Vom 27.5. 1911 ab. Ausgeg. 16./10. 1912.)

aj. [R. 4287.]

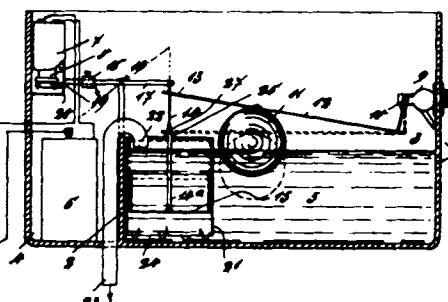
Arno Müller, Leipzig-Schleußig. Trockener Staubfänger. Vgl. Ref. Pat.-Anm. M. 46 048;

S. 1297. (D. R. P. 252 289. Kl. 12e. Vom 28./10. 1911 ab. Ausgeg. 17./10. 1912. Zus. zu 216 483 vom 13./3. 1907.)

John Rudolph Christian Rudolphi, Nacka b. Stockholm, und Anders Gustaf Thisell, Stockholm. 1. Verf. zum Durchführen von chemischen Reaktionen zwischen festen, in geeigneten Behältern eingeschlossenen Stoffen und Gasen oder Gasgemischen bei erhöhter Temperatur in Ringöfen, dadurch gekennzeichnet, daß der feste Stoff, zweckmäßig in fein zerteiltem Zustande, in Schamottekassetten oder anderen geeigneten Behältern, die in nach dem Ringofenprinzip angeordneten Kammern eingeschlossen sind, der Einwirkung des gegebenenfalls vorgewärmten Reaktionsgases bzw. Gasgemisches ausgesetzt wird, indem man dieses unter Druck durch das in den Kassetten eingeschlossene Material hindurchpreßt, und zwar in der Weise, daß das Reaktionsgas vor oder während der Reaktion mit dem Heizgas nicht in Berührung kommt, aber nach Durchgang durch das Material mit jenem gemischt und durch vorn liegende Kammern geleitet wird, um das in diesen befindliche Material vorzuwärmern, alles zum Zweck. Reaktionen unter bestmöglichlicher Ausnutzung der angewandten oder gebildeten Wärme durchführen zu können. —

Fünf weitere Ansprüche und einige Zeichnungen in der umfangreichen Patentschrift. (D. R. P. 253 080. Kl. 12g. Vom 1./6. 1911 ab. Ausgeg. 2./11. 1912.) aj. [R. 4551.]

Christian Breuer, Köln. 1. Vorrichtung zur Aufrechterhaltung einer annähernd gleichbleibenden Temperatur in Kochgefäß durch zeitweise erfolgende Zuführung kalter Flüssigkeit aus einem über dem Kochgefäß angeordneten Behälter unter Zuhilfenahme eines mit einer elektromagnetischen Sperrvorrichtung verbundenen Kontaktthermometers und eines selbttätig wirkenden, innerhalb des durch eine Abflußleitung an das Kochgefäß angeschlossenen Behälters angeordneten Wasser-einlaßventiles, dadurch gekennzeichnet, daß in der

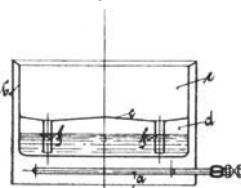


an sich bekannten, tauchglockenartig erweiterten, in einen Heber auslaufenden Abflußleitung 21, 22, 23 ein oben offener, behälterartiger Tauchkörper 15 an einem von der elektromagnetischen Sperrvorrichtung 8, 20, 19 für gewöhnlich in Sperrstellung gehaltenen, unter dem Einfluß eines Gewichtes o. dgl. stehenden Hebel 17 aufgehängt ist, der bei zu hoher Temperatur im Kochgefäß infolge Erregung des Elektromagneten 8 ausgelöst wird, wodurch der Tauchkörper in seine Höchststellung gelangt und dadurch in an sich bekannter Weise den Heber zur Wirkung bringt bzw. die Entleerung des Behälters veranlaßt.

2. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß an der Tragstange 14a der Tauchglocke 15 ein Stift 27 angeordnet ist, der sich beim Hochgehen der ersten unter eine Gabel 13 der das Wasserzuflußventil 9 beeinflussenden, von einem Schwimmer getragenen Steuerstange 12 legt und dadurch das Ventil 9 so lange geschlossen hält, bis mit wachsender Entleerung des Behälters und durch das Gewicht des dadurch zum Sinken veranlaßten Tauchkörpers auch der das Zuflußventil regelnde Schwimmer 11,12 sinkt und eine neue Füllung des Behälters bewirkt. — (D. R. P. 251 801. Kl. 12a. Vom 30./5. 1911 ab. Ausgeg. 9./10. 1912.) aj. [R. 4210.]

Firma F. & M. Lautenschläger, Berlin. 1. Verf. (und Vorrichtung) zur Verhütung der Dampfentwicklung beim Öffnen des Deckels von Kochgefäß, dadurch gekennzeichnet, daß die Kochflüssigkeit während des Kochens durch Druck aus einem geschlossenen, in einen damit verbundenen, von außen zugänglichen Kochraum gepreßt wird, aus welchem sie nach Beendigung des Kochens infolge Aufhören des Druckes selbsttätig in den geschlossenen unteren Behälter zurückfließt.

2. Kochkessel zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der



Kessel b durch einen Zwischenboden e einen unteren Heiz- oder Druckraum d und in einen oberen offenen und durch einen Deckel verschließbaren Kochraum e getrennt ist, der mit dem unteren Raum d durch Rohre f, die gleichzeitig als Flüssigkeitsverschlüsse für den unteren Raum dienen, in Verbindung steht. — (D. R. P. 252 036. Kl. 12a. Vom 23./5. 1911 ab. Ausgeg. 14./10. 1912.) aj. [R. 4264.]

Firma F. & M. Lautenschläger, Berlin. Vorrichtung zur Verhütung der Dampfentwicklung beim Öffnen des Deckels von Kochgefäß. Kochkessel mit Einrichtung zur Verhütung der Dampfentwicklung beim Öffnen des Deckels gemäß Patent 252 036,

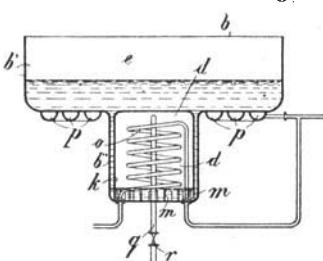
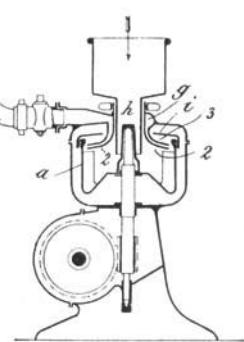
dadurch gekennzeichnet, daß der im Sammelraum angeordnete Heiz- oder Druckraum d durch eine herausnehmbare Glocke k gebildet wird. —

Die Anordnung des Hauptpatentes zeigt den Nachteil, daß der unter Druck zu setzende Raum schwer zugänglich und daher von den aus der verwendeten Flüssigkeit allmählich sich abscheidenden festen Stoffen oder sonstigen Verunreinigungen nur schwierig zu befreien ist. Dieser Nachteil wird nun vermieden. (D. R. P. 252 037. Kl. 12a. Vom 20. 9. 1911 ab. Ausgeg. 22./10. 1912. Zus. zu 252 036 vom 23./5. 1911; vgl. vorst. Ref.) aj. [R. 4438.]

De Danske Mejeriers Maskinfabrik, Kolding, Dänemark. Aus einer drehbaren Trommel und

einem feststehenden Flüssigkeits-Abführungsapparat bestehender Zentrifugal-Schaumzerstörer nach Pat. 233 324, dadurch gekennzeichnet, daß die Abführungseinrichtung 2, 3 durch eine ringförmige Kammer g an das Ableitungsrohr 4 angeschlossen und das Zuführungsrohr h durch den mittleren freien Raum der Abführungseinrichtung hindurchgeführt ist. —

Nach Patent 233 324 besteht der Zentrifugalschaumzerstörer aus einer horizontal gelagerten Trommel, die an dem einen Ende mit einem Flüssigkeitszulauf, an dem anderen Ende mit einem Flüssigkeitsablauf in Verbindung steht. Der Flüssigkeitsablauf wird durch zwei in bestimmter Entfernung voneinander gehaltene, aber ineinander greifende konische Platten gebildet, die bis fast an die Trommelwand reichen und in der Mitte sich an das Ablauftrohr anschließen. Sind Zu- und Ablauf gemäß Patent 233 324 angeordnet, dann läßt sich die Trommel auch nur horizontal lagern. Für den praktischen Gebrauch ist es aber viel zweckmäßiger, den Schaumzerstörer in an sich bekannter Weise stehend anzurichten, und zwar auch schon deswegen, weil dadurch der ruhige Lauf in weit höherem Maße gewährleistet wird. Außerdem wird auch die Stabilität des Schaumzerstörers bei stehender Anordnung eine viel größere. Um jedoch die stehende Lagerung der Trommel unter gleichzeitiger Nutzung der eigenartigen Einrichtung nach Patent 233 324 durchführen zu können, ist gemäß der vorliegenden Erfindung der aus den beiden Platten 2 und 3 gebildete und durch den Trommelrand i übergriffene Flüssigkeits-Abführungsapparat nicht durch seine mittlere Öffnung an das Ablauftrohr 4, sondern durch eine ringförmige Kammer g angeschlossen, so daß der Abführungsapparat eine freie Öffnung aufweist, durch welche das Flüssigkeitseinlaufrohr h hindurchgeführt werden kann, so daß dasselbe in das Innere der Trommel a hineinragt. Es findet also hier die Zuführung der Flüssigkeit in derselben Weise statt wie bei Scheidezentrifugen. (D. R. P. 251 689. Kl. 12d. Vom 15./8. 1911 ab. Ausgeg. 8./10. 1912. Zus. zu 233 324 vom 3./11. 1909; diese Z. 24, 900 [1911].)



Dr. Ernst Berlin, Marburg a. d. L. Vorrichtung zum Auslaugen von Flüssigkeiten mit spezifisch schwereren Lösungsmitteln, bei der das Lösungsmittel im Kreislauf einem Destillationsgefäß entnommen und diesem nach erfolgter Auslaugung wieder zugeführt wird, dadurch gekennzeichnet, daß der Destillationsbehälter g mit dem Auslaugbehälter a so durch ein Gabelrohr e b d verbunden ist, daß die aus dem Destillationsgefäß aufsteigenden Dämpfe zunächst durch einen Schenkel b durch das Hauptrohr e und einem Kühler zugeführt werden, aus diesem in Gestalt einzelner Tropfen durch die auszulaugende Flüssigkeit hindurchfallen und am Boden des Auslauggefäßes zu einer Flüssig-

keitsschicht zusammenfließen, die infolge des Druckes der auf ihr ruhenden auszulaugenden

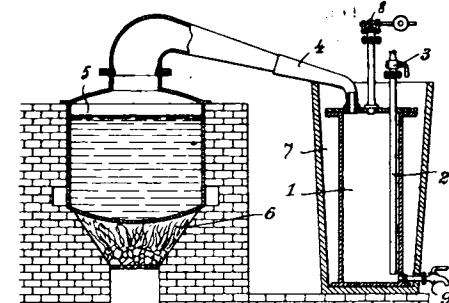
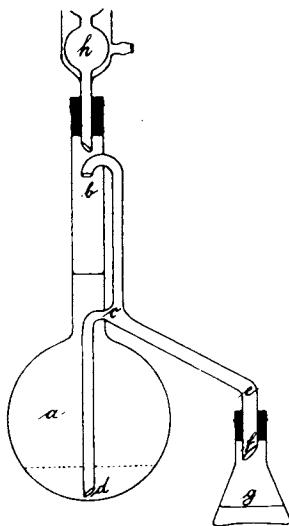
Flüssigkeit in dem bis auf den Boden des Gefäßes reichenden zweiten Schenkel d des Gabelrohres aufsteigt und schließlich stetig durch das weite Hauptrohr e in den Destillationsbehälter übertritt. —

Die Erfindung bezieht sich auf eine Vorrichtung zum Auslaugen von Stoffen aus flüssigen Gemischen und Lösungen mittels spezifisch schwererer Lösungsmittel, z. B. zum Auslaugen von Alkaloiden aus einem wässerigen Drogenextrakt mit Chloroform. (D. R. P. 251 459. Kl.

12c. Vom 24./f. 1911 ab. Ausgeg. 5./10. 1912.) aj.

Dr. Konrad Kubierschky, Eisenach. Anwendung des durch Patent 194 567 geschützten Kondensationsapparats. Vgl. Ref. Pat.-Anm. K. 47 892; S. 1298. (D. R. P. 252 155. Kl. 12e. Vom 10./5. 1911 ab. Ausgeg. 14./10. 1912. Zus. zu 194 567 vom 13./12. 1906.)

Franz von Werenbach, S. Michele a. E. 1. Verf. zum Destillieren von Flüssigkeiten, gekennzeichnet durch die Kombination der Destillation unter normalem Druck und jener unter Vakuum, in der Weise, daß die in der Destillierblase entstehenden ersten Dämpfe ohne weitere Arbeitsleistung bloß zur Austreibung der Luft aus dem Sammelgefäß für das Destillat dienen, worauf dann durch nach-



folgende, durch äußere Kühlung bewirkte Kondensation der Dämpfe Vakuumdestillation eintritt, zum Zwecke, an Heizmaterial zu sparen und ein vollkommen reines Destillat zu erzeugen.

2. Zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1 eine **Vorrichtung** für periodisch wirkende Destillierapparate, dadurch gekennzeichnet, daß in dem in einem Kübel 7 eingestellten, mit der Destillierblase 5 verbundenen Sammelgefäß 1 ein bis zum Boden desselben reichendes, abschließbares Entlüftungsrohr 2 angeordnet ist, durch welches die Luft bei offenem Hahn 3 durch die ersten, in das Gefäß übergeleiteten Dämpfe ausgetrieben wird, wobei dieselben, gegebenenfalls in einem auf das Entlüftungsrohr 2 aufgesetzten Rückflußkühler kon-

densiert werden und hierauf als Destillat in das Gefäß 1 zurückfließen, während nach Schließen des Hahnes 3 durch Einleiten von Kühlwasser in den Bottich 7 in dem Gefäß 1 ein Vakuum erzeugt wird. — (Österr. P. 55 750. Kl. 6c. Angem. 27./1. 1911. Vom 15./6. 1912 ab. Ausgeg. 10./10. 1912.) aj. [R. 4234.]

General Reduction Co., Neu-York, V. St. A.

1. **Verf. zum Verdampfen oder Eindicken von Flüssigkeiten, sowie zur Ausführung chemischer Reaktionen** durch Einblasen der Flüssigkeit in fein zerstäubter Form in einen Behälter, in welchen außerdem ein auf eine gewünschte Temperatur gebrachter Luft- oder Gasstrom eingeleitet wird, dadurch gekennzeichnet, daß sowohl die Flüssigkeit als auch der eintretende Luft- oder Gasstrom unter möglichster Vermeidung von Wirbelbildungen in übereinanderliegenden, zweckmäßig sich rechtwinklig kreuzenden Schichten zugeführt wird.

2. **Ausführungsform** des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß man das entstandene Gasdampfgemisch oberhalb und parallel zur Flüssigkeitsschicht austreten läßt.

3. **Vorrichtung** zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß ein zweckmäßig viereckiger, turmartiger Behälter an zwei verschiedenen Wänden mit in verschiedener Höhe liegenden Eintrittsschlitten o. dgl. für das angewandte Gas (oder Luft) bzw. die zerstäubte Flüssigkeit ausgestattet ist.

4. **Vorrichtung** nach Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, daß oberhalb des Eintrittsschlitzes für die Flüssigkeit ein zweckmäßig parallel zu diesem verlaufender Austrittsschlitz o. dgl. für das gebildete Gasdampfgemisch angeordnet ist. —

Nach diesem Verfahren sollen Flüssigkeiten, die einen festen, zähen oder öligen Körper in Lösung, Suspension oder Emulsion enthalten, bis zu jedem erforderlichen Grad durch völlige oder teilweise Verdampfung des Trägers (Lösungsmittels oder des Suspensions- oder Emulsionshilfsmittels) konzentriert werden. Lösungen von Zucker, Glucose, Salzen, Pflanzenfarbstoffen, Quebracho und anderen Stoffen aus pflanzlichen Säften, ferner Milch, Blut, Galle und andere tierische Stoffe u. a. m. können nach diesem Verfahren eingeeigt oder zu einem trockenen feinen Pulver verdampft werden. Die Erfindung ist ferner in gewissen Fällen anwendbar, bei denen mit der Verdampfung gleichzeitig eine chemische Reaktion erwünscht ist. Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 251 458. Kl. 12a. Vom 14./3. 1911 ab. Ausgeg. 3./10. 1912.) aj. [R. 4211.]

Wilhelm Wiegand, Merseburg. Kontinuierlich wirkender Verdampfer mit senkrechten Heizrohren und einem oder mehreren Verdampfungskörpern. Vgl. Ref. Pat.-Anm. W. 36 981; S. 1699. (D. R. P. 252 038. Kl. 12a. Vom 29./3. 1911 ab. Ausgeg. 12./10. 1912. Zus. zu 220 485 vom 18./3. 1908.)

E. Hausbrand, Berlin. 1. **Austragevorrichtung für Salzpfannen mit Kratzern, die nur während des Arbeitsganges in die Sole eintauchen**, während beim Rückgange und in der Ruhezeit kein Teil der Austragevorrichtung mit der Sole in Berührung kommt, dadurch gekennzeichnet, daß die Kratzer in der Weise an einem durch ein endloses Seil hin und her bewegten Wagen angebracht sind, daß

durch Ziehen an dem die Rückbewegung des Wagens bewirkenden Seilrum zuerst die Kratzer aus der Sole gehoben werden und dann erst der Wagen zurückbewegt wird.

4. Austragevorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der die Kratzer tragende Wagen durch das endlose Seil so weit über den Pfannenrand verschoben werden kann, daß die Kratzer im Ruhezustande außerhalb des Wirkungsbereiches der Soledämpfe gelangen und in Süßwasser gesenkt werden können. —

Ansprüche 2 und 3, sowie die Zeichnungen siehe Patentschrift. (D. R. P. 252 277. Kl. 12l. Vom 22.1. 1911 ab. Ausgeg. 19.10. 1912.)

aj. [R. 4422.]

Dr. E. E. Basch. Über Rostbildung bei Wasserbehältern. (Z. f. Dampfk. Betr. 35, 214 [1912].) Die Frage: „Ist es möglich, daß ein Wasser, welches durch Kalk und Soda gereinigt wird, Rostungen an den eisernen Aufbewahrungsbehältern verursacht?“ wird vom Vf. bejaht, da die Enthärtung des Wassers mit Kalk und Soda mit seiner Neigung, Eisen anzurosten, nichts zu tun hat. Vf. führt dann aus, daß in erster Linie der im Wasser gelöste Sauerstoff die Ursache des Rostens ist, der beim Stehen des Wassers aus diesem entweicht, sich in Form von Bläschen an den Wandungen von Behältern und Leitungsrohren sammelt und die Anrostung einleitet, die dann schnell fortschreitet. Vf. hält aus diesem Grunde eine hochgradige Erwärmung des Wassers im Klärbehälter für nötig. Die Kohlensäure im Wasser ist für den Rostvorgang von untergeordneter Bedeutung. Vf. zitiert hierüber die Ansichten verschiedener Autoren, die dahin gehen, daß die Kohlensäure den Rostvorgang befördern kann. Bei Abwesenheit von Sauerstoff wirkt sie wie jede andere Säure auf das Eisen ein unter Entwicklung von Wasserstoff, bei Gegenwart von Sauerstoff bildet sie bei der Rostung als Zwischenprodukt Eisenbicarbonat. Destilliertes Wasser greift das Eisen am stärksten an, weil es am meisten Sauerstoff zu lösen vermag. Noll. [R. 3825.]

Dr. E. E. Basch. Speisewasserreinigung und Permutitverfahren. (Chem.-Ztg. 36, 769—770 [1912].) Vf. vergleicht die Speisewasserreinigung mittels Fällungsmitteln mit dem Permutitverfahren. Er zeigt an einem Wasser von 20° franz., welches zu gleichen Teilen aus Carbonat- und Nichtcarbonathärte besteht, welche Änderung der Bestandteile durch die Enthärtung stattfindet bei Verwendung von Kalkwasser mit Soda, von Kalkwasser und Bariumcarbonat und nach dem Permutitverfahren. Beim Kalkbarytverfahren werden die Härtebildner ausgeschieden, ohne daß sich lösliche Nebenprodukte bilden, beim Kalksodaverfahren entsteht Natriumsulfat, beim Permutitverfahren ist der Salzgehalt, der aus Natriumsulfat und Natriumcarbonat besteht, am höchsten. Beim letzten Verfahren soll daher ein tägliches Abblasen von im Mittel 1,5 cbm Kesselwasser etwaige Übelstände ausschließen. Nach dem Vf. erhöht sich infolge dieser Maßnahme der Preis für 1 cbm Speisewasser, nach dem Permutitverfahren gereinigt, inkl. 2 Pf für Kochsalzverbrauch um 5,2 Pf. Nach dieser wirtschaftlichen Besprechung geht der Vf. zu einem technischen Sonderfall, zur Lokomotivspeisung, über. Hier sollen viele Salze ein Spucken der Maschinen ver-

anlassen. Aus diesem Grunde hält Vf. das permulierte Wasser hierfür nicht für geeignet, ausgenommen bei Wässern, die eine sehr kleine Carbonathärte besitzen. Andererseits bespricht Vf. aber auch die Vorteile, die ein hoher Salzgehalt (Soda) im Kesselspeisewasser als Rostschutz für die Kesselbleche bieten kann. Er verweist dabei auf die Arbeiten von E. Heyn und O. Bauer (Mitteilg. v. Materialprüfungsamt 1908, Heft 1—2), die gezeigt haben, daß dieser Vorteil gewissen Einschränkungen unterliegt und zur Schutzwirkung eine von der Temperatur abhängige Mindestmenge (der Grenz- oder Schwellenwert) vorhanden sein muß, und daß beim sog. kritischen Gehalt der Lösung die Anrostung nicht nur nicht verhindert, sondern sogar begünstigt wird. Noll. [R. 3827.]

Dr. E. E. Basch. Über „Luminator“. (Z. f. Dampfk. Betr. 36, 190—191 [1912].) Die als Luminator bezeichnete Vorrichtung soll die Wirkung ausüben, daß die Härtebildner des Speisewassers im Kessel nicht als fester Stein, sondern als fester Schlamm abgesetzt werden. Der Schutzzanspruch lautet: „Kesselspeisewasserreiniger, gekennzeichnet durch eine schräg aufgestellte, aus stark gewelltem Metallblech bestehende an dem Wasserbehälter angeschlossene Ablaufrinne. Ein Herr Reinzen, der die Einrichtung in Hannover gesehen hatte, hat die Erfindung durch einen Vortrag im Aachener Bezirksverein Deutscher Ingenieure zuerst in die Literatur eingeführt. Die Einrichtung in Hannover bestand aus einem unter 60° geneigten Streifen aus gewelltem Aluminiumblech von 120 cm Länge und 12—15 cm Breite, auf dem das Wasser in dünner Schicht herunterflößt und dann der Speisepumpe zugeführt wurde. Über die Veränderung des Wassers sei weder dem Erfinder, noch sonst etwas bekannt. Vf. führt dann eine Reihe von Versuchen an, die von anderer Seite teils mit gutem, teils mit ungünstigem Erfolge gemacht wurden. In einem Vortrage von Duggan vor dem Chemikerklub in Neu-York wurde die Wirkung dahin erklärt, daß eine Ionisation der im Wasser vorhandenen Salze angenommen wird. Im Dunkeln soll die Wirkung ausbleiben. Wahrscheinlich werden kleine ultramikroskopische Teilchen von Aluminium dabei gelöst, an die sich die Salze anhängen, und mit denen sie schwappend erhalten werden. In der Sektion Nottingham, Sitzung vom Dezember 1911, berichtet H. B. Lake, daß er das Verfahren nachgeprüft und nicht die geringste Änderung am Kalkgehalt des Wassers gefunden habe. Archibutt teilt in der Diskussion mit, daß nach von ihm mit dem Luminator an calciumsulfathaltigem Wasser angestellten Versuchen der Niederschlag nicht erheblich beeinflußt wurde, es seien ihm aber Fälle bekannt, daß bei Versuchen mit bicarbonathaltigem Wasser ein pulvelförmiger und leicht zu entfernder Schlamm erzielt worden wäre. Sand vertrat die Ansicht, daß geringe Mengen kolloiden Aluminiumhydroxyds mit dem Schlamm sich niederschlagen und die mechanischen Eigenschaften desselben verändern könnten. Vf. hält es für bedauerlich, daß in positiven Fällen keine eingehenden Wasseranalysen veröffentlicht wurden. Er bestreitet die Wirksamkeit der Einrichtung nicht, glaubt aber, daß eine einfache Rieselung über beliebiges Material dieselbe Wirkung hat, die man dem Me-

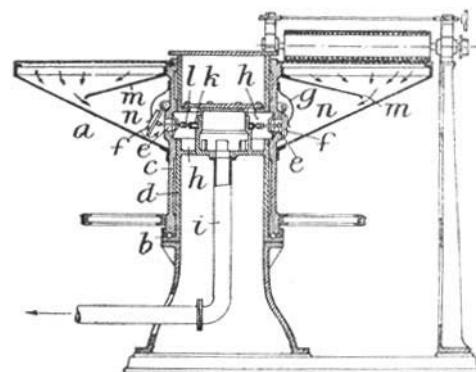
tallblech des Luminators zuschreibt. Es sei auch die Ansammlung von viel Schlamm im Kessel nicht unbedenklich, da dieser zu Verstopfung von Armaturstücken, zum Überschäumen des Kesselinhaltes, zu Überhitzung und Ausbeulung der Bleche führen kann. Noll. [R. 3826.]

Dr. G. Hilliger. Das Luminatorverfahren. (Z. f. Dampfk. Betr. 36, 189–190 [1912].) Vf. bespricht ein Verfahren, welches das Ansetzen festen Kesselsteines in den Dampfkesseln verhüten soll. Es besteht darin, daß man das Wasser über eine Aluminiumrinne in dünner Schicht fließen läßt. Über die Brauchbarkeit des Verfahrens waren die Ansichten bis jetzt sehr geteilt. Es wurde zuerst in Hannover bekannt. Die verwendeten Rinnen waren 1,5 m lang und wurden unter einem Winkel von 60° aufgestellt. Bei starker Vergrößerung konnten in dem grieselten Wasser kleine Krystalle aus Calciumcarbonat festgestellt werden. Vf. beschreibt die Wirkung folgendermaßen. Neue Versuche haben gezeigt, daß, wenn durch chemische oder mechanische Mittel die Ausscheidung des kohlensauren Kalkes im Wasser beschleunigt wird, der Gips bis zu der Konzentration in Lösung bleibt, bei der er infolge Übersättigung der Lösung auszufallen beginnt. Hierauf begründet sich ein D. R. P. 222 181. Der Erfinder hatte festgestellt, daß durch schnelles und hohes Erhitzen eines Kesselwassers und durch Austreiben der Kohlensäure die Carbonathärte emulsionsartig ausgefällt werden kann. Dieser Vorgang verläuft ähnlich beim Luminatorverfahren. Durch Reibung des Wassers auf den Aluminiumplatten wird ein Teil der Kohlensäure entfernt, auch werden kleine Mengen Aluminium aus den Rinnen mitgerissen, die so wirken wie der ausgeschiedene kohlensaurer Kalk bei dem oben erwähnten Patent. Aus solchem Wasser wird im Dampfkessel der noch kolloidal gelöste kohlensaurer Kalk in krystalliner Form ausgeschieden, der sich wie scharfer Mauersand anfühlt und leicht aus dem Kessel entfernt werden kann. Nach dem Ausscheiden des kohlensauren Kalkes bleibt der Gips in Lösung, bis er infolge von Übersättigung ausfällt. Der technische Effekt beruht also darin, daß durch Ausscheidung des kohlensauren Kalkes in krystalliner Form eine Ausfüllung dieses Kesselsteinbildners mit Gips nicht mehr möglich ist. Vf. ist der Ansicht, daß das Luminatorverfahren dazu berufen ist, unter Berücksichtigung der maßgebenden Eigenschaften des Speisewassers eine Rolle in der Technik der Speisewasserversorgung zu spielen.

Noll. [R. 3823.]

Otto Riemann, Hamburg. Filter zum Entwässern beliebiger Stoffe mit einer durch Filterbelag abgedeckten umlaufenden Filterschale, deren Kammern mit einer in der Mittelsäule angeordneten Saugkammer in Verbindung treten. Filter zum Entwässern beliebiger Stoffe mit einer durch Filterbelag abgedeckten umlaufenden Filterschale, deren nach der festen Mittelsäule zu am Boden abfallende Kammern beim Umlaufen in bestimmter Gruppierung mit einer in der Säule angeordneten Saugkammer in Verbindung treten, dadurch gekennzeichnet, daß in den Filterkammern n eine von der die Mittelsäule umschließenden Nabe c ausgehende Zwischenwand m eingebaut ist, die sich in geneigter Lage bis etwa zur Mitte der Kammern n erstreckt

und mit Abstand über dem schrägen Boden a der selben endigt, so daß die Saugwirkung annähernd gleichmäßig auf die ganze Filterfläche verteilt



wird. — (D. R. P. 251 932. Kl. 12d. Vom 15./10. 1911 ab. Ausgeg. 14./10. 1912.) aj. [R. 4205.]

[Grileshelm-Elektron]. 1. **Mit einer hydraulischen Presse vereinigte Filterpresse,** dadurch gekennzeichnet, daß zwischen die Filterplatten einer normalen Filterpresse hydraulische Zylinder eingeschaltet sind, deren Preßkolben die Filterkuchen nach vollständiger Füllung der Filterkammern zusammenpressen.

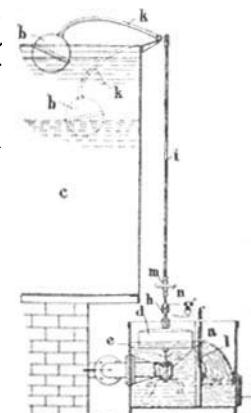
2. **Filterpresse nach Anspruch 1,** dadurch gekennzeichnet, daß ohne Vermehrung der Preßkolben die Zahl der Filterflächen und damit die Leistungsfähigkeit der Presse durch Anordnung von zweiseitig mit Filterflächen versehener Zwischenstücke vervielfacht ist.

3. **Filterpresse nach Anspruch 1,** dadurch gekennzeichnet, daß die den Filterkammern zugewandten Seiten der hydraulischen Preßkolben ebenfalls mit Filterflächen ausgerüstet sind. —

Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 577. Kl. 12d. Vom 5./10. 1911 ab. Ausgeg. 23./10. 1912.) aj. [R. 4373.]

William Paterson, London. 1. **Einrichtung zum Regeln des Ausflusses von Flüssigkeiten aus Filtern u. dgl.,** dadurch gekennzeichnet, daß das Auslaßventil a in einem mit Überlauf l verschenen Auslaßbehälter e angeordnet und durch den Stand der Flüssigkeit sowohl über dem Filterbett c als auch im Auslaßbehälter e gesteuert wird.

2. **Einrichtung nach Anspruch 1,** dadurch gekennzeichnet, daß das Auslaßventil a mit dem Schwimmer b oberhalb des Filterbettes c und mit dem Schwimmer d im Auslaßbehälter e durch gegenüberliegender sich innerhalb bestimmter Grenzen frei verstellende Stangen f, i verbunden ist, und in diesen f, i Nachstellvorrichtungen (Spannschlösser m, n) vorgesehen sind. — (D. R. P. 251 690. Kl. 12d. Vom 23./3. 1912 ab. Ausgeg. 9./10. 1912.) aj. [R. 4214.]

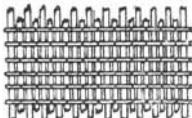


Maschinenbau- und Metalltuchfabrik A.-G., Raguhn i. Anhalt. 1. Einrichtung zur Regelung des Betriebes von selbsttätig durch das filtrierte Wasser gedrehten Trommelfiltern nach Patent 244 877, dadurch gekennzeichnet, daß die die Drehungsgeschwindigkeit der Filtertrommel bestimmende Bremskraft mittels Schwimmers nach Maßgabe des Höhenstandes der Filterflüssigkeit im Troge der Filtertrommel selbsttätig einstellbar ist.

2. Einrichtung nach Anspruch 1, bei welcher der die Bremskraft regelnde Schwimmer durch einen Hebel geführt und gehalten wird, der mittels Schubstange mit dem Gewichtshebel des Bandbremsrades verbunden ist, das auf der Achse der Filtertrommel sitzt. —

Nach dem Hauptpatent wird die Regelung der Geschwindigkeit von selbsttätig durch das gefilterte Wasser gedrehten Trommelfiltern dadurch erreicht, daß sich die mittels Änderung der Gefällhöhe beeinflußte Antriebskraft nach Maßgabe der zwar einstellbaren, aber während des Betriebes unverändert bleibenden Bremskraft regelt. Vorliegende Erfindung bezweckt es nun, die sich hierbei ergebenden, in verhältnismäßig weiten Grenzen sich abspielenden Änderungen der Gefällhöhe und dementsprechend des Wasserstandes in dem Troge des Trommelfilters zu vermindern, damit der Wasserstand andauernd möglichst hochgehalten und die wirksame Filterfläche des Trommelsiebes möglichst voll ausgenutzt werden kann. Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 498. Kl. 12d. Vom 23./3. 1912 ab. Ausgeg. 19. 10. 1912. Zus. zu 244 877 vom 12./6. 1910; vgl. S. 977.) *aj.* [R. 4421.]

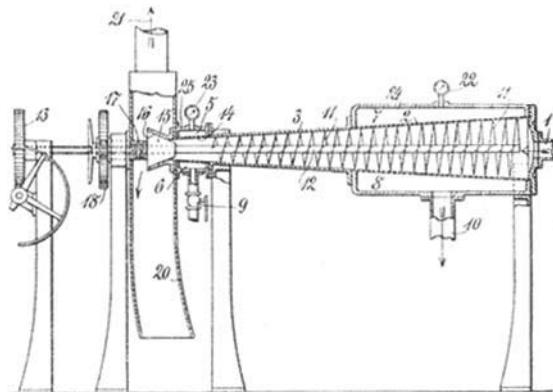
Peter Friesenhahn, Köln. Drahtgewebe sie für Filter, dessen Maschen mit aufgelöstem Filtermaterial, z. B. Asbest, ausgefüllt werden,


dadurch gekennzeichnet, daß die Kettenstäbe des Gewebes zickzackartig in zwei Ebenen liegen und die Schußfäden die Kettenstäbe bis auf einen kleinen inneren Bogen vollständig umfassen, so daß verhältnismäßig tiefe Zellen zur Aufnahme des Filtermaterials zur Verfügung stehen. — (D. R. P. 251 692. Kl. 12d. Vom 20. 6. 1911 ab. Ausgeg. 7. 10. 1912.) *aj.* [R. 4215.]

Alvar Münzing, Stockholm. Vorrichtung zum Abscheiden von festen Stoffen, z. B. Zellstoff, aus einer in einem geschlossenen Gefäß unter Druck befindlichen Flüssigkeit, z. B. Zellstoffkochlauge, mittels einer mit dem geschlossenen Gefäß in Verbindung stehenden Filtervorrichtung, aus der die in ihr von der Flüssigkeit getrennten festen Stoffe ununterbrochen entfernt werden, gekennzeichnet durch eine mit einer Förderschnecke 11 versehene Trommel, in die das Flüssigkeitsgemisch unter Druck eingeführt, und in deren erstem Siebteil 2 die Flüssigkeit abgeschieden wird, um unter Beibehaltung des Druckes mittels einer Pumpe oder dgl. in das Gefäß zurückgeführt zu werden, aus dem das Flüssigkeitsgemisch entnommen worden ist, während die festen Stoffe mittels der Förderschnecke durch den ersten Siebteil 2 der Trommel weitergeführt und dann in den nicht gelochten Teil 3 geleitet werden, in dem der Druck der Flüssigkeit durch die mittels der zusammengepreßten festen Teile, z. B. Zellstoff-

fasern, abgedichtete Schnecke entlastet wird, worauf die Stoffe nach dem Durchwandern eines zweiten Siebteiles 14, in dem die letzten Anteile der Flüssigkeit entfernt werden, durch eine verstellbare Auslaßvorrichtung 15 austreten. —

Die angehäuften festen Stoffe fallen dann in eine Blechtrommel 20 hinab, und der Dampf, der möglichenfalls aus den herausgelassenen festen Stoffen entweicht, wird in der Richtung 21 abgeleitet. Mittels Manometer 22 und 23 kann man den Druck in-



folge der Anhäufung der festen Stoffe nsw. beobachten. Wenn feste Stoffe sich in dem nicht durchlöcherten Teil angehäuft haben, tragen sie nämlich dazu bei, die Abdichtung der Schnecke gegen den genannten Teil zu vermehren, wobei das Manometer 23 einen sehr niedrigen Druck zeigt. Wenn dagegen die Anhäufung fester Stoffe sich vermindert hat, wird die Abdichtung der Schnecke weniger gut, wobei der Druck der Flüssigkeit sich teilweise in den Raum 5,6 fortpflanzen kann, was ebenfalls am Manometer 23 beobachtet wird. An den äußeren Mänteln 24 und 25 werden Einlässe für Wasser und Dampf angebracht, die für die Reinigung der Löcher der Siebtrommel verwendet werden sollen. (D. R. P. 252 371. Kl. 12d. Vom 9. 6. 1911 ab. Ausgeg. 19. 10. 1912.) *rf.* [R. 4380.]

Josceline Reginald Heber-Percy, Kenilworth, Warwickshire, Engl. Vorrichtung zum Bestimmen der Anwesenheit von Wasser, Erzgängen u. dgl., mittels einer sog. Wünschelrute. Die Erfindung betrifft die Lagerung einer Wünschelrute auf einem Träger oder einem Rahmen, einem Brett oder in einem Gehäuse und die Verbindung derselben mit einer Registrer-, Meß- oder Anzeigevorrichtung. Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 253 252. Kl. 42l. Vom 25./4. 1912 ab. Ausgeg. 2./11. 1912.) *aj.* [R. 4674.]

Dr. Graf Botho Schwerin, Frankfurt a. M. Verf. zur Trennung verschieden schwerer Substanzen oder Substanzen verschiedener Ladungsfähigkeit oder verschieden feiner Teilchen derselben Substanz nach Patent 249 983, dadurch gekennzeichnet, daß man den Stoffen zunächst Gelegenheit gibt, kolloidale Körper von ausgesprochen elektropositivem oder elektronegativem Charakter zu adsorbieren. —

Bei der Durchführung des Hauptverfahrens hat es sich gezeigt, daß gewisse fein verteilte Stoffe zuweilen mehr oder minder elektrisch indifferent sind, sie kommen durch Zusatz von Elektrolyten nicht in den Solzzustand, wie es zur Durchführung des Ver-

fahrens des Hauptpatents erforderlich ist. Es wurde nun gefunden, daß auch derartige Stoffe elektrisch aktiv gemacht werden können. (D. R. P. 253 563. Kl. 12d. Vom 26.1. 1911 ab. Ausgeg. 11. 11. 1912. Zus. zu 249 983 vom 1. 2. 1910; S. 1976.)

aj. [R. 4668.]

Louis Schwarz & Co., A.-G., Dortmund. Desintegrator, insbesondere für leichte Materialien, Flüssigkeiten, Gase u. dgl., dadurch gekennzeichnet, daß durch Anbringen von gebogenen Blechringen oder durch entsprechende Ausbildung der Seitenwände der in radialer Richtung entstehende Spalt zwischen den Wänden der Körbe überdeckt und dadurch verhindert wird, daß ein Teil des Fördergutes durch den Spalt geht und der Wirkung des Desintegrators ganz oder teilweise entzogen wird.

Zeichnung bei der Patentschrift. (D. R. P. 253 415. Kl. 12e. Vom 11. 11. 1910 ab. Ausgeg. 8. 11. 1912.) aj. [R. 4661.]

Richter & Richter, Frankfurt a. M. Verf. zur Herstellung von aktiver Kohle aus cellulosehaltige Stoffe enthaltenden Substanzgemischen durch Trockendestillation, dadurch gekennzeichnet, daß die Trockendestillation so geleitet wird, daß zunächst Essigsäure gebildet wird und erst nach Einwirkung dieser auf die Masse die für die Erzielung eines wirksamen Kohleproduktes erforderlich höhere Temperatur hergestellt wird, zum Zweck, durch die Einschaltung einer Essigsäureentwicklungsperiode vor dem bei höherer Temperatur durchgeführten Trockendestillationsprozeß die Überführung der Schwefelverbindungen des Substanzgemisches in Gasform und somit eine sulfidfreie Kohle zu erzielen. — (D. R. P. 251 691. Kl. 12d. Vom 13. 5. 1910 ab. Ausgeg. 5. 10. 1912.)

aj. [R. 4216.]

Oskar Molenda und Josef Wunsch, Skrivan b. Neubidschow. 1. Verf. zur Gewinnung von Entfärbungskohle, dadurch gekennzeichnet, daß kohlenstoffhaltige Substanzen während der zu dem gleichen Zwecke bekannten trockenen Destillation einer gleichzeitigen Einwirkung von Chlor unterworfen werden.

2. Verfahren zur **Wiederbelebung** von erschöpfter Entfärbungskohle, dadurch gekennzeichnet, daß die erschöpfte Entfärbungskohle während des zu dem gleichen Zwecke bekannten Erhitzens oder Glühens unter Luftabschluß einer gleichzeitigen Einwirkung von Chlor unterworfen sind. — (D. R. P. 252 640. Kl. 12d. Vom 13. 4. 1912 ab. Ausgeg. 23. 10. 1912. Priorität [Österreich] vom 24. 4. 1911.)

aj. [R. 4374.]

Dr. P. Gebhard, Berlin-Wilmersdorf. Verf. zur Geruchlosmachung und gewerblichen Verwertung von Kanalisationssinkstoffen, wie Päkkallen, Abwasserschlamm. Vgl. Ref. Pat. Anm. G. 33 266; Seite 1299. (D. R. P. 249 936. Kl. 85c. Vom 13. 1. 1911 ab. Ausgeg. 1./8. 1912.)

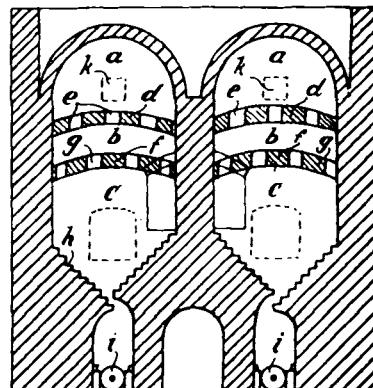
II. 5. Brenn- und Leuchtstoffe, feste, flüssige und gasförmige; Beleuchtung.

Wilhelm Heckmann, Halle a. S.-Brückdorf. Einrichtung zur gleichzeitigen ununterbrochenen Bestimmung der Zusammensetzung und der Strömungsgeschwindigkeit bzw. Menge von Gasgemischen, dadurch gekennzeichnet, daß in einem Dros-

selraum, durch den das Gasgemisch geleitet wird und der in an sich bekannter Weise mit Zuleitungen zu einem Druckmesser versehen ist, Absorptionsflüssigkeit eingespritzt wird, so daß an dem Druckmesser sowohl der der Strömungsgeschwindigkeit bzw. Menge entsprechende Druck wie auch der durch die Absorption eines Teiles des Gasgemisches entstandene Unterdruck angezeigt und registriert wird.

Von besonderem Nutzen wird vorliegende Erfindung für Bergwerke sein, da es durch sie ermöglicht ist, von einer oder mehreren Hauptstellen aus die die einzelnen Stollen durchströmenden Wetter zu beobachten. Zeichnung bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 538. Kl. 42l. Vom 28. 3. 1912 ab. Ausgeg. 22. 10. 1912.) aj. [R. 4424.]

La Soc. An. Hullerie et Savonnerie de Lurian, Salon, Bouches du Rhône, Frankr. Zur ununterbrochenen Verkohlung kleinstückiger Fabrikationsrückstände unter Ausnutzung der Abgase für Heizzwecke dienender Olen, dessen Verkohlungsraum durch Querwände, welche mit gegeneinander versetzten Durchlaßöffnungen versehen sind, in mehrere Kammern a, b und c geteilt ist, dadurch ge-



kennzeichnet, daß die oberste Kammer a mit einer Luftzuführung k versehen ist und zur Verbrennung der flüchtigen Bestandteile dient, während die darunter liegende, ohne Luftzuführung ausgestattete b die Verbrennung verzögert und die Verkohlung einleitet.

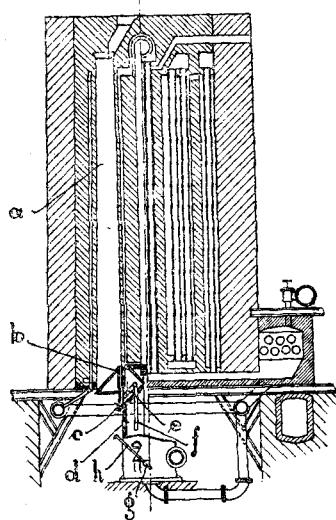
Der untere Raum c ist am Boden bei h abgeschrägt oder abgestuft, so daß von hier das Material unter langsamer Abkühlung zur Ausräumvorrichtung i gelangen kann. (D. R. P. 253 561. Kl. 10a. Vom 10. 2. 1911 ab. Ausgeg. 13. 11. 1912.)

rf. [R. 4653.]

Johann Lütz, Essen-Bredeney. 1. Schachtofen zum Verkoken und Vergasen von Steinkohlen mit äußerer und innerer Beheizung nach Pat. 250 576. dessen in ihrer ganzen Länge ringförmig gestaltete Kokskammer durch einen den Ofenkern umgebenden und an ihm senkrecht verschiebbaren Kegel am Boden abgeschlossen ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Ofenkern auf einer gelochten Wassertasse e ruht, gegen die der verschiebbare Bodenverschluß h stopfbüchsenartig abgedichtet ist, so daß nach dem Senken des Bodenteils der Kokskuchen von innen her mit Wasser überflutet, und der entstehende Löschdampf durch die Wassertasse hindurch abgesaugt werden kann.

2. Ausführungsform des Schachtofens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß in der Wassertasse Strahlrohre f angebracht sind, durch deren Wasserstrahlen der austretende Kokskuchen auseinandergetrieben wird.

3. Ausführungsform des Schachtofens nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Absperrvorrichtungen g für die Wasserzuleitung



und die Absaugeleitung Anschläge h haben, die durch den sich senkenden Verschluß zwecks Öffnens der Leitungen umgelegt werden. —

Das in der Tasse enthaltene Wasser kühlst den Verschluß und trägt nach dem Senken des Verschlusses zum Löschen des Kokskuchens bei. Dieser wird durch das aus den Rohren unter Druck austretende Wasser weiter gelöscht und auseinandergetrieben. Die entstehenden Gase und Dämpfe können durch die Tasse hindurch abgesaugt werden. (D. R. P. 252 154. Kl. 10a. Vom 18./11. 1911 ab. Ausgeg. 17./10. 1912. Zus. zu 250 576 vom 27./6. 1911. Vgl. S. 2330.) *rf. [R. 4384.]*

Ernst Chur, Dahlhausen, Ruhr. 1. Koksofen mit senkrechten Heizzügen, in denen außer der oberen oder unteren Verbrennungsstelle noch eine mittlere Verbrennungsstelle angebracht ist, gekennzeichnet durch zwei konzentrische Röhren, die von oben oder von unten in jeden Heizzug eingeführt werden und der mittleren Verbrennungsstelle Gas und Luft zuführen.

2. Ausführungsform des Koksofens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Gaszuführung zu dem oberen oder unteren Brenner durch ein die Röhren des mittleren Brenners umgebendes konzentrisches Rohr gebildet wird. —

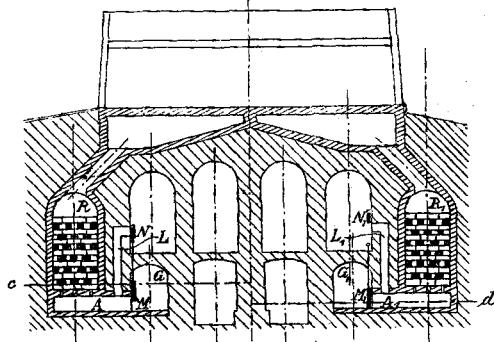
Die den Ringraum durchströmende Luft schützt dabei das Gas vor Zersetzung. Die Röhren werden von oben oder von unten in die Heizzüge eingesetzt. (D. R. P. 252 437. Kl. 10a. Vom 30./1. 1912 ab. Ausgeg. 19./10. 1912.) *rf. [R. 4383.]*

Soc. An. Burkheimer-Eloy, Lüttich. Luftzuführung für Regenerativkoks- oder -gasöfen, dadurch gekennzeichnet, daß in jeden Regenerator ein Luftkanal LL₁ mündet, durch welchen Frischluft unter Vermeidung der Gaskanäle GG₁ in den Regenera-

tor eintreten kann, wobei Luftkanäle und Gaskanäle durch Schieber NN₁, MM₁ gegen den Regenerator absperrbar sind. —

Durch Einstellungen der Öffnungen des Schiebers N (N₁) ist es möglich, jedem Ofen genau die zur

Schnitt a-b.



Verbrennung der Gase erforderliche Menge Luft zuzuführen. Hierdurch wird ein äußerst wirtschaftlicher Ofengang erzielt, da nicht mehr, wie bisher, mit einem großen Luftüberschuß gearbeitet zu werden braucht. (D. R. P. 253 624. Kl. 10a. Vom 13./7. 1911 ab. Ausgeg. 11./11. 1912.)

rf. [R. 4654.]

Ernst Storl, Tarnowitz, O.-S. 1. Kokslöschvorrichtung mit einem in einen Wasserbehälter ein-tauchenden vollwandigen Koksbehälter, in den das Wasser von unten her eintritt, dadurch gekennzeichnet, daß der Koksbehälter einen rostartigen Boden und an seinem unteren Teile Überlauftaschen hat, über deren Ränder hinweg das Löschwasser bei dem Einsinken des Koksbehälters unter dem Gewicht der Koksfüllung dem Bodenrost zufließt, um dann erst im Koksbehälter hochzusteigen.

2. Ausführungsform der Kokslöschvorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Koksbehälter an der einen Seite am Wasserbehälter kippbar gelagert ist und an der anderen Seite an einem Zugorgan (Seil, Kette oder dgl.) hängt, das ihn bis zur Beendigung des Einstürzens der heißen Koksmassen in seiner Ruhelage festhält, dann aber nachgelassen wird, um den Koksbehälter in das Wasser einsinken zu lassen. —

Es kommt außerordentlich viel darauf an, die der Größe der gesamten Koksmenge einer Retorte oder Kammer entsprechende kürzeste Löschzeit innezuhalten und diese gesamte Koksmenge durch das im Koksgefäß ansteigende Wasser ohne Unterbrechung zu löschen. Wenn die Löschung nur um einige Sekunden zu lange ausgedehnt wird, so wird schon ein schlechterer Koks erzielt. Hieraus geht ohne weiteres hervor, daß gegenüber Löschvorrichtungen mit durchbrochenem Koksgefäß, bei denen ein zum Schutze gegen Verbiegen oder Verbrennen des Koksgefäßes erforderliches und entsprechend dem Fortschritt der Beladung zu vergrößerndes Eintauchen in Wasser zugleich ein eintretendes und ansteigendes Wasserbad im Innern des Koksgefäßes zur Folge hat, mit der neuen Löschvorrichtung eine Verbesserung des Koks erzielt wird. Bei der Löschvorrichtung mit Tauchung und vollständigem Koksbehälter wird abweichend von den Löschvorrichtungen mit durchbrochenem Koks-

gefäß weder der zuerst einfallende Koks in ein Wasserbad geworfen und zerrissen, noch wird er ganz oder teilweise zulange im Wasser liegen gelassen und ersäuft, wenn die Entladung der Retorten oder Kammern an sich schon etwas lange Zeit erfordert, oder wenn sie sich, wie es oft vorkommt, wegen Störungen auf das Mehrfache der normalen Zeit ausdehnt. (D. R. P. 252 438. Kl. 10a. Vom 29./10. 1911 ab. Ausgeg. 21./10. 1912.)

rf. [R. 4385.]

Adolf Bleichert & Co., Leipzig-Gohlis. Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens zum Lösen und Abfahren von Koks nach Pat. 189 954, dadurch gekennzeichnet, daß das Wassergefäß gegenüber dem Koksbehälter heb- und senkbar ist. —

Die Nachteile des Verfahrens nach dem genannten Patent — Kostspieligkeit der Anlage, Notwendigkeit starker Tragkonstruktionen und ihre große Bauhöhe — werden durch die vorliegende Anlage behoben; die Transportgefäß können hier als einfache Förderwagen ohne Winde ausgeführt werden. (Zwei Figuren in der Schrift.) (D. R. P.-Anm. B. 58 030. Kl. 10a. Einger. 23./3. 1910. Ausgel. 28. 10. 1912.) H.-K. [R. 4627.]

Charles Gérard, Cureghem-Brüssel. Verf. zur Herstellung eines künstlichen, für sich zu verwendenden oder mit anderen Brennstoffen zu briktierenden Brennstoffs aus Petroleum und stärkehaltigen Stoffen, dadurch gekennzeichnet, daß die stärkehaltigen Stoffe mit dem Petroleum unter Zuläß heißen Wassers verflüchtigt werden.

Wenn man im Augenblicke der Versteifung des Petroleums durch die stärkehaltigen Stoffe eine gewisse Menge heißen, zweckmäßig zum Sieden gebrachten Wassers zuführt, quellen unter der Einwirkung des kochenden Wassers die Stärkekörner auf, so daß diese dadurch befähigt werden, das aufgenommene Wasser und Petroleum festzuhalten. Nach dem Erkalten verdickt sich die Masse, und weder das Wiedererhitzen in dem zur Herstellung der Briks verwendetem Mischer noch die Hitze des Verbrennungsherdes bewirken eine Wiederverflüssigung des Petroleums, d. h. also seine Ausreibung aus den Stärkekörnern, durch welche es eingehüllt ist. Das Petroleum brennt dann vollständig und ohne jedes Auslaufen ab. (D. R. P. 253 426. Kl. 10b. Vom 23./1. 1912 ab. Ausgeg. 5./11. 1912.) rf. [R. 4558.]

Wilhelm Happe, Hohenlimburg i. Westf. Kühlrinnenbatterie, gekennzeichnet durch kreisförmige Anordnung der Rinnen in einem festen oder drehbaren Gestell.

In Braunkohlenbrikettfabriken und ähnlichen Betrieben kommen sogenannte Kühlrinnenbatterien in Anwendung, durch deren einzelne Abteilungen die Brikette absatzweise hindurchgepreßt werden, um genügend Zeit zum Abkühlen zu finden. Die Erfindung bezweckt, eine Vorrichtung zu schaffen, welche es ermöglicht, die Umschaltung der Rinnen mechanisch sowohl am Eintritt wie am Austritt durch einen sich fortwährend wiederholenden gleichen Arbeitsgang vornehmen zu können. Zeichnung bei der Patentschrift. (D. R. P. 253 295. Kl. 10b. Vom 26. 4. 1912 ab. Ausgeg. 5./11. 1912.)

rf. [R. 4558.]

Gewerkschaft Eduard, Langen, Bez. Darmstadt. Verf. zur Herstellung eines Bindemittels aus

eingedickter Ablauge der Sulfit-Cellulosedarstellung nach Anspruch 2 des Patentes 246 289, dadurch gekennzeichnet, daß der Lauge zwecks Beschleunigung der Gelatinierung Stoffe wie Teer, Teerprodukte, Asphalt zugesetzt werden. —

In dem Patent 246 289 ist unter anderem ausgeführt, daß durch Beimischen von Säuren zur eingedickten Sulfitzellstoffablage und nachträgliches Erhitzen eine Gelatinierung der Ablage eintritt. (D. R. P. 252 439. Kl. 10b. Vom 12./3. 1908 ab. Ausgeg. 17./10. 1912. Zus. zu 246 289 vom 8. 12. 1907. Vgl. S. 1302.) rf. [R. 4386.]

[B.A.M.A.G.]. 1. Retortendeckel, gekennzeichnet durch einen an der Innenseite des Deckels befestigten, federnden Dichtungsring, der sich beim Schließen des Deckels mit seinem schräg vorstehenden Rande gegen das Retortenmundstück legt und dieses beim Anpressen des Deckels abdichtet.

2. Retortendeckel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Dichtungsring dem gewölbten Rande des Retortendeckels entsprechend gebogen und innen zur Befestigung mit einem Verstärkungsringe versehen ist. —

Die bisherigen Retortenverschlüsse zeigen den Nachteil, daß sie infolge der Stöße, denen die Retortenmundstücke bei der Bedienung ausgesetzt sind, leicht beschädigt und infolgedessen mehr oder weniger undicht werden. Zur Beseitigung dieses Übelstandes wird nach der Erfindung auf der Innenseite des Retortendeckels ein federnder Dichtungsring angebracht, der leicht ausgewechselt oder erneuert werden kann. (D. R. P. 252 799. Kl. 28a. Vom 23./4. 1912 ab. Ausgeg. 26. 10. 1912. Priorität [Dänemark] vom 22./4. 1911.) rf. [R. 4506.]

Dr. Riebenschärm & Co. G. m. b. H., Berlin. Herstellung von Zündstreifen auf zur Selbstzündung bestimmten Glühkörpern durch Aufräumen einer Lösung von Rhodiumchlorid auf die Glühkörper und nachherige Reduktion, dadurch gekennzeichnet, daß der zur Verwendung gelangenden Rhodiumchloridlösung Lithiumchlorid hinzugefügt wird. —

Ein solcher Zusatz von Lithiumchlorid zur Rhodiumchloridlösung weist eine dem Ammoniumchlorid gleichwertige Wirkung auf, insofern, als ebenfalls Zündstreifen von silbergrauer Farbe erhalten werden, welche die Leuchtkraft nicht beeinflussen; dabei bietet aber dieser Zusatz den Vorteil, daß sich eine Ausscheidung nicht bildet, sondern eine klarbleibende Lösung erhalten wird, welche sich von Anfang bis zu Ende gleichmäßig verarbeiten läßt. (D. R. P. 253 550. Kl. 4e. Vom 11./12. 1910 ab. Ausgeg. 12. 11. 1912.) rf. [R. 4641.]

Quintin Moore Jr., Glasgow, Schottl., James Cunningham, Banbury, Engl., und James William Bradbeer Stokes, Tollcross, Schottl. Verf. zur Gewinnung von Ammoniak bei der Herstellung von Brenngas in einem mit mehreren Zonen versehenen Generator und mit stetiger Zuführung des Brennmaterials, dadurch gekennzeichnet, daß der zur Erzeugung des Ammoniaks dienende Dampf unterhalb der Verbrennungszone eingeführt und das hierbei gebildete Ammoniak oberhalb der Verbrennungszone durch eine äußere Kühlung an der Zersetzung gehindert wird. —

Zeichnungen bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 274. Kl. 12k. Vom 20./3. 1910 ab. Ausgeg. 17./10. 1912.) aj. [R. 4379.]

II. 8. Kautschuk, Guttapercha.

[By]. Verf. zur Darstellung von 2, 3-Dimethylbutadien (1, 3). Abänderung des durch Patent 250 086 (Zus. zu 235 311) geschützten Verfahrens, darin bestehend, daß man Pinakon statt mit sauer reagierenden neutralen Sulfaten hier mit sauer reagierenden neutralen Salzen von Sulfosäuren mit Aminen destilliert. —

Man braucht dabei nur ganz geringe Mengen eines solchen Salzes zu verwenden, da sie sich in heißem Pinakon lösen. (D. R. P. 253 082. Kl. 12o. Vom 19./9. 1911 ab. Ausgeg. 31./10. 1912. Zus. zu 235 311 vom 12./2. 1910. Frühere Zusatzpatente 246 660, 249 030, 250 086. Diese Z. 24, 1549 [1911]; 25, 1249 u. 1879 [1912].) rj. [R. 4560.]

Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noedlinger, Flörsheim a. M. Verf. zur Herstellung von kautschukähnlichen Produkten, dadurch gekennzeichnet, daß man oxydierte Öle in Gegenwart von Kondensationsmitteln mit Formaldehyd oder Formaldehyd entwickelnden Substanzen behandelt. —

Unter oxydierten Ölen werden solche Öle verstanden, die z. B. durch Einblasen von Luft oder Sauerstoffgas oder durch längeres Aussetzen an der Luft Sauerstoff aufgenommen haben (vgl. z. B. Heft e r., „Technologie der Fette und Öle“, Berlin 1910, III. Band, S. 371, 1. Abs.), und zwar kommen unter anderem in Betracht: oxydiertes Rüböl, Ricinusöl, Sesamöl, Mohnöl, Olivenöl, Leinöl und Tran. Von den aus den nicht oxydierten Ölen mit Formaldehyd gewonnenen Kondensationsprodukten unterscheiden sich diese neuen Produkte wesentlich schon durch ihr Äußerstes, da jene ölig flüssig, diese aber elastische, kaum klebende, feste Körper sind. Sie lassen sich mit Alkalien verseifen; aus der Seifenlösung wird Säure abgeschieden, die in ihren physikalischen Eigenschaften dem ursprünglichen Reaktionsprodukte vollkommen gleicht. (D. R. P. 252 705. Kl. 39b. Vom 6./7. 1910 ab. Ausgeg. 24. 10. 1912.) aj. [R. 4520.]

Dgl. 1. Abänderung des Verfahrens nach Patent 252 705, dadurch gekennzeichnet, daß an Stelle der oxydierten Öle Gemische von oxydierten Ölen und Phenolen verwendet werden, wobeide Menge der Phenole die des oxydierten Öls nicht übersteigen darf.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch den Zusatz von festen indifferenten Stoffen oder Füllmitteln zum Reaktionsgemisch. —

Die Elastizität der nach dem Hauptpatent erhaltenen Reaktionsprodukte wird wesentlich erhöht. Da die Produkte der vorliegenden Erfindung u. a. für die Zwecke der Linoleum-, Kunstleder-, Dichtungs- und Isoliermaterialienfabrikation dienen sollen, so kann man, um derartige Produkte sofort zu erzeugen, der Reaktionsmasse indifferenten Körper und Füllmittel, die nicht selbst mit den Reaktionsstoffen in Reaktion zu treten brauchen, zusetzen, wie z. B. Korkmehl, Holzmehl, Cellulose, Ton, Erdfarben, Kieselgur und andere Füllstoffe beliebiger Art, je nach den besonderen Eigenschaften, die die fertigen Produkte erhalten sollen. (D. R. P. 253 517. Kl. 39b. Vom 7./8. 1910 ab. Ausgeg. 11./11. 1912. Zus. zu 252 705 vom 6./7. 1910; vgl. vorst. Ref.) aj.

Dieselbe. Verf. zur Herstellung elastischer Mas-

sen. Abänderung des Verfahrens nach Patent 252 705, sowie dessen Zusätzen, dadurch gekennzeichnet, daß an Stelle von Formaldehyd andere Aldehyde oder wie Aldehyd wirkende Kohlenhydrate, wie Stärkemehl, Zucker (Glykose, Lävulose u. a. m.), verwendet und dem Reaktionsgemisch gegebenenfalls feste indifferenten Stoffe zugemischt werden. —

Die Reaktion verläuft zwar etwas langsamer, führt aber ebenfalls zu teils sehr elastischen, teils zähnen und klebrigen Produkten, welche letztere nach Zusatz von Füllmitteln ebenfalls auf Gebrauchsgegenstände verarbeitet werden können. (D. R. P. 253 518. Kl. 39b. Vom 7./8. 1910 ab. Ausgeg. 11./11. 1912. Zus. zu 252 705 vom 6./7. 1910. Früheres Zusatzpatent 253 517. Vgl. vorst. Ref.) aj. [R. 4567.]

Dieselbe. Verf. zur Herstellung von kautschukähnlichen Produkten. 1. Abänderung der Verfahren zur Herstellung kautschukähnlicher Produkte nach Patent 252 705, sowie dessen Zusätzen, dadurch gekennzeichnet, daß man dem Reaktionsgemische vor der Kondensation pflanzliche oder tierische Eiweißstoffe oder eiweißhaltige Stoffe zusetzt.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch den Zusatz von festen indifferenten Stoffen oder Füllmitteln zum Reaktionsgemisch. —

Man gibt außer den Phenolen auch andere Substanzen, die mit Aldehyden Reaktionen geben, wie pflanzliche und tierische Eiweißstoffe oder eiweißhaltige Körper (z. B. Casein, Milch, Blut), dem Reaktionsgemisch bei. (D. R. P. 253 519. Kl. 39b. Vom 7./8. 1910 ab. Ausgeg. 12./11. 1912. Zus. zu 252 705 vom 6./7. 1910. Frühere Zusatzpatente 253 517 und 253 518. Vgl. vorst. Ref.) aj. [R. 4658.]

Chemische Werke vorm. Dr. Heinrich Byk, Charlottenburg. Verf. zur Herstellung plastischer Massen, darin bestehend, daß man ungesättigte Fettsäuren, welche mehr als eine doppelte Bindung oder alkoholische Hydroxylgruppen enthalten, mit Schwefel oder schwefelabspaltenden Mitteln mit oder ohne Zusatz von Kondensations- oder Lösungsmitteln behandelt. —

Man erhält Massen, welche vor den bereits bekannten und ebenfalls durch Schwefeln erhaltenen Faktis wertvolle Eigenschaften besitzen. Die neuen Stoffe haben nämlich den Vorzug, mit organischen Lösungsmitteln, wie beispielsweise Äther und Kohlenwasserstoffen, weit weniger aufzuquellen wie die analogen, bereits bekannten Produkte. (D. R. P. 252 193. Kl. 39b. Vom 18. 12. 1910. Ausgeg. 14./10. 1912.) aj. [R. 4317.]

Albin Baer, Potsdam. Verf. zur Herstellung für beliebige Verwendungszwecke brauchbarer plastischer Massen, darin bestehend, daß man Asphalt oder Harze, Lösungsmittel, wie Petroleum oder dgl., Kalk oder andere Oxyde, Schwefel oder Schwefelverbindungen mit gepulvertem Natriumsilicat zu einer homogenen Masse verschmilzt und dieser gegebenenfalls noch Öle, Teere, Farben, Füll- oder Erhärtungsmittel zusetzt. — (D. R. P. 253 377. Kl. 39b. Vom 19./7. 1911 ab. Ausgeg. 5./11. 1912.) aj. [R. 4659.]

Akron, V. St. A. 1. Verf. zur Wiedergewinnung von Gummi aus Gummilabfall, dadurch gekennzeichnet, daß der Abfall mit einer Sodalösung unter Druck erhitzt und unter fortwährendem Umrühren ein elektrischer Strom durch die ganze Masse geschickt wird, worauf die letztere mit Wasser wiederholt ausgewaschen wird.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Sodalösung eine Lösung von Eisenoxyd beigemischt wird, um sie elektropositiv zu machen.

3. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Strom in periodischen Zwischenräumen umgekehrt wird. —

Zeichnung bei der Patentschrift. (D. R. P. 252 194. Kl. 39b. Vom 30. 9. 1911 ab. Ausgeg. 16./10. 1912.) *aj. [R. 4521.]*

A.-G. für Trikotweberei vorm. Gebr. Mann, Ludwigshafen a. Rh. 1. Verf. zur Herstellung einer für äußerst stark beanspruchte Gummwaren geeigneten Wirkwarenlage, dadurch gekennzeichnet, daß dieselbe aus Bündeln von einzelnen Garnfäden als eigentlicher Wirkfaden in möglichst gedrängter Form hergestellt und alsdann einem starken Schrumpfungsprozeß unterworfen wird, bevor sie mit Gummilösung gesättigt wird.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß bei Verwendung mehrerer Wirkwarenlagen die einzelnen Wirkwarenlagen immer paarweise mit ihren linken unteren Seiten aneinanderliegen. —

Der Schrumpfungsprozeß wird durch Imprägnieren in bekannter Weise mit Lauge ausgeführt, indem dann hier ein schwammartiges Wirkwarengeschiebe in die Erscheinung tritt. Diese dadurch erzielte äußerst feste Wirkware zeigt eine dem beabsichtigten Zweck genau dienende eigenartige Dehnbarkeit. (D. R. P. 253 224. Kl. 8h. Vom 17./1. 1911 ab. Ausgeg. 2./11. 1912.) *rf. [R. 4557.]*

Pneudichtol-Gesellschaft m. b. H., Hannover. Mitt für Fahrradluftrütteln u. dgl., bestehend aus einem Gemisch von in Wasser gelöstem Gummi arabicum, weißem Dextrin, Antimonpentasulfid, Chlor-magnesium und Talkum. —

Diese Dichtungsmasse ist halbfüssig und bleibt beim Erstarren elastisch. Zweckmäßig enthält die Mischung neben Wasser etwa 20% Gummi arabicum, je 10% Sb_2S_3 und $MgCl_2$, 5% weißen Dextrin und 20% Talkum. Von den bekannten Dichtungsmitteln für Luftschläuche unterscheidet sich diese Dichtungsmasse hauptsächlich vorteilhaft durch das Fehlen von Glycerin oder anderen Alkoholen, Fetten, Ölen, leicht verdampfenden Stoffen und Säuren. (D. R. P.-Anm. P. 26 294. Kl. 22i. Einger. 14. 1. 1911. Ausgel. 28./10. 1912.)

H.-K. [R. 4630.]

George Herbert Price, Queenstown, Südafrika. Mitt zum selbsttätigen Verschließen von Durchlochungen in Luftreifen, gekennzeichnet durch die Verwendung des Milchsaftes von Kautschuk liefernden Pflanzen, der in bekannter Weise mit einem das Gerinnen verhindern Stoff, z. B. Ammoniak und einem konservierenden Mittel, z. B. Formalin, versetzt ist. —

Das Präparat soll derartig wirken, daß im Innenrohr ein dünner, plastischer Film geschaffen wird, welcher bei entstehenden Durchlochungen in

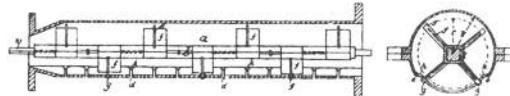
diese eindringt und sie verschließt. (D. R. P. 252 720. Kl. 22i. Vom 17./6. 1911 ab. Ausgeg. 24./10. 1912.) *rf. [R. 4505.]*

II. 12. Zuckerindustrie.

Josef Eck, Napagedi, Mähren. Aus einer Siebtrommel mit inneren und äußeren Schöpfbehältern bestehende Vorrichtung zum Absondern von Steinen, Sand und sonstigen Unreinigkeiten von der Rübe in der Schwemme. Die bisherigen im Gebrauch stehenden Steinfänger haben den Nachteil, daß sich ihre eigentliche Fangvorrichtung bald versandet und verstopft, so daß der Steinfänger unwirksam ist. Ferner sind die geschwemmten Rüben je nach den verschiedenen Jahrgängen verschieden groß, und auch diesem Umstände entsprechen die bisherigen Steinfänger in keinem Falle. Der Gegenstand der Erfindung kennzeichnet sich durch eine besondere Einrichtung zur gleichzeitigen selbstdurchtötigen Reinigung der Fangstelle und der Austragetaschen, wobei die Fangstelle je nach der Volumengröße des Rübenmaterials geregelt werden kann. Zwei Patentansprüche, sowie Zeichnungen in der Patentschrift. (D. R. P. 253 618. Kl. 89a. Vom 30./3. 1912 ab. Ausgeg. 11./11. 1912.)

rf. [R. 4643.]

Heinrich Müller, Groß-Gerau, Hessen. Gasverteilungsrohr für Saturationsapparate mit Gasaustrittsschlitz, die durch auf einer im Innern des Rohres befindlichen drehbaren Welle sitzende Stifte oder dgl. von Kalkansätzen fre gehalten werden, dadurch gekennzeichnet, daß das zwecks leichten Auseinandernehmens der Länge nach geteilte Rohr



a in seinem unteren, mit trichterförmig umlaufenden Schlitten d enthaltenden Teil nach innen eingezogen ist, und daß die Reinigungsstifte g auf Rührschaufern f über diese hervorstehend angeordnet sind, derart, daß bei der vollen Umdrehung der Welle einerseits die inneren Wände des Rohres a durch die Flügel f und andererseits die Schlitte d durch die Stifte g von Kalkansätzen fre gehalten werden. — (D. R. P. 253 115. Kl. 89c. Vom 14./9. 1911 ab. Ausgeg. 1./11. 1912.) *aj. [R. 4678.]*

Fritz Tiemann, Berlin. 1. Vakuumverdampfapparat zum Konzentrieren und Krystallisieren von Zuckerküllmassen u. dgl. mit zwischen dem Heizkörper und dem Mantel des Verdampfers angeordnetem Ringraum und im unteren Teil des Verdampfers befindlichem Schaufelrad, dadurch gekennzeichnet, daß die Füllmasse in dem Ringraum entlang einer schräg aufwärts gebogenen Fläche h oder mehreren solchen Flächen, welche in der den Massen durch die Rührschleuder gegebenen Bewegungsrichtung liegen, nach oben geführt werden.

2. Apparat nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die schrägen Flächen als Hohlkörper ausgebildet sind, die mit der Heizkammer in Verbindung stehen können.

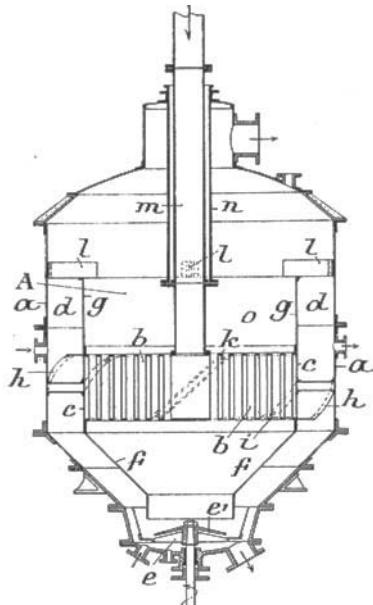
3. Apparat nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß oberhalb der schrägen Flächen gegen die Bewegungsrichtung der Füllmasse lie-

gende Brechflügel angeordnet sind, welche so gestellt sind, daß die an sie aufprallende und hierdurch zum Zusammenfallen gebrachte Füllmasse nach dem Heizkörperraum geworfen wird. —

Da die Schleuder immer neue Massen zum Aufsteigen bringt, bewegt sich die Füllmasse in dem Raum o durch die Rohre des Heizkörpers hindurch nach unten zur Rührschleuder, die sie erneut nach oben befördert. Diese geregelte, gleichmäßige und schnelle Bewegung in allen Teilen der Masse hat die Innehaltung einer gleichen Konzentration der Lösung in allen Teilen des Kochapparates zur Folge, und man ist daher in der Lage, die Auskrystallisa-

mindert wird. Die Erfindung bezieht sich also zunächst darauf, die Bildung dieser Rückwandlungsprodukte auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen und sie so weit als möglich überhaupt zu vermeiden. Sie bezieht sich weiterhin darauf, die für die Umwandlung einer gegebenen Menge Rohmaterial erforderliche Zeit herabzusetzen und vorher als Nebenprodukt den größten Teil der aus den Sägespänen zu gewinnenden Essigsäure ohne Verunreinigung mit der hydrolyserenden Säure zu gewinnen. (D. R. P. 253 219. Kl. 89i. Vom 22./9. 1910 ab. Ausgeg. 4./11. 1912.)

rf. [R. 4677.]



tion der Lösung äußerst günstig zu gestalten. Es wird dadurch insbesondere ermöglicht, die Krystallisation unter Verdunstung der Lösung, also bei einer Temperatur unterhalb der Siedetemperatur der Lösung vorzunehmen und Heizdämpfe zu verwenden, deren Temperatur nur wenig höher ist als die gewünschte Temperatur, bei welcher man die Auskrystallisation vornehmen will, wodurch partielle Übersättigungen vermieden werden. (D. R. P. 251 794. Kl. 89d. Vom 7./1. 1911 ab. Ausgeg. 11./10. 1912.)

rf. [R. 4297.]

Wallace Patten Cohoe, Toronto, Canada. Verf. zur Herstellung von glucoseartigen Erzeugnissen aus Cellulose und Holzstoff, z. B. aus Sägespänen u. dgl. durch Erhitzen des Materials zunächst für sich allein und dann mit Mineralsäure unter Druck, dadurch gekennzeichnet, daß das Rohmaterial auf der ersten Stufe zunächst unter Druck und bei höherer Temperatur so lange mit Dampf behandelt wird, bis der größte Teil der hierbei entstehenden Essigsäure ausgetrieben ist, daß dann die essigsäure Dämpfe abgeblasen und darauf die Hydrolyse durch Behandeln mit einer flüchtigen Mineralsäure (z. B. Salzsäure) unter Druck vorgenommen wird. —

Die bisherigen Verfahren zur Herstellung eines glucoseartigen Produktes aus Sägespänen u. dgl. haben die Schwierigkeit ergeben, daß unter den in der Praxis üblichen Bedingungen die Ausbeute durch die Bildung von Rückwandlungsprodukten ver-

II. 14. Gärungsgewerbe.

Dr. Ludwig Braun, Jaroschau, Post Ungarisch-Hradisch, Mähren. Brauverfahren. Verfahren zur Herstellung von Lagerbier unter Milchsäurebildung in der Maische oder Würze, dadurch gekennzeichnet, daß zwecks Verhütung eines unerwünscht weitgehenden Eiweißabbaues in der Hauptmaische aus einem Teil der Maische oder Würze ein gesäuerter Ansatz nach Art der Spiritus- oder Preßhefefabrikation hergestellt wird, wobei die Menge des Ansatzes derart gewählt bzw. die Säuerung des Ansatzes so weit geführt wird, daß die Säuerung der Hauptmaische nur noch kurze Zeit erfordert oder auch ganz unterbleiben kann. —

Durch das neue Verfahren wird, abgesehen von dem günstigen Einfluß auf den Geschmack, die Vollmundigkeit und die Schaumhaltigkeit des Bieres auch die zufärbende Wirkung der im Brauwasser enthaltenen Alkali- und Erdalkalcarbonate aufgehoben, wodurch z. B. auch die Erzeugung von hellem Bier aus verhältnismäßig dunklem, höher abgedarptem Malz zugunsten der Qualität ermöglicht wird. Desgleichen wird die Ausbeute, die Beständigkeit des Bieres gegen hohe und tiefe Temperaturen und seine Widerstandsfähigkeit gegen den Einfluß von Mikroorganismen gesteigert. (D. R. P. 252 996. Kl. 6b. Vom 11./4. 1911 ab. Ausgeg. 30./10. 1912.)

rf. [R. 4492.]

Betriebs- und Studienges. für alkoholarmes Bier G. m. b. H., Berlin. Verf. zum Pasteurisieren von Bier in Holzfässern, dadurch gekennzeichnet, daß die Fässer so lange in ein Dampf- oder Heißluftbad gebracht werden, bis die Höchsttemperatur durch das Bier ganz oder nahezu erreicht ist, worauf erst die Überführung in ein Wasserbad von der Höchsttemperatur erfolgt, zum Zweck, die Einwirkung des Wassers auf das Holz der Fässer nur möglichst kurz andauern zu lassen. —

Zur weiteren Schonung des Holzes gegenüber der Wirkung der Heizflüssigkeit können die Fässer an der Außenseite mit einem Anstrich versehen werden oder eine Imprägnierung erfahren. Ebenso benötigen die Fässer auf alle Fälle einen entsprechenden Innenanstrich, damit das Bier außer Beührung mit der Holzwandung bleibt; der Innenanstrich muß so beschaffen sein, daß der Geschmack des Bieres trotz der Pasteurisierhitze nicht leidet. (D. R. P. 252 790. Kl. 6d. Vom 11./9. 1909 ab. Ausgeg. 25./10. 1912.)

rf. [R. 4493.]

Firma A. Markscheffel, Essig- und Senffabrik, Osnabrück. Vorrichtung zur Erzeugung von Essig durch Gärung in geschlossenen Essigbildnern unter

künstlicher Lüftung und Kondensation der aus den Bildnern entweichenden Produkte, dadurch gekennzeichnet, daß zur Kondensation der entweichenden Dämpfe und zur regelbaren Erzeugung des für die Essigbildner notwendigen Zuges in den Abzugsschächten Verstäuberdüsen angeordnet sind, denen nur die zur Herstellung der Maischen erforderliche Wassermenge zugeführt wird. —

Bei der Essiggärung muß nach Möglichkeit, um wirtschaftlich zu arbeiten, dafür gesorgt werden, daß das zur Kondensation der flüchtig mit den Gasen entweichenden Dämpfe benutzte Wasser, welches für den Betrieb wertvolle Produkte enthält, restlos in diesen zurückkehren kann, damit die mit den Gasen entweichenden Produkte nicht verloren gehen. (D. R. P. 252 150. Kl. 5e. Vom 28./1. 1911 ab. Ausgeg. 14./10. 1912.)

aj. [R. 4203.]

Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland, Berlin. Leicht sterilisierbarer Essigbildner für die Verwendung sterilisierend wirkender Flüssigkeiten. Vgl. Ref. Pat.-Anm. V. 10 486; S. 2228. (D. R. P. 253 489. Kl. 6e. Vom 28./11. 1911 ab. Ausgeg. 7./11. 1912.)

Gaston Philippe Guignard, Melun und Henri Louis Adolphe Marie Watrigan, Lille, Frankreich. 1. **Verf. zur gleichzeitigen Gewinnung des in den Schlemmen von Destillieren je nach ihrer Herkunft enthaltenen Glycerins und der Fettsäfte oder des Glycerins und des Betains,** dadurch gekennzeichnet, daß die Schlempe vorerst gänzlich getrocknet und hierauf mittels eines Gemenges von absolutem Alkohol und Aceton oder Kohlenstofftetrachlorid oder eines anderen Fettlösungsmittels gewaschen wird.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1 zwecks Gewinnung und Isolierung der in der Schlempe enthaltenen Bernsteinsäure, dadurch gekennzeichnet, daß die Säure vor der Einengung der Schlempe in Gegenwart einer Erdalkalibase mit Ferrilydrat oder einem Ferrisalz gefällt wird. —

Nur die Bernsteinsäure fällt aus, während die anderen Säuren (Äpfel-, Wein- und Citronensäure) in die entsprechenden Erdalkalise, übergehen, die unter den Versuchsbedingungen löslich sind. Der Niederschlag von Ferrisuccinat wird abgetrennt, und hiernach wird die Schlempe bis zur Fällung des Erdalkalimalats, -tartrats und -itrates nach bekanntem Verfahren eingegangen. Die Trennung des Glycerins und des Betains geschieht durch Verdampfen des Lösungsmittels; der vollständig getrocknete Rückstand wird mit Kohlenstofftetrachlorid allein behandelt, welches nur das Betain löst. Der Rückstand ist Glycerin, das gereinigt wird. (D. R. P. 253 573. Kl. 23e. Vom 27./5. 1911 ab. Ausgeg. 12./11. 1912.) r/. [R. 4646.]

II. 17. Farbenchemie.

[By]. **Verf. zur Darstellung von basischen Monoazofarbstoffen,** darin bestehend, daß man die Diazo-verbindingen von Aminobenzylaminen und ihren Derivaten, Aminobenzylpyridinen oder aromatischen Aminoammoniumbasen mit 1, 3-Dioxychinolin kuppelt. —

Diese Farbstoffe zeichnen sich vor den bekannten, ähnlich zusammengesetzten Produkten durch die wertvolle Eigenschaft aus, Kunstseide

direkt in sehr grünlich gelben Nuancen von guter Lichtechtheit anzufärben. (D. R. P. 252 917 Kl. 22a. Vom 10./6. 1911 ab. Ausgeg. 29./10. 1912.) r/. [R. 4500.]

[By]. **Verf. zur Darstellung von Diazoarbstoffen,** darin bestehend, daß man die Diazooverbindungen von 5-Amino-4-chlor-2-acidylamino-1-phenoläthern mit 1-Naphthylamin-6- oder -7-sulfosäure oder einem Gemisch beider Säuren vereinigt, die Produkte nach erfolgter Diazotierung mit 1, 3-Naphtholsulfosäure kuppelt und aus den so erhaltenen Farbstoffen den Acidylrest abspaltet. —

Man erhält so blaue Baumwollfarbstoffe, die sich auf der Faser diazotieren und entwickeln lassen. Durch Entwickeln mit β -Naphthol gewinnt man klare grünblaue Nuancen von vorzüglicher Waschechtheit und guter Lichtechtheit, die sich dadurch auszeichnen, daß sie sich mit Hydrosulfit vorzüglich weiß ätzen lassen. Die neuen Produkte unterscheiden sich von den analogen Farbstoffen, die die 2-Naphthol-6-sulfosäure in Endstellung enthalten, durch ihre wertvolleren grünlichigen Nuancen, die man mit diesen Farbstoffen nicht erzielen kann, und durch bessere Wasser- und Bügelechtheit. (D. R. P. 253 286. Kl. 22a. Vom 16./6. 1910 ab. Ausgeg. 2./11. 1912.) r/. [R. 4564.]

[A]. **Verf. zur Darstellung von o-Oxymonoazofarbstoffen.** Vgl. Ref. Pat.-Anm. A. 19 386; S. 1663. (D. R. P. 252 915. Kl. 22a. Vom 8./9. 1910 ab. Ausgeg. 26./10. 1912.)

[A]. **Verf. zur Darstellung von o-Oxyazofarbstoffen.** Vgl. Ref. Pat.-Anm. A. 20 136; diese Z. 24, 2134 (1911). (D. R. P. 253 287. Kl. 22a. Vom 12./2. 1911 ab. Ausgeg. 5./11. 1912.)

[M]. **Verf. zur Darstellung eines roten Wollfarbstoffs,** dadurch gekennzeichnet, daß man die Tetrazoverbindung des 4, 4'-Diamino-2, 2'-dimethylidiphenylmethans mit 2 Mol. 1, 5-Naphtholsulfosäure vereinigt. —

Es entsteht ein Farbstoff, der Wolle im sauren Bade in scharlachroten Tönen von sehr guter Walk- und Schwefelechtheit und besonders guter Lichtechtheit anfärbt. Der Farbstoff übertrifft an Echtheit die sonst gebräuchlichen walkechten roten Wollfarbstoffe, z. B. Säureanthracenrot 3 B, Walkscharlach 4 B u. a., um ein bedeutendes. Dieses Resultat ist überraschend und war nicht zu erwarten nach den schlechten Erfahrungen, welche bisher bei den bisher bekannten Azofarbstoffen der Diaminodiphenylmethanreihe gesammelt wurden. (D. R. P. 252 916. Kl. 22a. Vom 7./4. 1911 ab. Ausgeg. 29./10. 1912.) r/. [R. 4502.]

[By]. **Verf. zur Darstellung von Anthrachinon-derivaten.** Abänderung des durch das Patent 238 982 geschützten Verfahrens, darin bestehend, daß man die dort benutzten o-Diaminoanthrachinone hier zwecks Darstellung von Anthrachinonoxazolen bzw. Anthrachinonthiazolen durch o-Aminoxyanthrachinone oder o-Aminoanthrachinon-mercaptane ersetzt. —

Anthrachinonthiazole mit küpenfärbendem Charakter sind schon auf anderem Wege (D. R. P. 229 165) erhalten worden. Die neuen Körper sollen gleichfalls als Farbstoffe oder als Ausgangsmaterialien zur Darstellung solcher dienen. (D. R. P. 252 839. Kl. 22b. Vom 28./3. 1911 ab. Ausgeg. 29./10. 1912. Zus. zu 238 982 vom 28./7. 1910.

Diese Z. 24, 2134 [1911]. Früheres Zusatzpat. 247 246.) *rf. [R. 4501.]*

[By]. Verf. zur Darstellung Schwefel und Stickstoff enthaltender Anthrachinonederivate. Vgl. Ref. Pat.-Anm. F. 33 049; S. 1664. (D. R. P. 253 089. Kl. 22b. Vom 15./9. 1911 ab. Ausgeg. 31./10. 1912.)

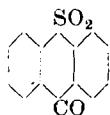
[M]. Verf. zur Herstellung schwefelhaltiger Küpenfarbstoffe der Anthrachinonreihe. Abänderung des Verfahrens des Patentes 249 225 zur Herstellung von Küpenfarbstoffen der Anthrachinonreihe, darin bestehend, daß man Anthrachinonylmercaptansalze mit Perchloräthylen, Pentachlor-, Trichloräthan unter Zusatz von säurebindenden Mitteln erhitzt. —

Man gelangt zu Farbstoffen, deren Färbungen noch echter als die des Hauptpatentes sind. (D. R. P. 253 507. Kl. 22b. Vom 20./12. 1908 ab. Ausgeg. 11./11. 1912. Zus. zu 249 225 vom 11./11. 1908. Vgl. S. 1664.) *rf. [R. 4650.]*

[M]. Verf. zur Darstellung von stickstoffhaltigen Kondensationsprodukten der Anthrachinonreihe. Abänderung des Verfahrens des Hauptpatentes 246 085, darin bestehend, daß man β -Diazoanthrachinone hier mit Ammoniak umsetzt. —

Man erhält hierbei, ebenso wie nach dem Hauptpatent mit primären, aliphatischen Diaminen, neue küpenfärbende Umwandlungsprodukte. Zwar wurden schon α -Diazoanthrachinone mit Ammoniak (Ammoniumcarbonat) umgesetzt (Ber. 35, 2593 u. 3920 [1902]), allein die erhaltenen Diazoaminokörper lieferten keine Küpenfarbstoffe, sondern zerfielen leicht wieder in das Ausgangsmaterial. (D. R. P. 253 238. Kl. 22b. Vom 15./11. 1910 ab. Ausgeg. 2./11. 1912. Zus. zu 246 085 vom 30./9. 1910. Vgl. S. 1037.) *rf. [R. 4567.]*

[M]. Verf. zur Darstellung von stickstoffhaltigen Küpenfarbstoffen der Anthrachinonreihe, dadurch gekennzeichnet, daß man Aminoanthrachinone mit halogensubstituierten oxydierten Thioxanthonderivaten des Typus:



oder deren Analogen und Substitutionsprodukten kondensiert. —

Man hat zwar bereits Aminoanthrachinone mit halogenierten Verbindungen, welche entweder eine SO₂-Gruppe oder eine CO-Gruppe enthalten, zu Küpenfarbstoffen kondensiert (D. R. P. 234 518, 231 854 und franz. Zus.-Pat. 12 408). Keiner dieser Farbstoffe jedoch leitet sich von halogenierten Benzophenonsulfonen ab, also von Verbindungen, in denen durch Vermittlung einer SO₂-, einer CO- und zweier Phenylengruppen ein neuer sechsgliedriger Ring entstanden ist. Das ganze Verhalten des Benzophenonsulfons selbst (vgl. Liebigs Ann. 263, 10) weicht wesentlich von demjenigen der angeführten Ketone und Sulfone ab; so ist z. B. charakteristisch die Tatsache, daß das Benzophenonsulfon befähigt ist, durch alkalische Reduktionsmittel eine lösliche Leukoverbindung zu geben, eine Eigenschaft, die an das Anthrachinon erinnert. Es handelt sich mittin hier um eine neue Klasse von Küpenfarbstoffen. (D. R. P. 253 714. Kl. 22b. Vom 1./6. 1911 ab. Ausgeg. 13./11. 1912.) *rf. [R. 4651.]*

[B]. Verf. zur Trennung von Anthrachinonacridonen, sowie zur Reinigung von Anthrachinonacridonen von Nebenprodukten, dadurch gekennzeichnet, daß man die Anthrachinonacridone in ihre Salze überführt und diese auf Grund ihrer verschiedenen Löslichkeit voneinander oder von den Verunreinigungen trennt. —

Von besonderer Wichtigkeit ist das Verfahren für die Trennung der verschiedenen Derivate von Anthrachinonacridonen, die bei Behandlung der letzteren mit substituierenden Mitteln, z. B. Halogenen, entstehen, indem auf diese Weise Produkte von ausgezeichneter Reinheit der Nuance erhalten werden können. (D. R. P. 253 090. Kl. 22b. Vom 7./11. 1911 ab. Ausgeg. 31./10. 1912.) *rf. [R. 4565.]*

[Griesheim-Elektron]. Verf. zur Darstellung von Küpenfarbstoffen der Anthracenreihe, darin bestehend, daß man die Pseudoazimide der Anthrachinonreihe, welche durch Oxydation der Azofarbstoffe aus 2-Diazoanthrachinon und seinen Derivaten und 2-Aminoanthracen und seinen Derivaten erhalten werden können, mit nitrierenden Mitteln behandelt und die erhaltenen Nitroverbindungen reduziert. —

Durch Einführung von Aminogruppen in diese Produkte gelangt man zu neuen Farbstoffen, deren Nuance gegenüber derjenigen der Ausgangsmaterialien wesentlich vertieft ist. (D. R. P. 253 088. Kl. 22b. Vom 28./10. 1911 ab. Ausgeg. 31./10. 1912.) *rf. [R. 4566.]*

[By]. Verf. zur Darstellung von Schwefelfarbstoffen, darin bestehend, daß man Nitro- bzw. Aminoderivate des Phthaloperinons in Gegenwart von Kupfer oder Kupferverbindungen der Schwefelschmelze unterwirft. —

Nitrierte Phthaloperinone sind bisher noch nicht verschmolzen worden. Es war von vornherein zu erwarten, daß Körper von so hochmolekularer Zusammensetzung bei der Schwefelschmelze sehr reaktionsträge sein würden; und in der Tat verhalten sich die nitrierten Phthaloperinone in der Schwefelschmelze fast indifferent, d. h. sie gehen selbst beim längeren Backen bei höheren Temperaturen nur in ganz farbschwache, graue, technisch wertlose Produkte über. Um so überraschender war die Tatsache, daß bei Zusatz von Kupfer oder Kupferverbindungen zu der Schwefelschmelze der Nitro- bzw. Aminoderivate der Phthaloperinone sehr wertvolle, farbkärtige Schwefelfarbstoffe entstehen, die Baumwolle in satten, braunen Catechu- und Bordeauxtönen von guter Echtheit färben. (D. R. P. 253 239. Kl. 22d. Vom 21./1. 1912 ab. Ausgeg. 2./11. 1912.) *rf. [R. 4568.]*

[M]. Verf. zur Darstellung von Derivaten des Benzochinons, darin bestehend, daß man Dinaphthylaminobenzochinone oder deren Derivate für sich oder in Gegenwart hochsiedender Lösungsmittel erhitzt. —

Man erhält neue, kräftig gefärbte Verbindungen, die als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Farbstoffen, z. B. durch Überführung in Sulfosäuren, verwertbar sind. (D. R. P. 253 091. Kl. 22e. Vom 25./6. 1911 ab. Ausgeg. 2./11. 1912.) *rf. [R. 4569.]*

[M]. Verf. zur Darstellung von Derivaten des

Benzochinons. Abänderung des Verfahrens des Patentens 253 091, darin bestehend, daß man in demselben Metallhalogenide zusetzt. —

Der Zusatz dieser Kondensationmittel, wie Aluminiumchlorid, Eisenchlorid, Chlorzink ist von Vorteil, da in ihrer Gegenwart die Umwandlung in die neuen Produkte bedeutend leichter und schneller stattfindet. (D. R. 253 781. Kl. 22e. Vom 18./8. 1911 ab. Ausgeg. 13./11. 1912. Zus. zu 253 091 vom 25./6. 1911. Vgl. vorst. Ref.) *rf.* [R. 4648.]

[B]. **Verf. zur Darstellung von Küpenfarbstoffen,** darin bestehend, daß man reaktionsfähige α -substituierte Isatine, deren Homologe und Analoge oder die Substitutionsprodukte dieser Verbindungen mit solchen Derivaten des 1,8-Naphthyldiamins, welche die Stickstoffatome in einem dritten Sechsring enthalten, kondensiert und gegebenenfalls die erhaltenen Farbstoffe halogeniert. —

Die entstehenden Farbstoffe lassen sich leicht mit Reduktionsmitteln in Leukokörper überführen, aus deren Lösungen sowohl pflanzliche wie tierische Faser gefärbt wird. Durch Halogenieren, womit häufig eine Nuancenänderung verbunden ist, lassen sich die Echtheitseigenschaften der Farbstoffe oft noch steigern. (D. R. P. 252 772. Kl. 22e. Vom 13./10. 1911 ab. Ausgeg. 26./10. 1912.)

rf. [R. 4503.]

[B]. **Verf. zur Darstellung von Indigo und seinen Derivaten** durch Oxydation von Indoxyl, Indoxylcarbonsäure oder deren Derivaten, dadurch gekennzeichnet, daß als Oxydationsmittel Chinone oder deren Derivate benutzt werden. —

Die Ausbeute und Reinheit der Produkte ist in diesem Falle höher, als wenn man, wie üblich, Luft als Oxydationsmittel verwendet, und außerdem hat man den Vorteil, daß man die Farbstoffe im allgemeinen in fein verteilter, in der Küpe sehr leicht löslicher Form erhält. (D. R. P. 253 508. Kl. 22e. Vom 4. 2. 1912 ab. Ausgeg. 11./11. 1912.)

rf. [R. 4649.]

[B]. **Verf. zur Darstellung von Indigo und anderen indigoähnlichen Farbstoffen in fein verteilter Form,** dadurch gekennzeichnet, daß man die Leukoverbindungen dieser Farbstoffe in alkalischer Lösung mit organischen, oxydierend wirkenden Substanzen behandelt. —

Als solche kommen z. B. die Chinone der Benzol-, Naphthalin-, Anthrachinon-, Phenanthrachinonreihe und anderer Ringsysteme, sowie die aromatischen Nitroverbindungen in Betracht. (D. R. P. 253 509. Kl. 22e. Vom 4. 2. 1912 ab. Ausgeg. 11./11. 1912.)

rf. [R. 4647.]

[M]. **Verf. zur Darstellung von 1,7'-Diaminothioindigos,** darin bestehend, daß man 7,7'-Dinitrothioindigo und dessen Substitutionsprodukte reduziert. —

Durch Reduktion der Nitrogruppen werden sehr wertvolle Küpenfarbstoffe erhalten, welche sich durch große Lichtechtheit und sonstige gute Echtheitseigenschaften auszeichnen und die Faser in der Küpe in grünlichgrauen oder blaugrauen Tönen anfärbten. Diese Reduktionsprodukte sind als 7,7'-Diaminothioindigos aufzufassen; sie lassen sich diazotieren. (D. R. P. 252 771. Kl. 22e. Vom 27. 7. 1910 ab. Ausgeg. 26./10. 1912. Priorität [England] vom 5. 8. 1909.)

rf. [R. 4504.]

[By]. **Überführung von Indanthenen und seinen**

Derivaten in eine für ihre Verwendung als Pigmentfarbstoffe besonders geeignete Form, dadurch gekennzeichnet, daß man die Hydroverbindung der Indanthrene mit Phenolen behandelt. —

Es ist allerdings bereits bekannt, Pigmentfarbstoffe aus Indanthen in der Art herzustellen, daß man es mit Reduktionsmitteln, wie z. B. Kohlenhydraten und Alkali, in der Wärme behandelt. Der Einfluß des Phenols bei vorliegendem Verfahren scheint jedoch ein eigenartiger zu sein, der sich aus dem bereits bekannten Verfahren nicht folgern ließ. (D. R. P. 253 240. Kl. 22f. Vom 2./6. 1911 ab. Ausgeg. 1./11. 1912.)

rf. [R. 4570.]

Ernst Ulrichs, Elberfeld. **Verf. zur Darstellung von Farblacken,** dadurch gekennzeichnet, daß die Alkali- bzw. Ammoniumbisulfitverbindungen der Alkali- bzw. des Ammoniumsalzes des Farbstoffes Naphthylaminsulfosäure 2,1-azo- β -Naphthol bei Anwesenheit oder Abwesenheit von Substraten mit Erdalkalisalzen und darauf mit Hydroxyden der Alkali- oder Erdalkalimetalle behandelt werden. —

Die erste Operation ergibt bei Verwendung von Chlorbarium die Verbindung Litholrotbarium-Natriumbisulfit, die bei Behandlung mit Bariumhydroxyd neben unlöslichem Bariumsulfit den Bariumlack des Litholrots ergibt. Der so entstehende Lack ist bläulicher als der normale. Das gleiche trifft auf den Calciumlack zu. (D. R. P.-Anm. U. 4823. Kl. 22f. Einger. 20./5. 1912. Ausgel. 21./10. 1912.)

rf. [R. 4581.]

III. Rechts- und Patentwesen.

W. D. Edmonds. Der Patentschutz von Erfindungen, bestehende Mängel und Mittel zur Beseitigung. (Vers. Am. Inst. Chem. Engin., Washington 22, 12 [1912].) Vf. bespricht die Mängel des Patentsystems der Ver. Staaten, als Folge der Übertragung der richterlichen Gewalt der Ablehnung bzw. Bewilligung von Patentgesuchen an die Prüfer des Patentamts, die größtenteils schlecht bezahlt und ihrer Aufgabe infolge mangelhafter wissenschaftlicher und praktischer Vorbildung nicht gewachsen sind. Unbegründete Ablehnungen wirken um so verhängnisvoller, als die höheren Instanzen, an welche die Bewerber von ihnen ungünstigen Entscheidungen appellieren können, die fest: Regel befolgen, die Entscheidung einer Unterinstanz nur dann abzuändern, wenn sie zweifellos falsch ist, sie aber in zweifelhaften Fällen aufrecht erhalten, so daß die Ablehnung seitens des Prüfers das Schicksal des Gesuchs gewöhnlich besiegt. Die Patentbewilligungen andererseits sind größtenteils wertlos, weil sie nicht, wie es in den Patenten heißt, auf „gehöriger Prüfung“ beruhen, sie begünstigen aber Übervorteilungen, Erpressungen und Beträgerien. Einen Beweis für ihre Wertlosigkeit liefert die Tatsache, daß seit 1837 die Inhaber von noch nicht 2% der erteilten Patente (über 1 Mill.) gewagt haben, sie gerichtsseitig bestätigen zu lassen. Vf. schlägt vor, das französische Patentsystem einzuführen; die Saläre der Beamten zu erhöhen und das Gerichtsverfahren in Patentsachen zu vereinfachen.

rf. [R. 583.]

P. P. Summers. Das Produktpatent. (Vers. Am. Chem. Soc., Washington, Dez. 1911; nach Science 33, 424.) Mit Ausnahme von England und den Ver-

Staaten gewährt kein Land ein Produktpatent für Nahrungsmittel, Getränke und medizinische Präparate. In diesen anderen Ländern wird dadurch der chemischen Forschung das Betätigungsgebiet frei gehalten. Würden die Verein. Staaten ihr Patentgesetz entsprechend abändern, so brauchten sie z. B. nicht jährlich 200 000 Doll. für Aspirin an Deutschland zu bezahlen. Dann würden die amerikanischen Chemiker sich auf dem weiten Gebiet von organisch-synthetischen Präparaten betätigen können. Dies würde mehr als alles andere helfen, die Herrschaft Deutschlands auf chemischem Gebiet einzuschränken.

D. [R. 1923.]

Abhandlungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Jahre 1911.

Zusammengestellt von H. TH. BUCHERER.

(Eingeg. 15.4. 1912.)

Holger Federspiel: „Über Technische Schiedsgerichte, mit besonderem Hinblick auf Patentsachen.“ Zu den wichtigen Fragen, die, solange sie nicht gelöst sind, auch in Zukunft die Gemüter der Beteiligten lebhaft beschäftigen werden, gehört auch die Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts, insbesondere des Patentrechts. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Vf. deshalb, weil er darzulegen versucht, daß durchaus nicht der Weg, von dem die Technik zunächst eine Besserung der Rechtsprechung erhofft, nämlich die Einsetzung von gemischten Gerichtshöfen, in denen die technischen Sachverständigen nicht mehr wie bisher lediglich als Gehilfen der juristisch gebildeten Richter tätig sind, sondern Sitz und Stimme haben, die beste Lösung der Frage darstellt. Die in Dänemark, der Heimat des Vf., zur Entscheidung von Patentstreitigkeiten eingesetzten Schiedsgerichte unterscheiden sich nicht un wesentlich von den in Deutschland von einem großen Teil der Industrie erstrebten gemischten Gerichtshöfen dadurch, daß sie auf Grund privater Vereinbarung ihre Tätigkeit ausüben. In Dänemark werden die Mitglieder des Schiedsgerichts weder ganz, noch teilweise von den Parteien ernannt, sondern letztere wenden sich an den Ingenieurverein mit dem Antrag auf Einsetzung einer Schiedsgerichtskommission. Die drei Richter, zwei Techniker und ein Jurist, werden vom Verein ernannt, sind also von den Parteien unabhängig, die lediglich zu erklären haben, ob sie mit der Wahl der Richter einverstanden sind oder nicht. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht zulässig, so daß alle Rechtsstreitigkeiten in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit beendet werden. Nähere Einzelheiten siehe im Original. (S. 1 bis 7*.)¹⁾

Isay: „Die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Patentrechts 1910.“ Die Darlegungen des Vf. beschäftigen sich fast ausschließlich mit reichsgerichtlichen Entscheidungen betr. die Feststellung des Schutzmanges von Patenten, so-

fern es sich darum handelt, bei der Auslegung über den Wortlaut des Patentanspruchs hinauszugehen. Das Wesentliche an den die Entscheidungen des Reichsgerichts bestimmenden Grundsätzen sei die Auffassung, daß nicht der Wille des Anmelders oder des Patentamtes maßgebend sei für die Erweiterungen des Schutzmanges, sondern daß **einzig** und **allein** entscheidend sei der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, ohne Rücksicht auf den vermuteten Willen des Patentamtes und des Anmelders. Vf. erblickt den praktischen Fortschritt in der Befreiung von den Erteilungsakten und der dadurch angeblich gewonnenen größeren Sicherheit. Es gebe nichts Ungewisseres und Zweifelhaftes als die nachträgliche Auslegung fremder Erklärungen. Dem kann nicht beigeplichtet werden, und ob es tatsächlich die Absicht des R. G. gewesen ist, in so weitgehendem Maße auf die Erforschung des Willens des Patentsuchers und der patenterteilenden Behörde zu verzichten, erscheint doch auch zweifelhaft. Der wesentliche Teil der Entscheidungsgründe eines der reichsgerichtlichen Urteile (vom 9./2. 1910), auf die sich Vf. bezieht, ist in dieser Z. (siehe Jahrgang 1910, S. 2418, r. Sp.) abgedruckt. Es mag auch an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, daß nach Ansicht des R. G. der Patentanspruch nach wie vor in erster Linie den Zweck hat, den Gegenstand der Erfindung für den Techniker möglichst genau zu bezeichnen. Der vom Vf. konstruierte Gegensatz zwischen „Schutzmang des Patentes“ und „Gegenstand der Erfindung“ besteht tatsächlich wohl nicht, sondern es dürfte der Auffassung des R. G. entsprechen, daß ein klar und unzweideutig gefaßter Patentanspruch für die Bemessung des Schutzmanges von entscheidender Bedeutung ist. (S. 20f*.)

Isay: „Der Begriff des Standes der Technik.“ Vf. weist darauf hin, daß dieser Begriff zwar immer größere Bedeutung für die Feststellung des Schutzmanges der Patente erlangt hat, daß aber trotzdem über die Bedeutung des Begriffs noch sehr große Unklarheit herrscht. Er unterscheidet zunächst zwischen Einzeltatsachen und Erfahrungstatsachen, ein Unterschied, der sich im Zivilprozeß in merklicher Weise geltend macht, derart, daß sich nach Ansicht des Vf. der Beweis für den Stand der Technik als für einen Erfahrungssatz nicht durch Zeugen oder Urkunden, sondern nur durch Sachverständige führen läßt. Nun ist schon im Erteilungsverfahren der Stand der Technik zu berücksichtigen, allerdings nur in dem durch die Vorschriften des § 2 P. G. beschränkten Maße. Fraglich ist daher, ob auch im Verletzungsprozeß die Feststellung des Standes der Technik den gleichen Beschränkungen unterworfen ist. Das R.-G. hat nach Ansicht des Verf. seinen Standpunkt insofern geändert, als früher für den Stand der Technik als Auslegungsmittel nur solche Umstände maßgebend waren, die auch dem Kaiserl. Patentamt als der patenterteilenden Behörde bekannt waren, während in einer neueren Entscheidung vom 9./2. 1910 (siehe das Referat in dieser Z. 23, S. 2418, r. Sp. [1910]) ausgesprochen wird: „Für den Umfang des Patentschutzes ist . . . im Zweifel der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung maßgebend, sollte dieser auch dem Anmelder oder der patenterteilenden Behörde nicht vollständig bekannt gewesen sein.“ Wohl nicht mit

¹⁾ Die Zahlen* bedeuten die Seitenzahlen des 16. Jahrgangs (1911) der Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Unrecht ist der Vf. der Meinung, daß dieselben Momente, die im Erteilungsverfahren über die Patentfähigkeit entscheiden, auch z. B. im Patentverletzungsprozeß, wenn es sich um die Auslegung des Patentanspruchs handelt, maßgebend sein sollten. Man wird allerdings dem entgegenhalten können, daß der Stand der Technik durchaus nicht durch das bestimmt ist, was z. B. offenkundig im Inlande vorbenutzt ist, sondern daß eine Untersuchung über den Stand der Technik, die losgelöst ist von patentrechtlichen Erwägungen, auch die Technik des Auslandes in weitestem Umfange in Betracht zu ziehen hat. Bei der oben erwähnten Auffassung des Standes der Technik handelt es sich aber nach Ansicht des Vf. nicht mehr um einen Erfahrungssatz, sondern um bestimmte Einzeltatsachen, und recht eigenartig sind die Folgerungen, die Vf. aus diesem Ergebnis zieht hinsichtlich der Grundsätze, die den deutschen Zivilprozeß beherrschen. Es handelt sich einerseits um die Stoffsammlung, andererseits um den Beweis. Für die Stoffsammlung herrscht die Verhandlungsmaxime, wonach der Richter nur solche Tatsachen berücksichtigen darf, die die Parteien ihm vortragen. Das Gleiche gilt aber auch, wie Vf. meint, für den Sachverständigen. Die Frage nach dem Stande der Technik, wie sie in den Beweisbeschlußen üblich ist, hält er in der bisherigen Form für unzulässig. Der Sachverständige dürfe nur das von den Parteien vorgebrachte Material berücksichtigen; selbst Material zu sammeln, sei ihm nicht erlaubt. Was den Beweis anlangt, so ist ein solcher nur in den Fällen erforderlich, in denen die Gegenpartei eine Tatsache bestreitet. Auch der Richter darf seine privaten Kenntnisse der Sache nur in dem durch die Zivilprozeßordnung dafür vorgeschriebenen Maße verwerten. Wenn auch die Darlegungen des Vf. als juristische Konstruktionen von Interesse sind, so ist es doch wenig wahrscheinlich, noch erscheint es wünschenswert, daß seine Ansichten über die Tätigkeit des Sachverständigen sich in die Praxis umsetzen. (S. 156 bis 160*.)

Isay: „Der Patentanspruch in der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts.“ Vortrag, gehalten am 9./11. 1911 in der Versammlung des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz, nebst anschließender Erörterung. Die Darlegungen des Vf. bilden eine Fortsetzung der Erörterungen desselben Vf.: „Über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Patentrechts.“ (s. oben) und knüpfen an an die Unterscheidung zwischen „Gegenstand der Erfindung“ und „Umfang des Schutzes“, die sich natürlich rechtlich konstruieren läßt, wenn man mit diesen beiden Begriffen das verbinden will, was Vf. darunter versteht. Vf. unterscheidet weiterhin zwischen Willenserklärungen, die mit rechtlicher Wirkung ausgestattet sind, einerseits und Vorstellungsmitteilungen andererseits. In diesem Sinne ist die Patentanmeldung, soweit sie den Anspruch auf Patenterteilung geltend macht, Willenserklärung (prozeßuale Anmeldung), soweit sie dem Patentamt hingegen die Erfindung mitteilt, Vorstellungsmitteilung (ziviliatistische Anmeldung). Dementsprechend ist die Erklärung des Patentamtes, ein Patent zu erteilen, Willenserklärung, und die Mitteilung, welche Erfindung als patentfähig erachtet worden ist, Vor-

stellungsmitteilung. Die Vorstellungsmitteilung seitens des Anmelders erfolgt durch den Patentanspruch, und die Frage nach dieser mitgeteilten Vorstellung ist im Sinne des R. G. die Frage nach dem Gegenstand der Erfindung (Frage nach einer Tat- sache, die beantwortet wird durch die Auslegung des Patentanspruchs). Die Frage, ob nicht weitere technische Vorstellungen, die der Patentanspruch nicht mitteilt, unter den Schutz des Patentees fallen, ist die Frage nach dem Schutzmfang des Patentees (Frage nach einer Rechtswirkung, die beantwortet wird durch die Auslegung des Patentees). Diese beiden Arten der Auslegung will Vf. streng geschieden wissen, und auf Grund dieser einleitenden Vorbermkungen behandelt er den in der Überschrift genannten Gegenstand, wobei er zu dem Ergebnis gelangt, daß eine ausdehnende Auslegung des Patentees zulässig ist und grundsätzlich auf der Grundlage des Standes der Technik zu erfolgen hat. Eine Beschränkung dieses Umfangen tritt ein durch unzweideutige Verzichte des Anmelders und Versagungen von seiten des Patentamtes im Erteilungsverfahren. Eine beschränkende Auslegung des Patentees durch den Verletzungsrichter mit dem Ziel, „einzelne von den durch den Patentanspruch vertretenen technischen Vorstellungen“ vom Schutz auszuschließen, ist nach Ansicht des Vf. unzulässig. Die Auslegung des Patentanspruchs soll aber auf Grund des Standes der Technik erfolgen, wobei Vf. Druckschriften und Vorbenutzungsfälle, denen gegenüber ein erfinderischer Überschuß nicht mehr besteht, außer Betracht lassen will. Eine nähere kritische Be- trachtung des Standpunktes des Vf. und der an den Vortrag sich anschließenden Erörterungen, wobei das Wort ergriffen die Herren Seligsohn, Meinhardt, Stort, Zimmermann, Leander, Landenberger, Fehlert, Magnus und Isay, soll der Wichtigkeit der Sache entsprechend an anderer Stelle erfolgen. (S. 321—330 und 341—344*.)

Wirth: „Der Patentanspruch in der Praxis des Patentamtes.“ Vortrag, gehalten am 25./11. 1911 in der Versammlung des deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz nebst anschließender Erörterung. Vf. berührt den von Isay behandelten Gegenstand, nämlich die Bedeutung des Patentanspruchs als Grundlage für den Schutzmfang nur in der Einleitung und wendet sich dann vor allem gegen die heutige, durch die Praxis des Patentamtes bedingte Formulierungstechnik, wie sie sich auf der Grundlage der bahnbrechenden Untersuchungen Hartigs entwickelt hat. Vf. bekennt sich als Gegner der von ihm offenbar nicht zutreffend gewürdigten Hartigschen Theorie des „lückenlosen Anspruchs“ und neigt mehr einer Formulierungstechnik zu, wie sie in den Vereinigten Staaten üblich ist, obwohl er sich die Bedenken nicht verhehlt, die auch mit dieser Methode verknüpft sind. Vf. erklärt auch selbst, ein ausgebildetes System der Anspruchsfomulierung zurzeit noch nicht vorlegen zu können. Bei der Erörterung des Vortrages ergriffen das Wort die Herren Sell, Fehlert, Ephraim, Isay, Benjamin, Heyman und Wirth. Die Besprechung knüpft vorwiegend an die einleitenden Bemerkungen des Vortr. an, die sich mit dem Patentanspruch und dem Schutzmfang befassen. Im großen und ganzen

trat dabei die Anschauung zutage, daß im einzelnen ohne Zweifel Verbesserungen und Fortschritte auf dem Gebiete des deutschen Patentwesens möglich und wünschenswert erscheinen, daß aber keine ausreichende Veranlassung vorliegt, von den bisherigen bewährten Gundsätzen, nach denen in Deutschland Patente erteilt und ausgelegt werden, abzugehen. Bei der weittragenden Bedeutung des in Rede stehenden Gegenstandes seien der Vortrag selbst sowie die Erörterung dem eindringenden Studium an Hand der Originalliteratur angelegentlich empfohlen. (S. 345—362 und 372—376*.)

C. Arldt: „Über Festsetzung des Umfanges einer Erfindung mit Bezug auf den jeweiligen Stand der Technik.“ Nach einigen theoretischen Betrachtungen allgemeiner Natur definiert Vf. eine neue Erfindung im Sinne des § 1 P. G. als eine solche Erfindung, die den allgemeinen, in absolutem Sinne genommenen Stand der Technik erweitert. Sei es, daß sie ganz neue Wege eröffnet, sei es, daß sie vorhandene Wege weiter ausbaut. In dieser Festsetzung des Umfanges einer Erfindung mit Bezug auf den jeweiligen Stand der Technik besteht nach seiner Ansicht im wesentlichen die Wirksamkeit des Patentamtes, der Anmelde- und Beschwerdeabteilung sowohl wie der Nichtigkeitsabteilung, ja auch des Reichsgerichts und der anderen Gerichte. Alle ihre Entscheidungen seien im Grunde nichts als eine Fortsetzung des Erteilungsverfahrens, zur weiteren Festsetzung des Umfangs der betreffenden Erfindung, mit Bezug auf den jeweiligen Stand der Technik. Demnach lautet der § 1 in etwas abänderter Form: Patente werden erteilt für die Erweiterung der Grenzen des Standes der Technik. Vf. knüpft seine weiteren Betrachtungen an zwei Entscheidungen des R. G. vom 9./2. 1910 (siehe das Referat dieser Z. 23, S. 2418, r. Sp. [1910]) und vom 14./1. 1911 in Sachen des D. R. P. 149 437. Bemerkenswert ist, daß Vf. den neuerdings mit Unrecht angegriffenen Standpunkt vertritt, daß die erste und grundlegende Festsetzung über den maßgebenden, zur Zeit der Anmeldung der Erfindung geltenden Stand der Technik durch die Erteilungssakten gegeben ist. (S. 249—255*.)

W. Habermann: „Zur Anmeldung und Auslegung der Patentansprüche.“ Auch Habermann geht bei seinen Betrachtungen von der viel erörterten Entscheidung des R. G. vom 9./2. 1910 aus, wobei er übrigens den von Isay aus jener Entscheidung gezogenen Schlußfolgerungen bezüglich der Formulierung der Patentansprüche entgegtritt. Vf. wirft einen geschichtlichen Rückblick auf die insbesondere durch Hartig geschaffene Formulierungstechnik, die in einem gewissen Gegensatz zu der in den amerikanischen Patenten üblichen Art der Abfassung von Patentansprüchen steht. Vf. ist der Meinung, daß bei der von Isay gewünschten Formulierung der Patentansprüche in Zukunft der Richter im Verletzungsprozeß genau das tun muß, was Hartig für die Aufgabe des Vorprüfers hielt, d. h. die Erfindung genau definieren, um alsdann auf dem Wege der Subsumption festzustellen, ob das Wesen der angeblichen Nachahmung unter die Definition der Erfindung fällt. Daß diese Aufgabe für den Vorprüfer schwierig ist, wird vom Vf. nicht bestritten, aber nach seiner Ansicht ist sie wenigstens annäherungsweise erreichbar. (S. 255—259*.)

Theobald: Eine Warenzeichenrolle aus dem Jahre 1619. Auf diese Arbeit sei ihres kulturgeschichtlichen Interesses halber hingewiesen. (S. 21—23*.)

Mintz: „Empfiehlt sich der Anschluß Deutschlands an das Madrider Abkommen betr. die internationale Markeneintragung?“ und

Wiegand: „Deutschland und das Madrider Abkommen betr. die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.“ (S. 41—49*.)

Walther Schlesinger: „Die patent-rechtliche Lizenz im englischen Recht.“ Die Abhandlung des Vf. stellt einen Auszug aus seiner Freiburger Dissertation dar. Bei dem großen Interesse, das im Hinblick auf das neue englische Patentgesetz vom Jahre 1907 die Erteilung von Lizzenzen in England auch für deutsche Patentinhaber haben muß, erscheint ein näheres Eingehen auf die sehr lehrreiche Arbeit des Vf. angezeigt. — Kapitel I: Das Wesen der Lizenz. § 1. Die englische Auffassung vom Patentrecht als Monopol. Hier tritt ein Gegensatz zwischen englischer und deutscher Auffassung vom Patentrecht deutlich zutage. In Deutschland ist das Patentrecht vorwiegend ein positives Recht der Benutzung, in England trägt es mehr den Charakter eines Monopols, eines den allgemeinen Gebrauch hindernden Versagungsrechts. § 2. Wesen der Lizenz nach englischem Recht. Aus § 1 ergibt sich, daß nach englischer Auffassung in der Lizenzerteilung eine Verzichtleistung zu erblicken ist. Die Lizenz ist im allgemeinen nicht übertragbar. § 3. Wirkung der Lizenz nach englischem Recht. Wirkung von Forderungsrechten im englischen Recht. Die „Equitable rights.“ Forderungsrechte, die auf die Sache gerichtet sind, wirken nach den Grundsätzen von Equity nicht nur unter den vertragsschließenden Parteien, sondern auch gegen die nachfolgenden Erwerber der Sache, sofern ihnen die betreffende Forderung bekannt ist. § 4. Das englische Patentregister. Die eintragungsfähigen Rechte unter besonderer Berücksichtigung der equitable assignment. Neben der in der erforderlichen Form vollzogenen Übertragung (Legal assignment) gibt es noch die equitable assignment, d. h. den Anspruch auf die Übertragung, der gleichfalls eintragfähig ist. Aber selbst die in die Rolle nicht eingetragenen Rechte verlieren keineswegs ihre Wirkung gegen Dritte, vorausgesetzt, daß der Dritte von dem früheren Rechte Kenntnis hatte.

Kapitel II. Der Lizenzvertrag. § 5. Die vertragliche Lizenzgewährung. Hierbei wird unterschieden zwischen der Lizenzgewährung selbst (dem Verzicht) und der Verpflichtung zur Lizenzgewährung. § 6. Die „Estoppel.“ Sie hat in patentrechtlicher Beziehung die Bedeutung, daß dem Lizenznehmer die Anfechtung des Patentes versagt ist; denn er soll der Gegenpartei den Boden nicht entziehen, auf dem das Vertragsverhältnis sich aufbaut. Bei der durch gewöhnlichen Vertrag gewährten Lizenz (Bare Licence) kann die Estoppel erst nach dem tatsächlichen Gebrauch der Erfindung geltend gemacht werden, woraus sich ergibt, daß die einfache Lizenz dem Lizenznehmer die größere Sicherheit gewährt.

§ 7. Die Estoppel und die Dauer des Lizenz-

verhältnisses. Im allgemeinen werden bei Lizenzverträgen Verpflichtungen nur vermutet, wenn sie ausdrücklich hervorgehoben worden sind. Es empfiehlt sich daher, eine bestimmte Dauer der Lizenz ausdrücklich zu vereinbaren. Für diese Frist ist dann aber auch der Lizenznehmer durch Estoppel verhindert, das Patent anzufechten.

§ 8. Die Lizenzgebühr. Hier wird unterschieden zwischen Premium (einer festen Summe) und Rent (periodisch wiederkehrende Abfindungen) und Royalties (Abgaben), die sich nach der Anzahl der fabrizierten oder verkauften Gegenstände richten.

§ 9. Die Gewährleistung des Lizenzgebers. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Der Lizenzgeber hat keine ausdrückliche Gewähr übernommen; dann kann die Nichtigkeitserklärung des Patentes das Bestehen des Lizenzvertrages und die Vertragsleistung, d. h. die Gebührenzahlung des Lizenznehmers, nicht beeinträchtigen, sei es, daß es sich um einen Fall der Bare Licence oder der License coupled with an interest handelt. 2. Der Lizenzgeber hat eine Gewähr übernommen für den ruhigen Genuß der Lizenz. Trotzdem wurde in einem Falle des Erlöschens des Patentes infolge Nichtzahlung der Gebühren der Lizenznehmer nicht von seiner Zahlungspflicht befreit. Bemerkenswert ist, daß im englischen Rechte die Garantie (warranty) als eine von den üblichen vertraglichen Verpflichtungen unabhängige Verpflichtung angesehen wird, deren Nichterfüllung nur einen Schadenersatzanspruch zu begründen vormag.

§ 10. Die ausschließliche Lizenz. Auch im englischen Rechte unterscheidet man die gewöhnliche Lizenz (general licence) von der ausschließlichen Lizenz (exclusive licence). Doch ist nach englischem Rechte der Unterschied nicht so erheblich wie nach deutschem, besonders insofern nicht, als der Inhaber der ausschließlichen Lizenz nicht in eigenem Namen wegen Patentverletzung klagen kann wie in Deutschland.

§ 11. Lizenzbeschränkungen. Im englischen Rechte sind patentrechtliche Beschränkungen im weitesten Umfange zugelassen.

§ 12. Zusammenfassung der Grundlagen des Lizenzvertrages. In der Schlußbetrachtung stellt Vf. noch einige Vergleiche zwischen der deutschen und der englischen Rechtsprechung an (S. 49—82*).

Mittelstaedt: „Der Rechtsgrund der Vorprüfung.“ Es handelt sich bei den Darlegungen des Vf. um eine rein theoretische Betrachtung darüber, ob die durch das deutsche Patentgesetz vorgeschriebene Vorprüfung an sich rein rechtlich genommen eine Rechtsnotwendigkeit des Erfindungsschutzes ist. Indem Vf. vom Standpunkt des Privatrechtes an der Erfindung, als an einem immateriellen Rechtsgute, ausgeht, gelangt er dazu, diese Frage zu verneinen. Vf. glaubt sogar, daß das deutsche System der Vorprüfung und Patenterteilung nicht mehr haltbar sei; denn es stehe ohne Analogon auf dem übrigen Gebiete des Urheberrechtes und auch das Reichsgericht habe, wie seine neueren Entscheidungen erkennen ließen, den früheren Standpunkt aufgegeben. Vf. vergleicht die Voraussetzungen für die Entstehung von Rechten an Erfindungen mit denen für die Entstehung von Rechten an Werken der Literatur und Kunst. Während die letzteren Voraussetzungen nur subjektiver

Natur sind, kann der Erfindungsschutz erst dann anerkannt werden, wenn die objektive Voraussetzung, daß nämlich die Erfindung auch neu sei, erfüllt ist. Daraus ergibt sich, daß Erfindungen zu schützen sind, wenn 1. eine Darstellung der Erfindung angemeldet, und 2. dieser Anmeldung der Tatbestand der Technik hinzugefügt, d. h. festgestellt ist, daß nach dem derzeitigen Stande der Technik die Erfindung neu ist. Eine Mitwirkung der Behörden ist also nach Ansicht des Vf. rechtsnotwendig. Nur gestaltet sich diese Mitwirkung der Behörden wesentlich anders als bei dem bisherigen Verfahren. Die Behörde muß sich beschränken auf das tatsächliche Anführen etwaiger neuheitsschädlicher Momente; dagegen soll ihr eine Bewertung dieser Momente verwehrt sein, denn eine solche Bewertung hält Vf. für unberechtigt und zweckwidrig. Die Bewertung soll erst später im Verletzungsprozeß erfolgen, wo sie nur zwischen den streitenden Parteien wirkt und außerdem nur in bezug auf eine ganz bestimmte Rechtsverletzung. Vf. bevorzugt also vom theoretischen Standpunkte ein System, das etwa in der Mitte liegt zwischen dem reinen Anmeldesystem und unserem derzeitigen Verfahren der Vorprüfung. Das Patentamt hätte also nach der Anmeldung der Erfindung nur tatsächliche Hinweise ohne Bewertung zu machen, und diese Hinweise könnten in einem Einspruchsverfahren berichtigt und vermehrt werden, aber ohne daß daraus eine Einschränkung des Erfinderrechts entspringt. Selbst für den Fall, daß man eine Bewertung der Anmeldung durch das Patentamt unter gewissen Bedingungen als zulässig oder gehoben ansiehen sollte, würde diese Bewertung nur deklarative Bedeutung, d. h. den Charakter einer gutachtlichen Äußerung haben, nicht konstitutiven Charakter, derart, daß sie die Existenz und den Umfang des Rechtes bestimmte. Zu den Vorschlägen des Vf., die dieser übrigens selbst mit allem Vorbehalt bezüglich ihrer praktischen Brauchbarkeit zum Ausdruck gebracht hat, möchte der Ref. bemerken, daß alle Änderungen des Patentgesetzes ihm im höchsten Maße bedenklich erscheinen, durch die die materielle Vorprüfung, statt einer sachverständigen Behörde, wie sie das Kaiserl. Patentamt darstellt, tatsächlich, wenn auch auf Umwegen, den ordentlichen Gerichten zugewiesen wird. Abgesehen davon, daß die ordentlichen Gerichte bei ihrer derzeitigen Zusammensetzung nur ganz ausnahmsweise über ausreichende technische Sachkunde verfügen, wirken ihre Entscheidungen — und das ist ein Umstand von der allergrößten Bedeutung — nur zwischen den Parteien, während die auf Grund einer sachverständigen und objektiven Vorprüfung erfolgende Patenterteilung einen Rechtsakt darstellt, der sich an die Allgemeinheit richtet und sie tatsächlich in ungleich höherem Maße verpflichtet, als das Ergebnis eines vielfach mit höchst subjektiven Mitteln ausgetragenen Rechtsstreites (S. 85—93*.)

Karl Hüfner: „Die Priorität abgezweigter Patentanmeldungen.“ Vf. geht aus von der Tatsache, daß im Falle zwei Erfindungen, die nicht ein einheitliches Ganze bilden, in einer Anmeldung vereinigt sind, eine Teilung der Anmeldung stattzufinden hat. Es fragt sich nun, ob es grundsätzlich zulässig ist, auch dann eine Teilung — auf Antrag des Annehmers — vorzunehmen, wenn ein einheitlicher Erfin-

dungsgedanke vorhanden ist. Vf. unterscheidet hier zwischen dem Patenterteilungsverfahren vor und nach der Bekanntmachung. Bezuglich der ersten Möglichkeit ist er der Ansicht, daß, obwohl aus dem Wesen der Anmeldung Bedenken nicht geltend gemacht werden können, doch äußerliche Gründe, insbesondere das Interesse der Allgemeinheit, keine Verschleppung eintreten zu lassen, einen solchen Antrag nicht zulassen. Nach Ansicht des Ref. sind die vom Vf. angeführten Gründe aber keineswegs durchschlagend. Nach der Bekanntmachung steht nach Ansicht des Vf. einer Teilung der Anmeldung entgegen die Notwendigkeit einer nochmaligen Bekanntmachung und die Zahlung der Anmeldegebühr sowie der Umstand, daß der Gegenstand der abgezweigten Anmeldung schon unter vorläufigem Patentschutz steht. Vf. untersucht dann weiterhin den Fall, daß der nach erfolgter Bekanntmachung der Anmeldung unter Mitwirkung des Kaiserl. Patentamts zustande gekommene Anspruch zurückgewiesen wird, daß aber der Anmelder mit dem ursprünglich von ihm verfaßten Anspruch hervortritt. Da eine wiederholte Bekanntmachung in demselben Verfahren nicht zulässig ist, so fragt es sich, ob der Weg der Abzweigung und Weiterverfolgung in einer Sonderanmeldung gangbar ist. Während Dunkhase (siehe diese Z. 23, S. 2361, I. Sp. [1910]) diese Frage verneint, indem er davon ausgibt, daß alle von der ersten Bekanntmachung nicht erfaßten Teile als fallen gelassen anzusehen sind, steht Vf. auf dem Standpunkte, daß ein solcher Verzicht nicht ohne weiteres anzunehmen sei, da der bei der Anmeldung gestellte Erteilungsantrag auch den in den abgeänderten Patentanspruch nicht aufgenommenen Teil der Erfindung umfasse. Vf. bekämpft dann weiterhin die von Dunkhase für seine Auffassung angeführten Gründe und legt dabei insbesondere den in der Beschreibung enthaltenen Merkmalen der Erfindung ein besonderes Gewicht bei. Auch vertritt er die Ansicht, daß durch Versehen des Patentamtes herbeigeführte Formulierungen des Patentanspruchs nicht als Verzichtserklärung des Anmelders angesehen werden dürfen, auch wenn der Anmelder in die Formulierung ausdrücklich eingewilligt hat. Im großen und ganzen wird man der mildereren Auffassung des Vf. beitreten können, insofern er die Möglichkeit eines besonderen Verfahrens mit alter Priorität bejaht. In Einzelheiten erscheint sein Standpunkt jedoch anfechtbar. (S. 93—101*.)

Julius Ephraim: „Der Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe in seinen Beziehungen zum gewerblichen Rechtsschutz.“ Vf. weist auf verschiedene Bedenken hin, die sich gegen das neue Gesetz richten. Es handelt sich einerseits um Eingriffe in das Patentrecht, wenn z. B. nicht approbierten Personen, die das Heilgewerbe ausüben, verboten wird, die von ihnen erfundenen Arzneimittel abzugeben oder ihren Kunden die Bezugsquellen mitzuteilen. Ein weiteres Bedenken leitet sich aus dem Warenzeichengesetz ab, insofern als § 6 des neuen Gesetzentwurfs dem Bundesrate die Befugnis verlieh, unter gewissen Voraussetzungen den Verkehr mit Arzneimitteln usw. zu verbieten, und zwar auf Grund des Gutachtens eines beim Kaiserl. Gesundheitsamte einzurichtenden Ausschusses. Mit Recht weist Vf. dar-

auf hin, daß dieser Ausschuß in der Regel nicht die nötige Gesetzeskenntnis und praktische Erfahrung besitzen wird, um die Zulässigkeit eines Warenzeichens, das meist die Form eines Wortzeichens haben wird, mit Sicherheit zu beurteilen. Der Umstand, daß das Warenzeichen von einer sachverständigen Behörde, dem Kaiserl. Patentamt, erteilt ist, schließt die Gefahr einer Täuschung oder eines sonstigen Mißbrauchs in der Regel mit ausreichender Sicherheit aus. (S. 117—121*.)

Edwin Katz: „Sachverständigenwesen.“ Vf. wendet sich gegen die Mängel des Sachverständigenwesens, indem er darauf hinweist, daß das Ergebnis des Sachverständigenbeweises bei seiner jetzigen Gestaltung für beide Parteien unsicher sei. Außerdem gaben die Sachverständigen ihre Gutachten in der Regel so ab, daß nur die Fachgelehrten, nicht aber die Richter sie verstehen könnten. Er hält die Einholung schriftlicher Gutachten für grundsätzlich verfehlt und empfiehlt als Vorbild den englischen Prozeß, der keine schriftliche Beweisaufnahme kennt, sondern bei dem beide Parteien mit ihren Gutachtern vor dem Richter erscheinen, der den Parteien die Aufklärung des Tatbestandes durch Befragung der Sachverständigen überläßt, die unter ihrem Eid, auch als Zeugen, über den Stand der Technik vernommen werden. Vf. weist hierbei auf den Unterschied hin zwischen dem Stand der Technik, dessen Kenntnis zur Auslegung eines Patentes erforderlich ist, und den öffentlichen Druckschriften, die die Technik niemals benutzt hat. Vf. betont besonders auch die Schwierigkeiten, geeignete Sachverständige ausfindig zu machen, nachdem sich gezeigt habe, daß der früher empfohlene Ausweg, sich an das Kaiserl. Patentamt oder an die Technischen Hochschulen um Bezeichnung geeigneter Kräfte zu wenden, nach seinen Erfahrungen nicht angezeigt sei, da diesen Körperschaften die Kenntnis der auf besonderen Gebieten der Technik erfahrenen Personen fehle. Am meisten geeignet erscheinen dem Vf. die in der Technik tätigen technischen Sachverständigen, die sowohl über technische Einzelheiten als auch über den Stand der Technik dem Gerichte am zuverlässigsten Aufschluß zu geben vermöchten. Nicht mit Unrecht weist Vf. zum Schluß auf die höchst bedauerliche Tatsache hin, daß es Gutachter gibt, die selbst im Falle der größten Patentverletzung — man darf wohl annehmen wider besseres Wissen — bereit sind, die Patentverletzung zu verneinen. (S. 125—129*.)

Damme: „Nationale und internationale Priorität.“ Die Hauptfrage, mit deren Beantwortung Vf. sich zunächst beschäftigt, ist die folgende: Gibt es Fälle, in denen die im Artikel 4 des Unionsvertrages gewährleistete Priorität eine andere ist als die im ersten Hinterlegungsstaate gewährte? Als Beispiel führt Vf. an die Priorität der auf Ausstellungen vorgeführten Erfindungen und weiterhin die Priorität solcher Erfindungen, die nach einem erfolgreich durchgeföhrten Einspruchsverfahren wegen widerrechtlicher Entnahme von dem rechtmäßigen Eigentümer nochmals angemeldet werden müssen. Für die internationale Priorität ist unter den eben erwähnten Umständen allein maßgebend der Tag der tatsächlichen Anmeldung in Deutschland, für die inländische Priorität hingegen kommt in dem einen Falle der Tag des Beginnes der Aus-

stellung, im anderen — auf Antrag des Anmelders — gemäß § 3 Abs. 2 der Tag in Betracht, der dem Tage der Bekanntmachung der ersten widerrechtlichen Anmeldung vorhergeht. Das Gegenstück zu diesen beiden Möglichkeiten, in denen die nationale Priorität der internationalen zeitlich vorangeht, bildet der Fall, daß eine im Erteilungsverfahren für die Erfindung A geoffenbare Erfindung B ausgeschieden und zum Gegenstand einer besonderen Anmeldung gemacht wird. Unter solchen Umständen ist der Tag der Offenkundung für beide Arten der Priorität maßgebend, obwohl das tatsächliche Anmeldedatum ihm zeitlich nachfolgt. Maßgebend für den Zeitpunkt der internationalen Priorität ist nach Ansicht des Vf. nur der Zeitpunkt der tatsächlichen Hinterlegung (im Gegensatz zur fiktiven) der beiden erstgenannten Fälle, die zwar, wie Artikel 4 vorschreibt, vorschriftsmäßig sein soll, jedoch nur in dem Sinne, daß etwaige Mängel in dieser Beziehung gemäß den Vorschriften des Landes der Ur-anmeldung beseitigt werden müssen, und zwar innerhalb der Prioritätsfrist, d. h. innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre seit der Ur-anmeldung. Sind bezüglich der Feststellung des Anmeldedatums Irrtümer vorgefallen, so können diese nachträglich bei Feststellung der internationalen Priorität berücksichtigt werden, wobei übrigens jeder Unionsstaat selbständig vorgehen kann. Wenn daher nach Artikel 29 Abs. 2 des schweizerischen Patentgesetzes vom 21./6. 1907 der Patentsucher das Recht hat, einen beliebigen Tag zwischen tatsächlicher Anmeldung und Eintragung als Anmeldedatum zu bestimmen, so ist diese Gesetzesbestimmung unverbindlich bei der Festsetzung der internationalen Priorität, die durch das Datum der tatsächlichen Anmeldung festgelegt ist. Vf. schließt mit dem Hinweis darauf, wie notwendig es ist, daß eine internationale Vereinbarung über die einheitliche Fassung der Bescheinigungsformulare stattfindet. (S. 153 bis 156.)

Kantor: „Probenvorlegung als Benutzung.“ Die Betrachtungen des Vf. knüpfen an eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg, II. Zivilsenat, vom 31./5. 1910 an. Es handelt sich um die Frage, ob die Aushändigung kleiner Proben eines im Auslande nach einem im Inlande patentierten Verfahren hergestellten Schiebers an die inländische Kundschaft, zwecks Herbeiführung des Abschlusses von Verträgen über Lieferung solchen Schiebers vom Auslande aus nach dem Inlande, eine Patentverletzung nach § 40 P. G. darstellt. Das Oberlandesgericht erblickte in der fraglichen Aushändigung weder ein Feilhalten, noch einen Gebrauch, noch ein in Verkehr bringen. Feilhalten liege nicht vor, weil die Aushändigung der Proben unentgeltlich erfolgt sei. Das in Verkehr bringen sei ein Stück des Güterumlaufes und bedeute die Wegstrecke zwischen Herstellung und Gebrauch. Ein Gebrauch sei aber durch die Geringfügigkeit der Probe ausgeschlossen. Vf. untersucht im Anschluß an diese Entscheidung, die er billigt, den Begriff der „Benutzung“ in den verschiedenen Paragraphen des Patentgesetzes. Der Umstand, daß es sich an den verschiedenen Stellen dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1, §§ 4, 5, 11, 35 und 36) um sehr unterschiedliche Zusammenhänge handelt, konnte die Vermutung nahelegen, daß auch der Begriff Benutzung sehr verschiedene Bedeutung hat.

Vf. ist jedoch in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht der Meinung, daß ein solcher Unterschied nicht zu machen ist, und daß, da die übersandten Proben mehr den Charakter einer Erfindungsbeschreibung aufweisen, ein Eingriff in das Patent nicht vorliegt. (S. 160—165*.)

Albert Osterleith: „Rechtsvergleichende Übersicht über die Grundsätze des Wortzeichenschutzes.“ Vf. zieht in den Kreis seiner Betrachtungen die Staaten, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Serbien, Schweden, Schweiz und die Vereinigten Staaten. Siehe Original. (S. 165—171*)

Alexander Gleichen: „Über den Begriff der Patentfähigkeit mit Bezug auf § 1 und § 2 und § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes.“ Vf. knüpft bei der Untersuchung des Begriffes der Patentfähigkeit zunächst an drei Entscheidungen des R. G. an, über die bereits im Jahrgang 1910 dieser Z. S. 2418 f. ausführlich berichtet wurde. Referent hat an genannter Stelle einen von demjenigen des R. G. stark abweichenden Standpunkt vertreten, während Vf. die vom R. G. aufgestellten Grundsätze als Richtschnur für die rechtsprechende Tätigkeit des Patentamtes ohne weiteres anerkennt und daraufhin nach allgemeinen Gesichtspunkten sucht, von denen aus die Patentfähigkeit zu betrachten ist. Vf. unterscheidet in bezug auf ein technisches Einzelwerk wie auch mit Bezug auf das Gesamtgebiet der Technik zwei Einflußsphären, nämlich diejenige der Äquivalente und diejenige der Verwandtschaften, die durch ein verschiedenes Maß der „Erfindungshöhe“ gekennzeichnet sind. Handelt es sich um die Patentierung einer Erfindung, und liegt sie in der Zone der Äquivalente, so ist sie nicht patentfähig; liegt sie aber in der Zone der Verwandtschaften, so ist sie zwar gleichfalls nicht patentfähig, so weit die §§ 1 und 2 P. G. in Betracht kommen, dagegen wirkt dieser Umstand nach Ansicht des Vf. in Übereinstimmung mit der Auffassung des R. G. nicht schädlich, wenn die Prüfung auf Grund von § 3 Abs. 1 bzw. § 10 Nr. 2 zu erfolgen hat. Referent hält diesen Standpunkt, wie schon früher betont, für durchaus verfehlt und vernag daher auch den aus ihm vom Vf. gezogenen Schlußfolgerungen nicht beizustimmen. Ebensowenig ist ihm dies möglich bezüglich der vom Vf. für die Patentfähigkeit aufgestellten Forderungen: „Patente sollen für technische Neuerungen erteilt werden, die die gewerbliche Produktion fördern, soweit diese Neuerungen nicht die natürliche Betätigung des Gewerbes behindern.“ Vf. mißt dem Begriff der gewerblichen Nützlichkeit eine ausschlaggebende und nach Ansicht des Referenten übertriebene Wichtigkeit bei, wenn er z. B. als Voraussetzung der Patentfähigkeit den gewerblichen Fortschritt oder die Förderung der gewerblichen Produktion bezeichnet. Es ist bekannt, daß viele der bedeutendsten Erfindungen das Licht der Welt in einem Zustande erblickten, daß von einer Förderung der gewerblichen Produktion oder einem gewerblichen Fortschritt nicht die Rede sein konnte; es steckte aber in diesen Erfindungen ein Keim der Entwicklung, der sie in der Pflege des Erfinders oder anderer zu der Bedeutung heranreifen ließ, die sie aber erst in der entwickelten Form für die Technik erlangt haben. Obwohl Vf.

seinen weiteren Darlegungen über den Gegenstand dieselbe, nach Ansicht des Referenten nicht ganz zutreffende Auffassung von den Erfordernissen der patentfähigen Erfindung zugrunde legt, sei doch Interessenten das Studium der Originalarbeit wegen der vielen bemerkenswerten Einzelheiten empfohlen. (S. 181—190*.)

Ernst Herse: „Abänderungen nach § 20 Abs. 3 P. G. Streichung von Ansprüchen. Verzicht.“ Vf. trägt einen interessanten Rechtsfall aus seiner eigenen Praxis vor, der, kurz gesagt, etwa folgendermaßen lag: Nachdem bereits mehrere Schriftsätze zwischen Anmelder und Patentamt gewechselt worden waren, erging eine neue Verfügung, wodurch der Anmelder aufgefordert wurde, wegen mangelnder Einheitlichkeit der durch Zweigansprüche gekennzeichneten Erfindung einen Teil auszuscheiden, mit der Anheimgabe, ihn zum Gegenstand einer besonderen Anmeldung zu machen und zu diesem Zweck eine Erklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Anmelder tat dies nicht, sondern erklärte, den Anspruch 2 streichen zu wollen, indem er einen Nebenanspruch einreichte, der das Kennzeichen des zu streichenden Anspruchs 2 nicht enthielt. Im weiteren Verlaufe des Verfahrens wurde die Anmeldung von der Anmeldeabteilung zurückgewiesen. Der Anmelderer hob nun mehr Beschwerde, indem er gleichzeitig zwei neue Ansprüche aufstellte. Anspruch 1 stellte eine Abänderung des früheren Anspruchs 1 dar, Anspruch 2 eine Kombination des neuen Anspruchs 1 mit dem früheren Anspruch 2. Anspruch 1 wurde später gestrichen und nur der Kombinationsanspruch aufrecht erhalten. Die Beschwerdeabteilung erklärte in einer Zwischenverfügung das Vorgehen des Anmelders für unzulässig, indem sie vor allem geltend machte, der Anmelder habe durch Streichung des alten Anspruchs 2 den Umfang seiner Erfindung selbst beschränkt. Der ausgeschiedene Teil sei aber unwiderruflich ausgeschieden und könne daher in der vorliegenden Anmeldung nicht mehr weiter behandelt werden. Der übrig bleibende Teil aber sei mit Recht von der Anmeldeabteilung wegen Vorwegnahme zurückgewiesen worden. Dem gegenüber vertrat der Anmelder den Standpunkt, daß die Streichung des alten Anspruchs 2 keineswegs einen unwiderruflichen Verzicht enthalte, sondern nur eine gemäß § 28 Abs. 3 zulässige Abänderung der in der Anmeldung enthaltenen Angaben. In der Begründung seines Standpunktes, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, wies der Anmelder vor allem darauf hin, daß er der Aufforderung des Vorprüfers, für den ausgeschiedenen Anspruch 2 eine Sonderanmeldung einzureichen, nicht entsprochen habe. Die Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück mit einer Begründung, die vom Vf. einer sehr eingehenden Kritik unterzogen wird, und die im Original nachzulesen ist. (S. 190—194*.)

Ernst Herse: „Streichung von Patentansprüchen.“ Vf. teilt eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 5./7. 1911 mit, die im Gegensatz steht zu der in der vorstehenden Abhandlung mitgeteilten Entscheidung der Beschwerdeabteilung I. Der Sachverhalt war sehr ähnlich dem früheren: Einreichung einer Anmeldung mit fünf Ansprüchen, Streichung der Ansprüche 3—5, Be-anstandung auch der Ansprüche 1 und 2, Neuein-

reichung derselben in veränderter Form und Beifügung des früher fallen gelassenen Anspruchs 3. Vorbescheid des Vorprüfers mit der Aufforderung, Anspruch 3 wieder auszuscheiden, Gegenvorstellung des Anmelders, er habe sich zwar mit der vorgeschlagenen Änderung (nämlich die Ansprüche 3—5 fallen zu lassen) einverstanden erklärt, niemand könne aber daraus einen ausdrücklichen Verzicht ableiten, Abweisung der Anmeldung trotz der von der Anmeldeabteilung anerkannten Patentfähigkeit der durch die Ansprüche 1 und 2 gekennzeichneten Erfindung mit der Begründung, der Gegenstand des Anspruchs 3 sei in früher eingereichten Unterlagen weggelassen worden, woraus sich auch ohne formale Verzichtserklärung ergebe, daß eine Wiederaufnahme dieses Anspruchs unzulässig sei. Darauf Beschwerde und Entscheidung der Beschwerdeabteilung II zugunsten des Anmelders, mit der Begründung, die Wiederaufnahme des Anspruchs 3 erscheine zulässig, da ein ausdrücklicher Verzicht nicht vorliege, und der Anspruch sich im Rahmen der angemeldeten Erfindung bewege. (S. 289f*.)

Karl Hüfner: „Zwei Fragen aus dem patentamtlichen Zustellungswesen.“ Erster Fall: Einem Anmelder ist ein Vorbescheid mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Der Anmelder nimmt aber den Brief nicht an, worauf dieser, mit entsprechendem Vermerk versehen, an das Patentamt zurückgelangt. Es fragt sich nunmehr: Ist die Zustellung des Vorbescheides rechtsgültig erfolgt, oder muß sie vielmehr gemäß §§ 75 und 192 der Z. P. O. (die Zustellung betreffend) vorgenommen werden. Vf. gelangt auf Grund einer eingehenden Betrachtung zu dem Ergebnis, daß die Zustellung des Vorbescheides in dem Zeitpunkt als erfolgt anzusehen ist, in welchem die Verhinderung der Aushändigung vollendet war. Von diesem Augenblick an ist daher die im Vorbescheid festgesetzte Frist, innerhalb deren die Erklärung zu erfolgen hat, zu berechnen. — Der zweite Fall betrifft eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung, über die bereits im Jahrgang 1911, S. 2306 f. dieser Z. berichtet wurde. Vf. ist der Meinung, daß alle Länder des Weltpostvereins hinsichtlich der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes als Inland anzusehen sind, so daß auch der Anmelder in der Lage sei, einen der gestalt ausgehändigten Vorbescheid sachgemäß zu erledigen. Man darf demnach annehmen, daß Vf. den Standpunkt der Beschwerdeabteilung nicht teilt. (S. 194—198*.)

Karl Hüfner: „Das Geheimpatent nach geltendem Recht und unter dem Gesichtspunkt notwendiger Verbesserungen.“ Vf. bringt zunächst eine rechtliche Begründung für das Vorhandensein der Geheimpatente und weist dann u. a. auf einige Unterschiede zwischen dem alten Patentgesetz vom Jahre 1877 und dem neuen vom Jahre 1891 hin, welch letzteres einen wirksameren Schutz der Geheimpatente ermöglicht. Da ein Geheimpatent wie jedes andere Patent gemäß § 4 P. G. ein Ausschlußrecht begründet, dessen Verletzung durch Strafen und Entschädigungen geahndet wird, so muß dem Verletzer auch der Weg der Nichtigkeitsklage offenstehen. Dabei ergibt sich, wie Vf. zeigt, daß mangels eines Tages, an welchem die Erteilung bekannt gemacht wurde, die fünfjährige Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 vom Tage der endgültigen Erteilung des

Geheimpatentes zu rechnen ist. Wohl nicht zutreffend ist die Auffassung des Vf. über die patentamtliche Behandlung solcher Erfindungen, die zwar im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Marine nachgesucht sind, für die aber ein Antrag auf Geheimhaltung nicht gestellt worden ist. Die im § 19 Abs. 3 enthaltene Einschränkung dürfte sich nicht auf die eben genannten, sondern nur auf die im § 25 Abs. 5 gekennzeichneten Anmeldungen beziehen. Denn es ist schon an sich nicht gut denkbar, daß die Reichsverwaltung die Bekanntmachung der Anmeldung zuläßt, das Erscheinen der Patentschrift aber ausschließt. In solchen für die Landesverteidigung wichtigen Fällen kann es nur ein volles Entweder — Oder geben. Weniger wichtig sind die Betrachtungen des Vf. über den Fall, daß die Anmeldung nicht von vornherein im Namen der Reichsverwaltung, sondern von dritter Seite eingereicht wurde, und nunmehr die Reichsverwaltung das Patent zu erwerben wünscht. Von größerem Interesse sind die Untersuchungen des Vf. über die Frage, wie weit der Inhalt eines Geheimpatentes preisgegeben werden darf im Falle einer Patentverletzung und Nichtigkeitsklage, sowie wenn es sich um die Vorwegnahme einer Erfindung gemäß § 3 Abs. 1 handelt. Vf. vertritt mit Recht den Standpunkt, daß das staatliche Interesse soweit wie nur möglich und in allererster Linie zu wahren ist, und daß die allgemeinen Vorschriften nur insoweit Anwendung finden dürfen, als dieses öffentliche Interesse es zuläßt. So soll im Falle von Rechtstreitigkeiten (z. B. Nichtigkeits- oder Verletzungsklagen), die sich aus dem Bestehen eines Geheimpatentes entwickeln, lediglich das Patentamt zur Erstattung von Gutachten zuständig sein, ohne daß dem Gegner das Recht zusteht, Einblick in die Erteilungsakten zu verlangen. Falls aber z. B. auf Grund des § 3 Abs. 1 dem Anmelder einer das Geheimpatent berührenden Erfindung nach irgendeiner Richtung ein Einblick gestattet wird, soll er, wie überhaupt alle anderen beteiligten Personen, zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Zum Schluß macht Vf. noch einige Vorschläge, nach welcher Richtung gelegentlich der Reform des Patentgesetzes Abänderungen erfolgen sollen. Zum Beispiel empfiehlt er Bestimmungen, wonach die deutsche Reichs-Militär- und Marineverwaltung regelmäßig von allen Erfindungen Kenntnis nehmen soll. Ferner muß statt der Bestimmung des § 5 Abs. 2 über die Zwangslizenz, die die Geheimhaltung der Erfindungen nicht verbürgt, eine andere Bestimmung treten, die dem Reiche das Recht der Enteignung verleiht. Schließlich empfiehlt Vf. eine Bestimmung, daß nach dem Erlöschen des Interesses an der Geheimhaltung die nachträgliche Veröffentlichung der Erfindung stattzufinden hat. (S. 260—270*).

Karl Hüfner: „Die Reihenfolge der Prüfungsgesichtspunkte und das Verhältnis der Vorpatentierung zur Patentfähigkeit.“ Bei der Untersuchung der Reihenfolge, in der die sachliche Prüfung einer Patentanmeldung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 P. G. zu erfolgen hat, gelangt Vf. zunächst zu dem Ergebnis, daß die §§ 1 und 2 die objektiven Voraussetzungen der Patentfähigkeit festsetzen, während § 3 Abs. 1 die subjektiven Erfordernisse bestimmt, die in der Person des Anmelders erfüllt

sein müssen, wenn gerade er ein Patent erhalten soll. Die Zuerkennung eines Patentes an die gemäß § 3 Abs. 1 berechtigte Person setzt aber eine gemäß §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung voraus. Demnach hat zunächst eine Prüfung auf Patentfähigkeit gemäß §§ 1 und 2 statzufinden, und zwar beginnt die Vorprüfung mit der Frage, ob überhaupt eine Erfindung vorliegt; dann, ob Ausnahmen von der Patentfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Betracht kommen; dann, ob die Erfindung gewerblich verwertbar ist. (Diese Frage ist zu unterscheiden von der nach der technischen Ausführbarkeit oder nach gewinnbringender Anwendung.) Dann erst wird auf Neuheit gemäß § 2 geprüft. Vf. ist der sehr richtigen Ansicht, daß der Vorprüfer (und analog die Anmeldeabteilung), falls er Beanstandungen zu machen hat, schon in der ersten Verfügung alle Momente zur Sprache bringen soll. Da nun weiter bei der Prüfung der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 zu ermitteln ist, welche Erfindung durch das Vorpatent geschützt ist, so nimmt Vf. Veranlassung, auf die viel erörterte Frage nach dem Schutzzumfang des Patentes näher einzugehen. Er tut dies an Hand von 22 Entscheidungen des R. G., deren wichtigste Teile er wörtlich anführt. Er gelangt auf Grund dieser Entscheidungen zu dem zweifelsfreien Ergebnis, daß das Kaiserl. Patentamt nach wie vor die einzige Behörde ist, die die Patente zu erteilen hat, daß der endgültige Patenterteilungsbeschuß (§ 27 P. G.) in gleicher Weise wie das Urteil des Gerichtes eine Willenserklärung des Staates darstellt, und daß für den Schutzzumfang nur der vom Patentamt gewährte Patentanspruch entscheidend ist. Nicht bestimmen kann man aber der am Schluß seiner Darlegungen geäußerten Auffassung, daß der nach § 3 Abs. 1 sich ergebende Überschuß der späteren Anmeldung niemals auf Neuheit und Erfindungsqualität zu untersuchen sei, und zwar weil die Vorpatentierung nicht zum Stande der Technik gehöre. Mit dieser Auffassung setzt sich Vf. in Gegensatz z. B. zu der von Kohler vertretenen Meinung (siehe weiter unten), wonach bei der Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 dieselben Grundsätze zu gelten haben, wie bei der Frage der Neuheit, und wonach eine Vorwegnahme stattfindet, wenn die zweite Anmeldung eine neue patentfähige Erfindung nicht mehr enthält. (S. 362—370*).

Hermann Fried: „Vorschläge zur Vereinfachung des deutschen Patenterteilungsverfahrens.“ Vf. geht bei seinen Betrachtungen aus von der Tatsache, daß nach dem gegenwärtigen Patentgesetz *zweimal in einem vollständigen Instanzenzuge* auf Neuheit und Patentfähigkeit geprüft wird, und zwar einerseits von der Anmelde- und Be schwerdeabteilung vor der Bekanntmachung und andererseits nach dem Aufgebot wiederum von jenen beiden Abteilungen, so daß im schlimmsten Falle die Patentanmeldung vier Kollegialentscheidungen unterworfen wird. Vf. untersucht, inwiefern es möglich ist, unter Beibehaltung einer zuverlässigen amtlichen Vorprüfung und des Aufgebotes eine Vereinfachung eintreten zu lassen. Er ist der Ansicht, daß die Prüfung auf Neuheit von der Prüfung auf Patentfähigkeit praktisch nicht getrennt werden kann, wohl aber lasse sich eine Vereinfachung dadurch herbeiführen, daß die Kollegialentscheidungen vor der Auslegung fortfallen. Es

würde sich demnach an die Erledigung der reinen Formalien das Aufgebot anschließen, währenddessen der Vorprüfer gleichzeitig in die materielle Prüfung der Erfindung eintritt. Die Ergebnisse der Prüfung durch den Vorprüfer und durch das Aufgebot wären dem Anmelder mitzuteilen, worauf das weitere Verfahren sich in den Bahnen des bisherigen zu bewegen hätte. Von den Änderungen, die sich notwendigerweise aus dem vom Vf. vorgeschlagenen Verfahren ergeben, ist die wichtigste die, welche sich auf die Wirkungen der Bekanntmachung bezieht. In dieser Beziehung schlägt Vf. vor, den einstweiligen Schutz der Erfindung erst dann eintreten zu lassen, wenn die erste Instanz sich zugunsten des Anmelders entschieden hat. Ein Bedenken zugunsten des Anmelders leitet sich ab aus der Erwägung, daß es dem Anmelder nachteilig sein kann, eine Erfindung, von der es noch durchaus zweifelhaft ist, ob sie des Patentschutzes teilhaftig werden wird, vorzeitig bekannt zu geben. Vf. zerstreut dieses Bedenken mit dem Hinweise auf die Möglichkeit, sich an Hand der vorhandenen und der Öffentlichkeit von seiten des Kaiserl. Patentamtes im weitesten Umfange zugängig zu machenden Literatur über alle in Betracht kommenden Fragen schon vor der Anmeldung zu unterrichten. Auch könnte man dem Anmelder u. a. im Falle der Versagung eines Patentes gewisse Rechte bezüglich der Vorbenutzung gewähren. Um aber auch solche Erfinder, die Bedenken tragen, ihre Erfindungen im ungeprüften Zustande der Öffentlichkeit zu unterbreiten, zur Anmeldung ihrer Erfindung zu bewegen, soll eine Vorprüfung der Erfindung von seiten des Vorprüfers vor der Bekanntmachung zulässig sein, ohne daß jedoch die Anmeldeabteilung mit der Angelegenheit befaßt wird; sondern nachdem der Anmelder und der Vorprüfer unter sich über den Gegenstand verhandelt haben, steht es dem Anmelder frei, entweder seine Anmeldung zurückzuziehen, oder die Bekanntmachung zu beantragen. (S. 198—205*.)

v. Meerscheidt-Hüllessem: „Patentfähige Erfindungen.“ Die Darlegungen des Vf. bewegen sich vorwiegend auf philosophisch-spekulativem Gebiete und klingen in die Forderung aus, daß im Erfinderrecht mehr die Gemeinschaftszwecke als die Interessen des Einzelnen berücksichtigt werden sollen. (S. 225—227*.)

J. Fricke: „Die Patentfähigkeit von Erfindungen.“ Vf. widmet seine Betrachtungen einem kürzlich von Erich v. Boehmner veröffentlichten Werkchen, das sich mit dem in der Überschrift genannten Gegenstand beschäftigt. Aus der Fülle der Darlegungen seien einzelne von besonderem Interesse hervorgehoben. Auf die gelegentlichen, tlicoretischen Betrachtungen über die moralische Berechtigung des Erfinders auf Schutz seines geistigen Eigentums sei hier nur hingewiesen. Vf. wendet sich u. a. einer Auslegung des Begriffes der gewerblichen Verwertung (§ 1 P. G.) zu und will unter Verwertung nicht Anwendung schlechthin verstanden wissen, sondern eine Anwendung mit Nutzen. Demnach solle nur dann ein Patent erteilt werden, wenn das Patentamt der Meinung ist, es werde für einen Zweig des Gewerbelebens nützlich sein. Dieser Auffassung wird man nur dann zustimmen können, wenn man den Begriff nützlich sehr weit faßt. Daß der Begriff gewerblich im Sinne des Patentgesetzes

viel zu eng gefaßt ist, wenn er sich, wie Vf. meint, nicht auf eine Verwertung in Handel, Bankfach, Unterricht und schönen Künsten beziehen soll, bedarf wohl kaum eines näheren Beweises. Auch darin wird man dem Vf. nicht beistimmen können, wenn er die Bestimmungen des § 2 P. G. über die offenkundige Benutzung der Erfindungen folgendermaßen auslegt. „Es darf also zur Zeit der Anmeldung die Tatsache, daß die Erfindung schon benutzt worden ist, nicht so offenbekannt sein, daß infolgedessen die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“ Die Tatsache, daß die Erfindung schon benutzt ist, mag so offenbekannt sein, wie sie will; sie hat mit der in § 2 erwähnten offenkundigen Vorbenutzung gar nichts zu tun und ist auch an sich keineswegs geeignet, anderen Sachverständigen die Benutzung der Erfindung zu ermöglichen. Man denke nur an einen Farbstoff oder an ein Heilmittel, das nach einem neuen patentfähigen, aber geheimgehaltenen Verfahren dargestellt und in Verkehr gebracht wird. Dadurch wird die Tatsache, daß die Erfindung benutzt wird oder benutzt ist, allgemein bekannt, ohne daß dadurch notwendigerweise eine Neuerheiterstörende Wirkung im Sinne des § 2 ausgeübt wird. In Anknüpfung an die schon mehrfach erwähnte Entscheidung des R. G. vom 9./2. 1910 (vgl. oben die Abhandlung von I s a y über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Patentrechts 1910) warnt Vf. das Kaiserl. Patentamt mit Recht davor, sich durch die irrtümlich aufgefaßte Stellungnahme des R. G. und einiger Schriftsteller zur Erteilung von Patentansprüchen verleiten zu lassen, die nicht genau und scharf den Schutzmfang erkennen lassen. Hinsichtlich der Kombinationserfindungen schlägt Vf., um einem alten Streite zwischen R. G. und Patentamt ein Ende zu machen, eine Änderung des Patentgesetzes vor, in der Richtung, daß Einzellemente einer Kombinationserfindung, die nicht durch besonderen Patentanspruch geschützt sind, auch nicht als geschützt gelten sollen. Vf. schließt seine Betrachtungen nach einigen Bemerkungen über § 3 Abs. 1 mit einer Erörterung des Erfinderrechts. Er ist mit S c h a n z e, D e r n b u r g u. a. der Meinung, daß alle Streitigkeiten über das Eigentumsrecht an Erfindungen nicht durch das Patentamt entschieden werden sollen, jedenfalls aber aus dem Patenterteilungsverfahren auszuscheiden sind. Diesen Vorschlag kann man gelten lassen, wenn, wie Vf. des weiteren anregt, mit der Entscheidung solcher Fragen eine in der üblichen Weise zusammengesetzte Abteilung des Patentamtes, der nicht die Erteilung von Patenten obliegt, betraut wird. (S. 227—232*.)

Schlichting: „Erwirbt der ausländische Importeur ein Vorbenutzungsrecht?“ Vf. ist in eine Untersuchung der in der Überschrift enthaltenen Frage eingetreten aus Anlaß einer Entscheidung des Landgerichts I Berlin, wonach einem ausländischen Fabrikanten, der auf Bestellung deutscher Kaufleute seine Erzeugnisse nach Deutschland eingeführt hatte, das Vorbenutzungsrecht gegenüber einem später angemeldeten deutschen Patent versagt wurde, weil § 5 P. G. nur die Benutzung des Verfahrens, nicht aber die Benutzung des Erzeugnisses als Vorbenutzung gelten lasse. Vf. weist mit

Recht darauf hin, daß die Entscheidung des Landgerichts im Widerspruch steht mit einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 14./12. 1903, in der es heißt: „Eine Benutzung, die zum Erwerb des in § 5 Abs. 1 bezeichneten Rechts (der Vorbenutzung) genügt, kann durch jede derjenigen Handlungen geschehen, zu denen nach § 4 P. G. der Inhaber des Patentes ausschließlich befugt ist.“ Woraus sich klar und deutlich ergebe, daß schon das Feilbieten oder in Verkehr bringen für sich allein eine Benutzungshandlung im Sinne des § 5 P. G. darstelle. Nicht richtig ist es dagegen nach Ansicht des Referenten, wenn Vf. meint, auch dann, wenn ein Verfahren in Verkehr gebracht und feilgehalten werde, z. B. durch Mitteilung der entsprechenden Vorschrift zum Zwecke der gewerblichen Benutzung, sei ein Vorbenutzungsrecht begründet. Diese Auffassung beruht wohl auf einer irrtümlichen Auslegung des Wortlautes von § 4. Es ist ohne weiteres klar, daß die Begriffe „in Verkehr bringen“ und „Feilhalten“ sich ebensowenig auf Verfahren beziehen, falls diese den Gegenstand der Erfindung bilden, wie der Begriff „Herstellen“. Es wäre auch vollkommen unlogisch, demjenigen, der z. B. vom Erfinder eine Vorschrift zur Ausführung eines Verfahrens erwirbt, lediglich auf Grund dieser entgeltlichen Mitteilung ein Vorbenutzungsrecht zuzugestehen, während man es dem Erfinder selbst, solange er seine Erfindung nicht in Benutzung genommen hat, versagt. Nicht ganz deutlich zu erkennen ist der Standpunkt des Vf. bezüglich des Umfangs des Vorbenutzungsrechtes, wenn er meint, das in § 5 allein geregelte Vorbenutzungsrecht der Person (oder des Betriebes) gewähre die unbedingte Befugnis zu allen Benutzungsarten des Patentinhabers. Und weiter: „Hat sich aber der Lauf der Benutzung erfüllt, von der Herstellung über die geschäftliche Verbreitung zum Gebrauch, so genügt es, daß dieser Weg mit irgendeinem Teile auf dem Inlande liegt.“ Auch das, was Vf. als Ergebnis seiner Untersuchung bezeichnet, daß nämlich nicht der Händler oder Gebraucher das Vorbenutzungsrecht des § 5 erwerbe, sondern nur der Fabrikant, und zwar auch der ausländische, wenn er durch den Verkauf des Fabrikates die Erfindung im Inlande benutze, erscheint nicht ganz zutreffend. Als Träger des Rechts dürften zunächst wohl diejenigen Personen anzusehen sein, welche auch die Träger derjenigen Benutzungshandlungen sind, die nach § 5 das Vorbenutzungsrecht begründen. Vf. schließt mit dem Hinweis darauf, daß es im Interesse der deutschen Ausführindustrie liege, die Einfuhr als eine das Vorbenutzungsrecht begründende Benutzungshandlung anzusehen. (S. 233—238*.)

Albert Österleth: „Kann § 18 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb auch auf den Geheimnisverrat Angestellter angewendet werden?“ Vf. begründet seinen von demjenigen Axters abweichenden Standpunkt, welch letzterer die aufgeworfene Frage verneint (vgl. den Vortrag auf der Stettiner Hauptversammlung, diese Z. 24, 1117 [1911]). (S. 236—238*)

Josel Kohler: „Die Verschweigung der Nichtigkeitsklage und ihr Verhältnis zum Erfindungsschutz, zur Patentpriorität und zur Vorbenutzung.“ Vf. behandelt zunächst den Fall, daß jemand sich vergeblich um die Lösung eines Problems

bemüht, ohne zum Ziel zu gelangen, und nun eine Patentanmeldung einreicht, auf die er als auf eine grundlegende Erfindung ein Patent erhält, so daß die späteren wahren Erfinder zu Unrecht von der Ausübung ihrer Erfindung abgehalten werden. Vf. empfiehlt demgegenüber ein strengeres Vorgehen, insbesondere untersucht er, inwiefern bei derartigen Erfindungen durch den Ablauf der fünfjährigen Frist des § 28 deren Mangel geheilt werde. Vf. gelangt zu dem Ergebnis, daß der Ablauf dieser Frist eine Heilung nicht zu bewirken vermag. Eine weitere Frage, die Vf. aufwirft, betrifft die Vernichtung des Patentes im Falle der Vorwegnahme der Erfindung durch eine frühere Anmeldung. Sehr bemerkenswert ist der Standpunkt, den der Vf. gegenüber der Frage der Patentidentität im Nichtigkeitsstreite einnimmt: „Wenn die Frage auftaucht, ob ein früheres Patent eine Erfindung vorwegnimmt, so müssen dieselben Grundsätze gelten wie bei der Frage der Neuheit. Eine Vorwegnahme findet dann statt, wenn das erste Patent so viel in sich faßt, daß hiergegen das zweite nicht mehr eine neue patentfähige Erfindung enthält.“ Diese Auffassung steht im schroffen Gegensatz zu der auch vom Referenten bekämpften Auffassung des R. G. (vgl. das Referat im Jahrgang 1910 dieser Z. S. 2418) und Hüfners (siehe das obige Referat in dieser Zusammenstellung). Nachdem die fünfjährige Ausschlußfrist verstrichen ist, tritt insofern eine Änderung der Rechtslage ein, als im Falle der Anspruch sich ausdrücklich auf die an sich nicht patentfähige Abweichung bezieht, eine Vernichtung nach Ansicht des Referenten nicht statthaben darf. Zum Schluß setzt Vf. noch den folgenden Fall. Vorbenutzt wurde in einem Verfahren ABF die Strecke AB; später wird von dritter Seite die Strecke AB und weiterhin von B nach C beschriften. Es fragt sich nun, wie weit geht das Vorbenutzungsrecht? Daß die Strecke AB frei ist, kann nicht zweifelhaft sein; anders ist es mit der Strecke CB. Es könnte eine Kombinationserfindung vorliegen derart, daß die Verbindung von AB mit BC eine besondere Wirkung ergibt. Ist dies aber nicht der Fall, sondern sind die Wege BC und BF äquivalent, so steht BC dem Vorbenutzer von BF frei, auch wenn BC durch ein Patent geschützt wird, und daran wird auch durch die fünfjährige Ausschlußfrist nichts geändert. (S. 277—279*)

Oskar Sehauze: „Die Patentfähigkeit nach Dunkhase und v. Boehmeyer.“ Die Darlegungen des Vf., der durch seine hervorragenden Arbeiten auf dem Gebiete des Patentrechts bekannt ist, wenden sich gegen zwei von Dunkhase und v. Boehmeyer verfaßte, kürzlich erschienene Schriften: „Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Unionsprioritätsrechts“ (siehe Notiz am Ende dieser Zusammenstellung, D.) und „die Patentfähigkeit von Erfindungen. Grundsätze für ihre Prüfung und für die Erteilung von Patenten.“ (v. B.) (vgl. die vorstehende Abhandlung von J. Fricke.) Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten der vorwiegend theoretischen Betrachtungen hier näher einzugehen. Es mag genügen, einen besonders interessanten Punkt hervorzuheben. Dunkhase ist z. B., wenn es sich um die Abgrenzung der patentrechtlichen Erfindungen von anderen Erfindungen

handelt, der Meinung, daß die Behandlung des lebenden Körpers der Menschen, Tiere und Pflanzen nicht in das Gebiet der Technik falle, weil es sich um physiologische Einwirkungen und Erfolge handele. Dem stimmt Schanzel zu, indem er von diesem Standpunkte aus die Frage, ob das Patentrecht sich auch auf die Landwirtschaft erstrecke, verneint. Nach Ansicht des Referenten besteht nicht die geringste Veranlassung, Verfahren, denen physiologische oder biologische Vorgänge zugrunde liegen, vom Patentschutz auszuschließen oder, wie Schanzel an anderer Stelle sagt, außer der psychologischen auch die physiologische Behandlung lebender Wesen für den Patentschutz auszuschließen; weil für diesen nur die Behandlung eines stofflichen Substrates in Betracht komme. Schon heute wird eine Reihe von chemischen Verfahren in technischem Maßstabe ausgeübt, denen physiologische oder biologische, meist an niedere Lebewesen gebundene Prozesse zugrunde liegen. Es liegt kein ausreichender Grund vor, ihnen, falls die übrigen Erfordernisse der Patentfähigkeit erfüllt sind, den Patentschutz zu versagen. Für den Naturwissenschaftler ist die Unterscheidung zwischen chemischen Vorgängen an der belebten und der unbelebten Materie keineswegs von so durchschlagender Bedeutung, daß eine derartige Unterscheidung als absolute Grenze für das Patentrecht in Betracht käme. Auch was die Landwirtschaft anlangt, so handelt es sich bei ihr um ein so vielseitiges Walten und Wirken von Naturkräften, die durch menschlichen Fleiß behufs Erzeugung bestimmter gewerblicher Erzeugnisse in gewisse Bahnen gelenkt werden, und zwar durchaus nicht anders als in der Retorik des Chemikers, daß der grundsätzliche Ausschluß dieses Gebietes menschlichen Schaffens vom Patentschutz durch nichts begründet erscheint. Gerade die gewerbliche Verwertung physiologischer und biologischer Erkenntnisse wird in Zukunft eine außerordentlich wichtige Rolle spielen, und es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn die Entwicklung dieses wichtigen neuen Gebietes der Technik durch die Fernhaltung des Patentschutzes für die einschlägigen Erfindungen gehemmt würde, und zwar im Grunde genommen nur vermöge einer mangelhaften Erkenntnis natürlicher Vorgänge. (S. 279 bis 289*.)

Dunkhase: „Bemerkungen zu dem Aufsatz Schanzels über die Patentfähigkeit nach Dunkhase und v. Boehmeyer.“ Vf. wendet sich gegen die vorstehend erwähnten Darlegungen Schanzels und im Nachtrag gegen eine weitere Kritik Schanzels in der deutschen Juristen-Zeitung 1911, S. 1454. (S. 330—332*.)

Lutter: „Die Redaktion der Unterlagen einer Patentanmeldung.“ Vf. knüpft an an eine Abhandlung Neubauers in der Z. für Industirecht 1910, 253ff. und 265ff., worin Neubauer der Ansicht Ausdruck verleiht, daß eine redaktionelle Änderung der vom Anmelder eingereichten Unterlagen, die gegenwärtig vom Kaiserl. Patentamt häufig vorgenommen wird, unzulässig sei. Auch dürfte das Patentamt bei der Veröffentlichung der wesentlichen Teile der Beschreibung nichts hinzzu-

fügen, sondern nur Unwesentliches weglassen. Vf. erkennt an, daß Änderungen des Wortlautes der Beschreibung vor der Bekanntmachung der Anmeldung nur mit Zustimmung des Anmelders zulässig seien, daß dagegen bei der gemäß § 19 Abs. 4 nach der Patenterteilung vorzunehmenden Veröffentlichung der Beschreibung das Kaiserl. Patentamt nach eigenem Ermessen zu handeln habe, ebenso wie bei der Abfassung der Patentschrift, die lediglich Verwaltungsangelegenheit sei, bei der dem Anmelder eine Mitwirkung nach dem Gesetz nicht zustehe. Für die Fassung der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 zu wählenden Bezeichnung des zu schützenden Gegenstandes der Erfindung ist das Kaiserl. Patentamt verantwortlich und daher allein zuständig. (S. 302—305*.)

Werner Moser: „Gehört das Einspruchsrecht wegen widerrechtlicher Entnahme zur Konkursmasse?“ Vf. beantwortet die aufgeworfene Frage mit Nein, indem er darauf hinweist, daß der Anspruch auf Erteilung des Patentes vor der Anmeldung, ebenso wie das Einspruchsrecht wegen widerrechtlicher Entnahme Ausflüsse eines Persönlichkeitsrechtes sind, das nicht pfändbar ist und infolgedessen nicht zur Konkursmasse gehört. Es gibt aber, wie Vf. zeigt, einen Weg, auf dem das Wertobjekt für die Masse gerettet werden kann, nämlich auf dem Wege der Schadenersatzklage gemäß § 823 B. G. B. Dieser Anspruch entsteht mit dem Augenblick der Anmeldung der widerrechtlich entnommenen Erfindung, und dieser Anspruch bleibt auch bestehen für den Fall, daß der Gemeinschuldner nachträglich die widerrechtliche Anmeldung genehmigen möchte; denn mit dem Augenblick der Anmeldung ist an Stelle des Persönlichkeitsrechtes ein vermögensrechtlicher Schadenersatzanspruch entstanden, über den der Gemeinschuldner nicht mehr verfügen kann. (S. 305f*.)

Neue Bücher.

W. Dunkhase: Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht unter besonderer Berücksichtigung des Unionsprioritätsrechtes. (Nach Referat von Siebenbürgen.) Vf. bekennst sich im großen und ganzen als Anhänger des bestehenden Systemus unserer Patentgesetzgebung. In Fragen des Eigentumsrechtes an Erfindungen nimmt er den Standpunkt ein, das dem Betriebsunternehmer das Urheberrecht und damit der Anspruch auf Patenterteilung zustehe. Denn er sei der Träger des Betriebes überhaupt und damit auch der erforderlichen Tätigkeit. Dieser etwas zu strenge Standpunkt des Vf. erleidet eine gewisse Abschwächung durch Vorschläge, die er im Interesse des angestellten Erfinders bei der Definition des Begriffes gewerblich macht. Vf. unterscheidet zwischen dem Schaffen des Menschen und dem Schaffen der Natur, die vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus anfechtbar erscheinen (siehe Bemerkung zu dem Referat über Oskar Schanzel). Weitere Darlegungen des Vf. behandeln den Begriff der Neuheit und der Erfindung in objektivem Sinne und schließlich wichtige Fragen des Unionsprioritätsrechtes. (S. 151f*.)

[A. 77.]